J. germ
73 ow

Gesetzsammlung

Gesetzsammlung

des vormaligen

Herzogthums Warschau,

aus dem Polnischen übersetzt

von

S. G. Laube,
Handels-Tribunals-Präsidenten und Notar zu Lissa.

R.

Vierter Band,

enthaltend Nr. XXXVII. bis XLVIII. und in diesen Nummern
72 verschiedene Gesetze und Verordnungen,

nebst einem Anhange,

enthaltend den fünften Band der polnischen Urschrift,
so weit er erschienen ist.

Posen, 1816.
Gedruckt, bei C. W. Mehwald.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt des vierten Bandes.

	Seite des polnisch. Origin.	Seite der deutschen Uebers.
Nro. XXXVII.		
1. Verfügung, durch welche die Oberaufsicht über die Nationalgüter und Forsten dem Schatzminister übertragen wird	5	1
2. Aufhebung des Transitozolls .	9	3
3. Bestimmung, nach welcher die Schuldner der sogenannten Bajonner Summen, welche die Vorschriften des Dekrets vom 16ten April 1810 nicht erfüllt haben, noch ferner unter gewissen Bedingungen zur Wohlthat der Abzahlung in 16jährigen Terminen zugelassen werden sollen . .	11	5
4. Verlängerung des Termins, bis zu welchem die ausländische Scheidemünze in den Kassen angenommen werden soll . . .	13	7

	Seite des poln. Origin.	Seite der deutsch. Uebers.
5. Reichstagsbeschluß, als Nachtrag zu dem Reichstagsbeschlusse vom 24sten März 1809 wegen Einführung des französischen Handelsgesetzbuchs	15	9
6. Reichstagsbeschluß, enthaltend nähere Bestimmungen in Betreff des Art. 427 des Codex Nap. .	17	11
7. Reichstagsbeschluß über den Zinsfuß	19	13
8. Reichstagsbeschluß, wodurch die Eheverbote des Codex Nap. modifizirt werden	21	15
Nro. XXXVIII.		
9. Reichstagsbeschluß wegen Einführung des Tabaksmonopols .	25	17
10. Allgemeines, auf dem Reichstage beschlossenes Abgabengesetz .	27	19
Nro. XXXIX.		
11. Einführung des Amtes eines Generaldirektors der Kriegsadministration	113	93
12. Verordnung wegen Verhütung der Desertion	119	96
13. Instruktion für die Departementsräthe	133	105
14. Ausschreibung der, auf dem Reichstage beschlossenen nachträglichen Lieferung	147	114

		Seite des polnisch. Origin.	Seite der deutschen Uebers.
	Nro. XL.		
15.	Nachträgliche Bestimmung einiger, vor die Central-Liquidations-Kommission gehöriger Forderungen	153	117
16.	Verordnung wegen Erleichterung des Einwanderns der Ausländer	155	118
17.	Befreiung der Juden von der Militair-Konscription gegen Erlegung einer Geldsumme . . .	159	120
18.	Verordnung, wodurch die Proviant-Direktion aufgehoben und Verschiedenes im Verpflegungsdienste anders bestimmt wird .	163	123
19.	Nachtrag zu der vorstehenden Verordnung	171	129
	Nro. XLI.		
20.	Verordnung wegen Vollziehung des Stempel-Gesetzes . . .	181	134
21.	Verordnung wegen Vollziehung des Reichstagsgesetzes über die Patentsteuer	188	142
22.	Verordnung wegen Vollziehung des Reichstagsgesetzes über die Personalsteuer	202	158
23.	Verordnung wegen Vollziehung des Reichstagsgesetzes über das Zapfengeld oder die Getränkesteuer in den Städten . . .	210	160

	Seite des poln. Origin.	Seite der deutsch. Uebers.
24. Verordnung wegen Vollziehung des Reichstagsgesetzes über die Abgabe vom Schlachten in den Städten	215	164
25. Verordnung wegen Vollziehung des Reichstagsgesetzes über die Tranksteuer von den Dörfern . .	220	167
26. Bestimmung wegen Einziehung der Pachtgelder von den Pächtern der Nationalgüter	224	170
27. Vorschriften in Ansehung der Prozesse der Gemeinden, Institute und Stiftungen	227	173
28. Verordnung, durch welche die, für die vier neuen Departements verordnete Organisation der Kriminaljustiz auch auf die sechs alten Departements ausgedehnt wird . .	235	178
Nro. XLII.		
29. Anderweitige Bestimmung wegen Beendigung der liegen gebliebenen Administrations = Rechtssachen in den 4 neuen Departements .	239	180
30. Ausschreibung der, vom Reichstage beschlossenen Naturallieferung für das Jahr 1812—13. . .	245	183
31. Beschluß, durch welchen die Freiheit der Getreide = Ausfuhr beschränkt wird	249	186

	Seite des poln. Origin.	Seite der deutsch. Uebers.
32. Beschluß, durch welchen die Kapitalien einiger Königlich-Preussischen Institute von der Liste der sogenannten Bajonner Summen gestrichen und diesen Instituten frei gegeben werden . .	254	190
33. Verordnung wegen der Polizei-Taxen	257	192
34. Bestimmung wegen Bestätigung der, von den Examinations-Kommissionen zu ertheilenden Zeugnisse	271	202
Nro. XLIII.		
35. Bestimmung über die Art der Verpachtung der Nationalgüter .	274	203
36. Instruktion über die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung der Nationalgüter geschehen soll .	277	206
Nro. XLIV.		
37. Verordnung wegen Erwählung von Stellvertretern der Handlungstribunals-Präsidenten . .	291	217
38. Verordnung wegen Vollziehung des Reichstagsbeschlusses über das Tabaksmonopol	293	219
39. Bestimmung wegen der Gebühren der Dollmetscher . . .	317	235

	Seite des polnisch. Origin.	Seite der deutschen Uebers.
Nro. XLV.		
40. Bestimmung der Oerter in den 6 alten Departements, wo die Besserungs-Polizeigerichte ihren Sitz haben sollen	322	237
41. Aufhebung des Verbots der Getreideausfuhr in die Königl. Preussischen Staaten	325	240
42. Bestimmung, wodurch der Ausfuhrzoll von den fichtnen Faßdauben heruntergesetzt wird . .	326	241
43. Organisation einer, aus dem Rathe der Minister bestehenden Centralbehörde und Bestimmung der Befugnisse derselben . .	327	243
44. Neue Bestimmung über die Befugniß der Gerichte in Ansehung der Verlängerung der Zahlungstermine	331	245
Nro. XLVI.		
45. Bestimmung wegen der Kompetenz des Staatsraths in Ansehung der Anklage gewisser Beamten .	334	247
46. Suspension des Kontumazialverfahrens gegen Militairpersonen	336	248
47. Verordnung, die Bestrafung der Defraudanten des Tabaksmonopols betreffend.	338	250

	Seite des poln. Origin.	Seite der deutsch. Uebers.
48. Erlaubniß der Einfuhr des ausländischen Essigs . . .	341	253
49. Bestimmung, wodurch die, bei Einziehung der Pachtgelder von den Pächtern der Nationalgüter geltenden Grundsätze auch auf die Krongüter ausgedehnt werden	348	255
50. Urkunde, durch welche dem Kabinetsminister, Grafen Senft von Pilsach das Bürgerrecht verliehen wird	351	257
51. Verfügung, wodurch den Kontribuenten der März- und Juni-Rate 1812 die Verzögerungsstrafe bis zum 15ten August 1812 erlassen wird	355	260
52. Verordnung wegen Abführung der, bis zum ersten Juui 1812 rückständigen Abgaben in Naturalien .	359	262
53. Verordnung wegen Abführung eines Theils der laufenden Abgaben in Naturalien	363	265
54. Bestimmung wegen Verifizirung der Rechnungen der Feuersocietäts-Administration	365	267
55. Verordnung wegen Beitreibung der von den Sequestratoren nicht eingezogenen Abgabenrückstände durch militairische Exekution . .	367	269

	Seite des polnisch. Origin.	Seite der deutsch. Uebers.
56. Unbeschränkte Aufhebung des Verbots der Getreideausfuhr .	375	274
57. Nachtrag zur Organisation der Kriminal = Justiz in Betreff der Inquirenten	377	275
58. Erlaubniß der Einfuhr ausländischer Kupfermünze . . .	379	277
59. Erhöhung des Eingangszolls vom Zuckerwerk	381	278
60. Bestimmung wegen der Insinuation der Vorladungen in Danzig	383	279
61. Bestimmung, daß die, vor den Friedensgerichten geschlossenen Vergleiche exekutionsfähig seyn sollen	386	281
Nro. XLVII.		
62. Bewilligung einer jährlichen Pension für die Inhaber des goldnen und silbernen Militairkreuzes	389	282
63. Verfügung wegen der Pachtkontrakte über städtische Pertinenzien	391	283
64. Verordnung, wodurch den Juden die Verfertigung und der Verkauf der Getränke untersagt wird .	393	285
65. Verordnung wegen der ausländischen Juden, die sich im Herzogthum Warschau niederlassen wollen	398	288
66. Verfügung, die Erhebung einer ausserordentlichen Kriegsanleihe betreffend	403	291

	Seite des poln. Origin.	Seite der deutschen Uebers.
67. Verordnung wegen der Herausgabe und der Verbreitung der Gesetzsammlung	407	295

Nro. XLVIII.

68. Bestimmung wegen der Insinuation der Vorladungen an Einwohner des Königreiches Ungarn .	413	299
69. Verordnung wegen Berechnung der von den Kolonisten in den sechs alten Departements an die Regierung gemachten, so wie der gegenseitigen Forderungen . .	415	301
70. Verordnung wegen Abgaben-Erlasses	419	305
71. Bestimmung wegen der Natur und der Lasten der ehemaligen Jesuitengüter	421	307
72. Verordnung, die Landesvertheidigung betreffend . . .	425	310

Inhalt des Anhanges.

	Seite des poln. Origin.	Seite der deutsch. Uebers.
1. Ernennung eines weltlichen Civilstands-Beamten für die Stadt Lissa	5	314
2. Anordnung eines Gerichtsstillstandes	6	315
3. Bestimmung wegen Verabfolgung der, österreichischen Unterthanen im Herzogthume Warschau zufallenden Erbschaften . . .	9	318

Nro. XXXVII.

1. Verfügung, durch welche die Oberaufsicht über die Nationalgüter und Forsten dem Schatzminister übertragen wird.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 18. Novemb. 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

In Betracht, daß die National-Güter und Forsten in Ansehung der Einkünfte, die sie dem Schatze gewähren, nicht weniger wegen der, auf diesen Ertrag angewiesenen Ausgaben zu Berichtigung der geistlichen und weltlichen Kompetenzen, wie auch der Ausgaben für das Erziehungswesen, nach deren Abzug der Ueberschuß in den Schatz fließen muß, in näherer Verbindung mit dem Schatze stehen, ferner, daß die Ausgaben für Verwaltung und Bauten in diesen National-Gütern und Forsten, wenn sie gleich dem Grunde und Boden zur Last fallen, dennoch, zur Feststellung der reinen Einnahme, eben sowohl mit dem Bedürfnisse, als mit den Hülsquellen des Schatzes, mit Rücksicht auf seine dringenderen Ausgaben, in Verhältniß gesetzt werden müssen, haben Wir es für zweckmäßiger und der Sache angemeßener erachtet, daß die Aufsicht über die National-Güter und Forsten eher vor den Finanz- und Schatz-Minister, als vor den Minister des Innern gehöre und haben deshalb beschlossen, und beschließen hiemit Folgendes:

Art. 1.

Wir entbinden Unsern Minister des Innern von der, ihm bisher anvertrauten Ober-Aufsicht über die National-Güter und Forsten, und übertragen solche Unserm Finanz- und Schatz-Minister.

Art. 2.

Die, über diesen Gegenstand von Uns erlassenen Dekrete sollen nach Maaßgabe dieser Veränderung Unsern Finanz- und Schatz-Minister zur Richtschnur dienen.

Art. 3.

Der Direktor der National-Güter und Forsten steht in Zukunft mit Unserm Finanzminister in demselben Verhältniße, als in welchem er auf den Grund Unseres Dekrets vom 20. Juni 1810 bisher mit Unserm Minister des Innern gestanden hat.

Art. 4.

Unser Finanzminister soll Uns einen Entwurf zum Regulativ in Betreff alles dessen, was zum Amte des Direktors der National-Güter und Forsten und zu seinem Büreau gehört, einreichen.

Art. 5.

Die Vollziehung dieses Unseres Dekrets befehlen Wir Unsern Ministern des Innern und der Finanzen; die Aufnahme desselben in die Gesetzsammlung aber Unserm Justizminister.

Unterzeichnet **Friedrich August**,
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 7. Dec. 1811.

2. Aufhebung des Transitozolls.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 29. Novemb. 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In der Absicht, den Transito-Handel durch Unser Herzogthum Warschau zu erleichtern, haben Wir auf den, Uns von dem Rathe der Minister vorgelegten Antrag Unseres Schatzministers beschlossen, was folgt:

Art. 1.

Alle durch Unser Herzogthum Warschau gehenden Waaren und Produkte sollen vom 1. Januar 1812 an, keine Transito-Abgabe bezahlen.

Art. 2.

Es soll einem jeden Einländer und Ausländer frei stehen, vom 1. Januar 1812 an, sich mit dem Transito-Handel durch Unser Herzogthum Warschau, zu beschäftigen; und er ist nur verbunden, dem öffentlichen Schatze die Expeditionskosten auf den Eingangs-Zollämtern des Herzogthums Warschau, nemlich die Kosten der Plomben zu den Kollis und Waarenpaketen, und das Waage- und Quittungs-Geld zu vergütigen.

Art. 3.

Auch soll es einem Jeden frei stehen, Transito-Waaren auf den Ausgangs-Zollämtern des Herzogthums Warschau niederzulegen und dieselben nicht mit einem Male, sondern nach seinem Gutbefinden nach und nach über die Gränze zu führen.

Art. 4.

Die in der Transito = Instruktion vom 23sten Juli 1810 enthaltenen Vorschriften, welche die Kontrollirung des Transito = Handels betreffen, werden auch ferner beobachtet.

Art. 5.

Die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Dekrets, so wie dessen Einrückung in die Gesetzsammlung befehlen Wir Unsern Ministern des Herzogthums Warschau, jedem, in so weit es vor ihn gehört.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 23. Decemb. 1811.

3. Bestimmung, nach welcher die Schuldner der sogenannten Bayonner Summen, welche die Vorschriften des Dekrets vom 16. April 1810 noch nicht erfüllt haben, unter gewissen Bedingungen noch ferner zur Wohlthat der Abzahlung in sechzehnjährigen Terminen zugelassen werden sollen.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 13. Decemb. 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Um denjenigen Schuldnern der, Uns durch die Bayonner Konvention abgetretenen Summen, welche die Bedingungen des Dekrets vom 16. April vorigen Jahres nicht erfüllt haben und doch noch zur Wohlthat der Vertheilung auf sechzehn Jahre zugelassen zu werden wünschen, so viel Begünstigung und Erleichterung wiederfahren zu lassen, als sich nur immer mit den einmal angenommenen Grundsätzen verträgt, haben Wir beschlossen, und beschließen hiemit, was folgt:

Art. 1.

Die Schuldner der Uns, durch die Bayonner Konvention abgetretenen Summen, welche die Bedingungen des Dekrets vom 16. April voriges Jahres nicht erfüllt haben, können noch zur Wohlthat der Vertheilung der Schuld auf sechzehn Jahre, jedoch nur unter der Bedingung zugelas-

sen werden, daß sie ihren darüber vor dem 15ten Januar 1812 abzugebenden authentischen Erklärung die Quittung über die geleistete Zahlung sämmtlicher, bis zum 24. December d. J. fälliger Zinsen beifügen, und in dem nächstkommenden Termin, am 21. Juni 1812 ausser den gewöhnlichen jährlichen Zinsen, auch ein Sechzehntheil des Kapitals bezahlen, und daß sie in dem alljährlichen Termine immer ein Sechzehntheil des Kapitals nebst den, um zwei Prozent herabgesetzten ganzjährigen Zinsen-Betrage von dem Ueberreste der Schuld bis zu ihrer gänzlichen Tilgung pünktlich erlegen, auch sich, im Fall sie einen Termin nicht einhalten, der bereitesten Exekution ohne allen vorgängigen Prozeß unterwerfen.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets und die Einrückung desselben in die Gesetzsammlung befehlen Wir Unsern Ministern der Justiz und des Schatzes, so weit es vor einen jeden gehört.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 2. Januar 1812.

4. Verlängerung des Termins, bis zu welchem die ausländische Scheidemünze in den Kassen angenommen werden soll.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 22. Dec. 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Da es Unsere Absicht ist, daß Unsere Unterthanen, sowohl in den sechs alten als in den vier neuen Departements nicht durch den Mangel an Scheidemünze leiden, und daß sie die ausländische, sowohl silberne als kupferne Scheidemünze ohne Verlust ausgeben, so haben Wir auf den Antrag Unseres Finanz- und Schatz-Ministers beschlossen, und beschließen hiemit, was folgt:

Art. 1.

Den Termin des 1. Januars 1812, als den durch den dritten Artikel Unseres Dekrets vom 12. Juni 1811 bestimmten Zeitpunkt, von welchem alle sowohl silberne als kupferne ausländische Scheidemünze nicht ferner in den Landeskassen angenommen werden soll, verlängern Wir bis zum 1. April 1812.

Art. 2.

Es soll Unsern Unterthanen frei stehen, alle Abgaben, die sie bisher in den sechs alten Departements in preussischer silberner und kupferner Scheidemünze und in den vier neuen Departements, in österreichischer Scheidemünze entrichten durften, in denselben Geldsorten nach ihrem gegenwärtigen Kurse noch bis zu dem oben bestimm-

ten Termin, das ist, bis zum 1. April 1812 zu bezahlen.

Art. 3.

Die Vollziehung Unserer gegenwärtigen Verordnung, welche in die Gesetzsammlung eingerückt werden soll, befehlen Wir Unserm Finanz- und Schatz-Minister.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 12. Januar 1812.

5. Reichstagsbeschluß, als Nachtrag zu dem Reichstagsbeschlusse vom 24sten März 1809 wegen Einführung des französischen Handels-Gesetzbuchs.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit Allen, die es angeht, besonders aber den Einwohnern Unseres Herzogthums Warschau zu wissen, daß die Landbotenkammer in Gemäßheit des ihr in Unserm Namen vorgelegten Entwurfs und nach Anhörung der Redner des Staatsraths und der Kommission beschlossen hat, was folgt:

Ein, bei der Abfassung des Entwurfs zum Gesetze vom 24. März 1809 wegen Annahme des französischen Handels-Gesetzbuchs für das Herzogthum Warschau, eingeschlichener Fehler wird in nachstehender Art verbessert:

Im vierten Artikel des angeführten Gesetzes und in dessen erster Zeile, wo es heißt „im Artikel 176 des ersten Buchs" muß Statt dessen gelesen werden „im Artikel 173 des ersten Buchs."

Nachdem Wir den Vortrag des Senats wohlerwogen, so verordnen und befehlen Wir, daß dieses Gesetz mit dem großen Staatssiegel versehen, in die Gesetzsammlung aufgenommen, auch an das Appellationsgericht, die Kriminalgerichte und Departements-Tribunäle, imgleichen an die

Administrations=Behörden versendet werde, damit diese Behörden es in ihre Archive aufnehmen, es selbst vollziehen und darüber wachen, daß es vollzogen werde. Insbesondere befehlen Wir Unserm Justizminister, dasselbe zur Nachachtung bekannt zu machen.

Gegeben in Unserm Pallast zu Warschau, den vierzehnten des Monats December im Jahre eintausend achthundert und eilf.

Unterzeichnet **Friedrich August,**

vom Könige.

Der Minister Staats=Secretair,

Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 13. Jan. 1812.

6. Reichstagsbeschluß, enthaltend nähere Bestimmungen in Betreff des Artikel 427 des Kodex Napoleon.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit Allen, die es angeht, besonders aber den Einwohnern Unsers Herzogthums Warschau zu wissen, daß die Landbotenkammer in Gemäßheit des ihr in Unserm Namen vorgelegten Entwurfs und nach Anhörung der Redner des Staatsraths und det Kommission beschlossen hat, was folgt:

Der Artikel 427 des Kodex Napoleon, welcher den Lokal-Verhältnissen Frankreichs gemäß gefaßt ist und sich auf die Konstitution des französischen Reichs bezieht, wird für das Herzogthum Warschau in nachstehender Art modefizirt:

Artikel 427.

Frei von Annahme der Vormundschaft sind:

Folgende in der Konstitution des Herzogthums Warschau vom 22. Juli 1807 genannten Personen, nemlich der im zweiten Titel genannte Präsident des Staatsraths, die im dritten Titel aufgeführten Minister, und die im fünften Titel erwähnten Senatoren,

die Staatsräthe,

die Referendare beim Staatsrathe, und der Königliche Prokurator beim Kassationsgerichte,

die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer,

die Präfekten,

alle Staatsbürger, welche öffentliche Aemter in einem andern Departement bekleiden, als in welchem die Vormundschaft eingeleitet wird.

Nachdem Wir den Vortrag des Senats wohl erwogen, so verordnen und befehlen Wir, daß dieses Gesetz mit dem großen Staatssiegel versehen, in die Gesetzsammlung aufgenommen, auch an das Appellationsgericht, die Kriminalgerichte und Departements-Tribunäle, ingleichen an die Administrations-Behörden versendet werde, damit diese Behörden es in ihre Archive aufnehmen, es selbst vollziehen, und darüber wachen, daß es vollzogen werde. Insbesondere befehlen Wir Unserm Justizminister, dasselbe zur Nachachtung bekannt zu machen.

Gegeben in Unserm Pallast zu Warschau, den vierzehnten des Monats December im Jahre Eintausend achthundert und eilf.

Unterzeichnet **Friedrich August,**

vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,

Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 13. Januar 1812.

7. Reichstagsbeschluß über den Zinsfuß.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit Allen, die es angeht, besonders aber den Einwohnern Unseres Herzogthums Warschau zu wissen, daß die Landbotenkammer, in Gemäßheit des ihr, in Unserm Namen vorgelegten Entwurfs und nach Anhörung der Redner des Staatsraths und der Kommission, den Artikel 1907 des Kod. Nap. in nachstehender Art zu vervollständigen beschlossen hat:

§. 1. Mit Bezug auf den obigen Artikel 1907 des Kod. Napoleon wird die Höhe der gesetzlichen Zinsen in den gewöhnlichen bürgerlichen Geschäften auf fünf vom Hundert, und in kaufmännischen Geschäften auf sechs vom Hundert festgesetzt.

§. 2. Die auf weniger als fünf vom Hundert durch Verschreibungen festgesetzten Zinsen von unablöslichen Kapitalien bleiben gültig.

§. 3. Verabredete Zinsen können von den Gerichten über die gesetzliche Höhe hinaus, nicht zuerkannt werden.

§. 4. Gegenwärtiges Gesetz ändert nichts in den, vor dessen Publikation geschlossenen Verträgen.

Nachdem Wir den Vortrag des Senats wohl erwogen, so verordnen und befehlen Wir, daß dieses Gesetz mit dem großen Staatssiegel versehen, in die Gesetzsammlung aufgenommen, auch an das Appellationsgericht, die Kriminalgerichte

und Departements = Tribunäle, imgleichen an die Administrations = Behörden versendet werde, damit diese Behörden solches in ihre Archive aufnehmen, es selbst vollziehen und darüber wachen, daß es vollzogen werde. Insbesondere befehlen Wir Unserm Justizminister, dasselbe zur Nachachtung bekannt zu machen.

Gegeben in Unserm Pallast zu Warschau, den sechzehnten des Monats December im Jahre Eintausend achthundert und eilf.

unterzeichnet **Friedrich August,**

vom Könige.

Der Minister Staats = Secretair,

Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 13. Januar 1812.

8. Reichstagsbeschluß, wodurch die Eheverbote des Kod. Nap. modificirt werden.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit Allen, die es angeht, besonders aber den Einwohneru Unseres Herzogthums Warschau zu wissen, daß die Landbotenkammer in Gemäßheit des ihr in Unserm Namen vorgelegten Entwurfs und nach Anhörung der Redner des Staatsraths und der Kommission beschlossen hat, was folgt:

Der König hat das Recht, das Verbot der Ehe zwischen dem überlebenden Ehegatten und dem Bruder oder der Schwester des verstorbenen Ehegatten aus wichtigen Gründen aufzuheben. Doch bleibt in dem Falle, wenn die Ehe nicht durch den Tod, sondern durch richterliches Erkenntniß getrennt worden, die Verordnung des Artikel 162 des Kod. Nap. in voller Kraft, und in diesem Falle soll keine Dispensation Statt finden.

Nachdem Wir den Vortrag des Senats wohl erwogen, so verordnen und befehlen Wir, daß dieses Gesetz, mit dem großen Staatssiegel versehen, in die Gesetzsammlung aufgenommen, auch an das Appellationsgericht, die Kriminalgerichte und Departements-Tribunäle, imgleichen an die Administrations-Behörden versendet werde, da-

mit diese Behörden es in ihre Archive aufnehmen, es selbst vollziehen und darauf halten, daß es vollzogen werde, insbesondere befehlen Wir Unserm Justizminister, dasselbe zur Nachachtung bekannt zu machen.

Gegeben in Unserm Pallast zu Warschau, den sechzehnten des Monats December im Jahre Eintausend achthundert und eilf.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 13. Januar 1812.

Nro. XXXVIII.

9. Reichstagsbeschluß wegen Einführung des Tabaksmonopols.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit Allen, die es angeht, besonders aber den Einwohnern Unsers Herzogthums Warschau zu wissen, daß die Landbotenkammer in Gemäßheit des ihr, in Unserm Namen vorgelegten Entwurfs und nach Anhörung der Redner des Staatsraths und der Kommission beschlossen hat, was folgt:

Art. 1.

Vom 1sten Juni 1812 an, soll im ganzen Herzogthume Warschau der Verkauf und die Fabrikation des Rauch- und Schnupf-Tabaks ein Gegenstand der Revenüe des Schatzes seyn.

Art. 2.

Es soll daher von der gedachten Zeit an, Niemanden freistehen, ohne Erlaubniß der Regierung irgend eine Gattung von Rauch- oder Schnupf-Tabak zu fabriziren, noch damit im Lande Handel zu treiben.

Art. 3.

In jedem Falle soll das Pfund des gewöhnlichen Rauch- oder Schnupf-Tabaks nicht theuerer, als für zwei polnische Gulden verkauft werden können.

Nachdem Wir den Vortrag des Senats wohl erwogen, so verordnen und befehlen Wir, daß dieses Gesetz, mit dem großen Staatssiegel versehen, in die Gesetzsammlung aufgenommen, auch an das Appellationsgericht, die Kriminalgerichte und Departements-Tribunäle, imgleichen an die Administrations-Behörden versendet werde, damit diese Behörden es in ihre Archive aufnehmen, es selbst vollziehen, und darauf halten, daß es vollzogen werde. Insbesondere befehlen Wir Unserm Justizminister, dasselbe zur Nachachtung bekannt zu machen.

Gegeben in Unserm Pallast zu Warschau, den drei und zwanzigsten December im Jahre Eintausend achthundert und eilf.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 15. Januar 1812.

10. Allgemeines, auf dem Reichstage beschlossenes Abgaben-Gesetz.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Thun kund und fügen hiemit Allen, die es angeht, besonders aber den Einwohnern Unsers Herzogthums Warschau zu wissen, daß die Landbotenkammer in Gemäßheit des ihr in unserm Namen vorgelegten Entwurfs und nach Anhörung der Redner des Staatsraths und der Kommission beschlossen hat, was folgt:

Eingang zum Abgabengesetze.

Für die Bedürfnisse des Staats, werden bis zur Festsetzung des künftigen Reichstages nachstehende Abgaben beschlossen:

Personalsteuer.

§. 1.

Ein Jeder, der im Herzogthume Warschau ansäßig oder wohnhaft ist, ohne Unterschied des Geschlechts, mit Ausnahme der weiter unten ausdrücklich davon Befreiten, soll eine jährliche persönliche Steuer an den öffentlichen Schatz entrichten.

§. 2.

Die Personalsteuerpflichtigen werden in nachstehende zehn Klassen getheilt.

Zur ersten Klasse gehören die Befreiten, nemlich:

a) Gemeine Soldaten und Unteroffiziere im wirklichen Dienste;
b) Offiziere im wirklichen Dienste, in sofern sie keine besondere Fonds haben, bis zum Lieutenant einschließlich;
c) Mendikantenklöster und solche, welche Hospitäler unterhalten;
d) Arme, Krüppel und Alte beiderlei Geschlechts in den Hospitälern, auch Gefangene in öffentlichen Gefängnissen, die kein eigenes Vermögen haben;
e) Verheirathete Frauen, die bei ihren Männern leben und kein besonderes Gewerbe treiben, oder welche kein abgesondertes Vermögen verwalten;
f) Minorenne, unter der Gewalt der Eltern und Vormünder, wenn sie keine eignen Einkünfte haben.

Zur zweiten Klasse, welche einen Gulden zahlt, gehören:

a) Kolonisten, welche Eigenthümer sind und Bauern, die bis zu zehn Kulmischen Morgen besitzen;
b) Gesinde beiderlei Geschlechts bei Ackerwirthen in Dörfern und Städten;
c) Dienstboten anderer Personen in den Dörfern;
d) Kossäthen, Drescher, Gärtner und Einlieger in den Dörfern.

Zur dritten Klasse, welche zwei Gulden zahlt, gehören:

a) Kolonisten, welche Eigenthümer sind, und Bauern, die bis zu zwanzig Kulmischen Morgen besitzen;
b) Gesinde beiderlei Geschlechts auf herrschaftlichen Höfen, als Bedienten, Kutscher, Reitknechte, Köche, Wirthinnen, Köchinnen, Vögte, Heideläufer, Jäger, Gärtner, Nätherinnen, Wäscherinnen und dergleichen;
c) geringere Dienstboten beiderlei Geschlechts in Städten;
d) Tagelöhner beiderlei Geschlechts in Städten und Dörfern;
e) Handwerker und Professionisten in den Dörfern, die keine Gesellen oder sonstige Gehülfen zu ihrem Gewerbe haben;
f) Schenkwirthe auf den Dörfern;
g) Gesellen und Gehülfen bei Handwerkern, Fabrikanten und Professionisten in den Städten des dritten, vierten und fünften Ranges.

Zur vierten Klasse, welche vier Gulden zahlt, gehören:

a) Kolonisten und Bauern, welche Eigenthümer sind und eine Kulmische Hufe oder mehr besitzen, auf deren Grunde und Boden aber keine andere Familien ansäßig sind;
b) Eigenthümer hölzerner Häuser in den Städten des dritten, vierten und fünften Ranges;

c) Müller, Schäfer, Organisten, Küster, Brauer und Branntweinbrenner;
d) Höhere Bedienten auf den herrschaftlichen Höfen, als Kammerdiener, Küchenmeister, Läufer, Musici, Kammerjungfern;
e) Oekonomie-Beamten einzelner Vorwerke;
f) Handwerker und Professionisten, welche ohne Gesellen arbeiten, in den Städten; und in den Dörfern solche, die einen oder zwei Gesellen oder Gehülfen zu ihrem Gewerbe halten;
g) Schenkwirthe in den Städten des zweiten, dritten, vierten und fünften Ranges;
h) Geringe Beamten und Diener, die aus Staats- oder städtischen Kassen besoldet sind und jährlich bis zwölfhundert Gulden einschließlich, an Gehalt beziehen;
i) Kaufmannsdiener in den Städten des dritten, vierten und fünften Ranges;
k) Gesellen und Gehülfen der Handwerker, Fabrikanten und Professionisten in den Städten ersten und zweiten Ranges;
l) Pächter kleiner Gutsantheile und Grundstücke;
m) Künstler in den Städten des dritten, vierten und fünften Ranges.

Zur fünften Klasse, welche zehn Gulden zahlt, gehören:

a) Eigenthümer eines einzigen Dorfs oder Vorwerks, und dergleichen Pächter, Pfarrer, Vikarien, Altaristen, Promotoren bei den

Kirchen, Hofmeister, Maitres und Hauslehrer;

b) Posthalter;

c) Feldscheerer, Handwerker und Professionisten in den Städten, wenn sie nicht mehr, als zwei Gesellen oder Gehülfen zu ihrem Handwerke oder ihrer Profession halten;

d) die Eigenthümer aller einstöckigen Häuser in den Städten ersten und zweiten Ranges, auch gemauerter Häuser in den Städten des dritten, vierten und fünften Ranges;

e) Oekonomie-Beamten von zwei Vorwerken;

f) Schenkwirthe in den Städten ersten und zweiten Ranges;

g) Kaufmannsdiener in den Städten ersten und zweiten Ranges;

h) Pächter, welche Krüge, Zehnten, Nutzungen, Brücken und Fähren gepachtet haben;

i) die, von der Regierung bestellten Sequestratoren und Administratoren in den Städten zweiten, dritten, vierten und fünften Ranges.

Zur sechsten Klasse, welche dreißig Gulden zahlt, gehören:

a) Eigenthümer und Pächter zweier Vorwerke;

b) Oekonomen und Kommissarien von mehreren Dörfern, Haus-Marschälle, Secretairs, Bevollmächtigte und Stallmeister bei Privatpersonen;

c) Offiziere höheren Ranges vom Lieutenant exclusive an; Beamte, welche aus Staats-

oder städtischen Kassen ein jährliches Gehalt von zwölfhundert und einem Gulden bis zu fünftausend Gulden exclusive, beziehen;

d) Eigenthümer von mehrstöckigen Häusern in den Städten ersten und zweiten Ranges;

e) Kaufleute, Wechsler, Handelsleute in den Städten des vierten und fünften Ranges;

f) Prälaten, Kollegial- und Honorar-Kanonici;

g) Weltliche Civilstandsbeamten in den Städten ersten Ranges;

h) Kreis-Notarien, Sachwalter bei den Friedensgerichten, Komorniks, Dollmetscher, die von der Regierung privilegirt sind, und Feldmesser;

i) Handwerker, Professionisten und Fabrikanten, die drei bis sechs Gesellen oder Gehülfen zu ihrem Gewerbe halten;

k) Unternehmer von Pensions-Anstalten für die Jugend beiderlei Geschlechts;

l) Buchhalter, Kassirer und Kommissionairs bei Banquiers oder Kaufleuten;

m) Künstler in den Städten ersten und zweiten Ranges;

n) die, von der Regierung bestellten Sequestratoren und Administratoren in den Städten ersten Ranges, und die Chirurgen.

Zur siebenten Klasse, welche sechzig Gulden zahlt, gehören:

a) Eigenthümer und Pächter von zwei bis sechs Vorwerken inclusive;

b) Kommissarien von ganzen Herrschaften, Ge-

neralbevollmächtigte solcher Eigenthümer, welche sechs und mehrere Vorwerke besitzen;

c) Sachwalter und Notarien bei den Tribunälen;

d) Doktoren der Medizin auf dem Lande und in den Städten vierten und fünften Ranges;

e) Offiziere und Beamte, die aus Staats- oder städtischen Kassen ein jährliches Gehalt von fünftausend bis achttausend Gulden exclusive, beziehen;

f) Apotheker ohne Unterschied des Ranges der Städte, in denen sie ansäßig sind;

g) Handwerker, Professionisten und Fabrikanten, welche sechs oder mehr Gesellen oder Gehülfen zu ihrem Gewerbe halten;

h) Patentirte Hof-Handwerker;

i) Miether, die tausend bis zweitausend Gulden jährlicher Miethe zahlen, und übrigens keine Kunst, Handlung, Handwerk, Profession noch Fabrik betreiben;

k) Kaufleute in den Städten zweiten und dritten Ranges, Wechsler in den Städten dritten Ranges;

l) Eigenthümer von Pallästen in allen Städten ohne Unterschied.

Zur achten Klasse, welche hundert Gulden zahlt, gehören;

a) Eigenthümer und Pächter von sechs Vorwerken exclusive, bis zu zwölf Vorwerken inclusive;

b) Klosteräbte, Prälaten und Kathedral-Ka-

nonici, Vorgesetzte solcher Klöster und geistlicher Korporationen, welche Einkünfte beziehen;

c) Miether, welche zwei bis dreitausend Gulden jährlicher Miethe zahlen und übrigens keine Kunst, Handlung, Handwerk, Profession noch Fabrik betreiben;

d) Offiziere und Beamte, die aus Staats- oder städtischen Kassen ein jährliches Gehalt von achttausend bis zehntausend Gulden beziehen;

e) Kaufleute, Juwelirer, Goldarbeiter, Bierbrauer, Brantweinbrenner und Destillateurs gebrannter Getränke in den Städten ersten Ranges;

f) Großhändler, Doktoren der Medizin, Gastwirthe und Weinhändler in Städten des zweiten und dritten Ranges;

g) Wechsler in den Städten zweiten Ranges;

h) Zeitungs-Redakteurs und Unternehmer von Druckereien;

i) Holzhändler, welche Niederlagen von Bau- oder Brenn-Holz halten.

Zur neunten Klasse, welche dreihundert Gulden zahlt, gehören:

a) Eigenthümer und Pächter von zwölf Vorwerken;

b) Miether, die mehr als dreitausend Gulden Miethe zahlen;

c) Erzbischöfe, Bischöfe von Diöcesen und Kommendatarial-Aebte;

d) Offiziere und Beamte, die aus Staats- oder

städtischen Kassen ein jährliches Gehalt von mehr als zehntausend Gulden beziehen;

e) Regierungs-Lieferanten und Theater-Unternehmer;

f) Großhändler und solche, die Weinniederlagen in Städten ersten Ranges haben;

g) Gastwirthe, Wechsler, Doktoren der Medizin in den Städten ersten Ranges;

h) Kutschen- und Wagen-Fabrikanten, Banquiers, Kaufleute, welche mit orientalischen Fabrikaten handeln, oder Putz- und Mode-Läden halten, Mecaenaten, Advokaten und Notarien des Herzogthums Warschau;

i) Diejenigen, welche einländische oder fremde Orden mit Stern und Band tragen.

Zur zehnten Klasse, welche fünfhundert Gulden zahlt, gehören:

a) Gutsbesitzer, die mehr als zwölf Vorwerke haben;

b) Diejenigen, welche aus öffentlichen Kassen mehr als vierzigtausend Gulden jährlicher Einkünfte beziehen.

§. 3.

Wenn ein Kontribuent der Personalsteuer aus mehreren Gründen zugleich zur Zahlung dieser Abgabe verbunden erachtet werden kann, so soll er zu derjenigen Klasse gerechnet werden, in welcher er nach seiner Qualifikation den höchsten Betrag bezahlen muß.

§. 4.

Die Städte werden nach dem Range eingetheilt, wie folgt:

Im ersten Range: Warschau, Krakau und Posen;

im zweiten die Städte, welche über sechstausend Einwohner haben;

im dritten Range die Städte von dreitausend bis sechstausend Einwohnern;

im vierten Range die Städte von eintausend bis dreitausend Einwohnern;

im fünften Range die Städte, welche weniger als eintausend Einwohner haben.

§. 5.

Diese Abgabe soll in den Städten und Gemeinden durch die dazu ermächtigten Behörden für das ganze Jahr im Monat December erhoben und in dem darauf folgenden Monat Januar in die Kreiskassen eingezahlt werden.

Trankſteuer oder Zapfengeld auf dem Lande.

Art. 1.

Vom ersten Juni 1812 an, soll eine besondere Abgabe, unter dem Namen Zapfengeld, von allen Denjenigen gezahlt werden, die das ausschließliche Recht des Getränkeverlags auf ländlichen Besitzungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, haben oder ausüben.

Art. 2.

Diese Abgabe wird nach der Seelenzahl des Orts erhoben und diese Zahl auf dreierlei Art dergestalt berechnet, daß an solchen Orten, wo

weder eine Kirche, noch eine Poststation oder eine große Fuhrmannsstraße vorhanden ist, nur zwanzig Groschen auf den Kopf gerechnet werden. Für einen jeden der hier angeführten beiden Vortheile aber werden fünf Groschen auf den Kopf dazu gerechnet, so daß an Orten, wo diese beiden Vorzüge zusammen vorhanden sind, ein Gulden vom Kopfe gezahlt werden muß.

Art. 3.

Krüge und Wirthshäuser, die abgesondert an den Landstraßen stehen, sollen zu den Dörfern, zu welchen sie gehören, gerechnet werden, so daß ein jeder, mit dem abgesondert stehenden Kruge oder Wirthshause verbundene Vortheil in dem, im vorigen Artikel ausgedrückten Verhältnisse die Erhöhung der Abgabe von dem Dorfe, zu welchem der Krug oder das Wirthshaus gehört, zur Folge hat.

Art. 4.

Wenn an einem Orte mehrere Krüge oder Schenken vorhanden sind, welche verschiedenen Besitzern gehören, so haben die Kreisräthe die ganze Summe, nach der Bevölkerung des ganzen Orts und den damit verbundenen Vortheilen berechnet, auf die verschiedenen Besitzer nach Maaßgabe des Antheils zu vertheilen, den ein jeder von ihnen an den Getränkeverlags-Einkünfren des ganzen Ortes hat.

Art. 5.

Da die Gutsbesitzer sich wegen dieser Abgabe durch die Konsumenten mittelst Erhöhung des Preises der Getränke entschädigen können, so sol-

len sie nicht berechtigt seyn, deshalb irgend einen Anspruch an die, auf den Gütern ansäßigen Eigenthümer, noch an sonst Jemanden zu machen.

Art. 6.

Diese Abgabe soll in vier Vierteljahresraten in den Monaten Juni, September, Januar und März gezahlt werden.

Tranksteuer oder Zapfengeld in den Städten.

Art. I.

Die Abgabe von den Getränken in den Städten, welche bis zum 1sten Juni 1812 nach der bisher bestehenden Einrichtung erhoben werden soll, wird vom 1sten Juni 1812 an, in nachstehender Art erhoben:

vom Garniez Bier zwei Groschen, vier und funfzig Garniez Bier aus jedem Scheffel (Korzec) gemahlenen Malzes gerechnet;

vom Garniez Branntwein dreizehn Groschen, sechs Garniez solchen Branntweins von jedem Scheffel Schrot gerechnet;

Wo Kartoffeln zum Branntweinbrennen im Gebrauch sind, da sollen drei Scheffel Kartoffeln auf einen Scheffel Schrot gerechnet werden;

vom Garniez Meth, er mag nun in der Stadt fabrizirt oder eingeführt seyn, zwölf Groschen;

vom Garniez Kirsch- Himbeer- Kornel- und Linden-Meth vier und zwanzig Groschen.

Art. II.

Wenn Getränke vom Lande in die Städte geführt werden, so werden von jedem Garniez Bier vier Groschen und von jedem Garniez Brannt-

wein oder Spiritus sechs und zwanzig Groschen entrichtet.

Art. III.

Wenn Getränke aus den Städten auf das Land geführt werden, so soll keine Erstattung der bezahlten Abgabe Statt finden.

Art. IV.

Alle Nebengefälle, als Uebertrag, Quittungsgeld, oder wie sie sonst Namen haben mögen, sind aufgehoben.

Altes und erhöhtes Rauchfangsgeld.

Art. 1.

Das alte Rauchfangsgeld soll so, wie es vor dem letzten Reichstage erhoben worden, von allen, in den letzten Tarifen der vorigen Regierungen aufgeführten Rauchfängen auch ferner noch erhoben werden.

Art. 2.

Das, auf dem letzten Reichstage erhöhte Rauchfangsgeld wird in der Art herabgesetzt, daß von der schon fällig gewordenen Rate im laufenden Monate December an, die Hauländer, Eigenthümer, Kolonisten und die, ein für allemal bestimmten Zins zahlenden Zinsleute, wenn einer eine Kulmische Hufe hat, an erhöhtem Rauchfangsgeld halb so viel, als das alte Rauchfangsgeld beträgt, wenn einer zwei Hufen hat, grade eben so viel, als das alte Rauchfangsgeld, und wenn einer drei Hufen hat, ein und ein halb Mal so viel, als das alte Rauchfangsgeld, zahlen sollen.

Art. 3.

Das, vom letzten Reichstage auf die Häuser in den Städten gelegte Rauchfangsgeld wird auf die Hälfte herabgesetzt, so daß jetzt an Zulage nicht mehr so viel, sondern nur halb so viel bezahlt werden soll, als das alte Rauchfangsgeld beträgt.

Art. 4.

Das erhöhte Rauchfangsgeld von den Rauchfängen der Ackersleute in den Städten und von allen Dorfrauchfängen, mit Ausnahme derer, von denen der 2te Artikel spricht, wird gänzlich abgeschafft, und alle diese Rauchfänge sollen von der jetzigen Decemberrate an, nur das alte Rauchfangsgeld, so wie es laut Art. 1. des gegenwärtigen Gesetzes beibehalten worden, entrichten.

Art. 5.

Das Rauchfangsgeld, sowohl das alte, laut Art. 1 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes, als auch das erhöhte von den, im 2ten und 3ten Artikel bezeichneten Rauchfängen, soll in zwei halbjährigen Raten in den Monaten September und März abgeführt werden, so daß auf diese Weise die, durch den Beschluß des letzten Reichstages um drei Monate näher gerückten Raten, jetzt mit Wiederherstellung der ehemaligen Termine, wieder um drei Monate zurückverlegt werden.

Abgabe vom Schlachten des Viehes in den Städten.

§. 1.

Die, in die Staats-Kasse fließende Schlacht-Abgabe in den Städten, welche durch den Beschluß des vorigen Reichstags vom 24. März 1809 bei-

behalten worden, ist vom ersten Juni 1812 an, abgeschafft und an ihrer Stelle werden nachstehende Gefälle beschlossen:

§. 2.

Vom 1. Juni 1812 an soll nachstehende Schlacht-Abgabe in den Städten für den öffentlichen Schatz erhoben werden:

	In den Städten			
	1. u. 2. Ranges		3—5. Ranges	
	Fl.	gr.	Fl.	gr.
a) von einem Ochsen . . .	21	—	18	—
b) von einer Kuh	15	—	12	—
c) von einem Schweine oder Ferkel	3	—	2	—
d) von einem Kalbe. . . .	2	15	1	15
e) von einem Bocke, einer Ziege oder einem Zicklein . . .	2	—	1	10
f) von einem Hammel, einem Schaaf oder Lamm . . .	1	10	1	—
g) von allem Fleisch, welches vom Lande zur Stadt gebracht wird, als frischem, gepökeltem und geräuchertem, von Würsten, Zungen, Schinken, Bratwürsten und Geschlingen, von jedem Pfunde	—	2	—	1
h) von einer, vom Lande zur Stadt gebrachten Speckseite	1	—	—	20
i) von einem, vom Lande zur Stadt gebrachten Stück Schmeer	—	20	—	15

§. 3.

Die Schlacht-Abgabe von einem jungen Ochsen soll vom 1. Juni 1812 an eben so viel als von einem Ochsen, und von einer Ferse so viel, als von einer Kuh betragen.

§. 4.

Alle Nebengefälle, als Uebertrag, Quittungsgeld, oder wie sie sonst Namen haben mögen, sollen nur bis zum 1. Juni 1812 erhoben werden, dann aber abgeschafft seyn. In den Städten, wo öffentliche Schlachthäuser sind, werden indeß die, zur Unterhaltung derselben erhobenen Gefälle ferner beibehalten.

§. 5.

Jedermann, er sey ein Schlächter oder nicht, muß zuvor die, dem Staate gebührende Schlacht-Abgabe gegen Quittung bezahlen, ehe er zum Schlachten des, der Abgabe unterworfenen Viehes schreitet, widrigenfalls er als Defraudant angesehen werden soll.

§. 6.

Die Strafen, sowohl für Diejenigen, welche schlachten, ohne zuvor die gehörige Abgabe bezahlt zu haben, als auch für das heimliche Einführen der oben, unter g. h. und i. bemerkten Artikel in die Städte, sind folgende:

Das heimlich geschlachtete Vieh, oder die heimlich in die Städte eingebrachten Artikel werden konfiszirt und ausserdem bezahlt Derjenige, welcher heimlich geschlachtet oder die, der Abgabe unterworfenen Artikel heimlich eingebracht hat, fünf Mal so

viel, als die oben vorgeschriebene Abgabe beträgt.

§. 7.

Die Städte des ersten Ranges sind Warschau, Posen und Krakau, Städte des zweiten Ranges sind solche, die mit den Vorstädten über sechstausend Einwohner haben; für Städte des 3ten, 4ten und 5ten Ranges aber sind diejenigen zu achten, die mit den Vorstädten weniger als sechstausend Seelen zählen.

Stempelgesetz.

§. 1.

Vom 1. Juni des künftigen 1812ten Jahres an, verliert das, auf dem vorigen Reichstage unter dem 24. März 1809 beschlossene Gesetz wegen der Stempel=Abgabe seine verbindende Kraft, und es tritt dagegen gegenwärtige Verordnung in ihrem ganzen Umfange in dessen Stelle.

§. 2.

Zu allen Handlungen und Verträgen im Herzogthum Warschau, die privatim oder öffentlich, schriftlich errichtet werden, soll Stempel=Papier nach den, in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften gebraucht werden.

§. 3.

Gattungen des Stempels.

Es giebt sechs Gattungen von Stempeln, nemlich:

a) den gewöhnlichen Stempel,
b) den Werthstempel,
c) den Gerichtskosten=Stempel,

d) den Administrations = Stempel,
e) den Karten = und Kalender = Stempel,
f) den Strafstempel.

§. 4.

Gewöhnlicher Stempel.

Das gewöhnliche Stempelpapier hat die übliche Papierbogen Form.

Form.

Am obern Theile des Bogens, in der Mitte, befindet sich ein schwarzer Stempel, welcher den Landesadler und den Preis des Stempels anzeigt.

Der Preis dieses Stempels ist ein und derselbe und zwar der niedrigste aller Stempelpreise, nemlich der Bogen zu zehn Groschen.

§. 5.

Gebrauch.

Dieses Papier ist bestimmt zu den Hauptbüchern der Banquiers und Kaufleute und andern dergleichen Büchern, die nach den Gesetzen Glauben in den Gerichten haben, zu allen Vorladungen, Auszügen, Aktenverzeichnissen, Prozeß=Vorträgen, Repliken, Zeugnissen, Quittungen, Mandaten, Kommissorien, Untersuchungs = Siegelungs = und Entsiegelungs = Protokollen, Kuratel = und Vormundschafts = Verhandlungen, Kundbarkeits = und Ehrerbietungs = Akten, Emancipations = und Adoptions = Urkunden, Oppositionen, Einreden, Arrest = Akten, kurz zu allen öffentlichen gerichtlichen, administrativen und sonstigen amtlichen, wie auch Privat = Verhandlungen, desgleichen zu allen gerichtlichen Erkenntnissen ohne Unterschied der Instanz.

§. 6.

Werthstempel.

Das Werthstempelpapier hat die gewöhnliche Bogengröße.

Form.

Oben auf dem Bogen rechter Hand ist der königliche Namenszug schwarz abgedruckt. Linker Hand steht das Wappen des Herzogthums Warschau und der Preis des Stempels.

§. 7.

Das Werthstempelpapier ist zu allen, weiter unten angeführten freiwilligen Handlungen, die einer Schätzung nach Gelde unterworfen sind, bestimmt.

Gebrauch.

Es soll nach dem Unterschiede der Gegenstände und des Werths derselben, wie folgt, gebraucht werden:

Eingaben, Memoriale u. d. gl.

a) Zu allen Eingaben, Bittschriften, Memorialen, Vorstellungen, Beschwerden, Anzeigen, überhaupt zu allen Eingaben, welche eine amtliche Verfügung bewirken sollen, muß
   1) wenn sie an Behörden der Städte zweiten und dritten Ranges oder an Kreis-Behörden gerichtet sind, ein Stempel von zehn Groschen,
   2) an die Behörden der Städte ersten Ranges und an Departements-Behörden, ein Stempel von funfzehn Groschen,

3) an alle höhere Landes-Behörden ein Stempel von zwei Gulden
genommen werden

Vollmachten.

b) Zu allen Spezial-Vollmachten und Substitutionen zwei Gulden;
c) Zu General-Vollmachten sechs Gulden;
d) Zu Reisepässen ins Ausland sechs Gulden.

Ausfertigungen.

e) Zu allen Ausfertigungen der Kreis- und Departements-Behörden funfzehn Groschen;
f) Zu den Ausfertigungen der höchsten Landes-Behörden zwei Gulden;
g) Zu Schuldverschreibungen, Obligationen, Verschreibungen, Verpfändungen, Wechseln, Handels-Billets, Reversen, Kautionen, bis zu 300 Gulden — 15 Groschen, von 300 bis 1000 Gulden — 1 Gulden.

Vom 1000 bis zum höchsten Betrage werden von jeden 500 Gulden, 15 Groschen hinzugefügt.

Die Rechnungen der Kaufleute, Apotheker, Handwerker und aller andern Gläubiger sind diesem Stempel nur dann unterworfen, wenn sie durch die Unterschrift des Schuldners zu Schuldscheinen oder durch die Unterschrift des Gläubigers zu Quittungen werden.

Wenn in solchen Schuldbriefen, Obligationen, Reversen, Wechseln u. s. w. keine Hypothek zur Sicherheit des Gläubigers bestellt ist, so beträgt der Stempel bei Gegenständen

bis 300 Fl. — 10 gr.
von 300—1000 — — 15 —

Von 1000 bis zum höchsten Betrage 15 gr. von jedem Tausend.

Verträge.

h) Zu Verabredungen und Verträgen über Gegenstände, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, so wie auch zu den Verträgen mit Handwerkern, Kommissarien und Arbeitsleuten, soll Stempelpapier im Werthe von einem Gulden genommen werden.

Pacht= und Mieths=Kontrakte.

i) Zu Pacht= und Mieths=Kontrakten über Grundstücke, Häuser, Güter, Wohnungen, Gastkrüge, Mühlen u. s. w. und so auch bei dergleichen After=Pachtkontrakten, wenn die jährliche Pachtsumme bis 300 Fl. beträgt, 15 gr.

Von 300 bis 1000 Fl. 1 Fl.

Von 1000 bis zum höchsten Betrage werden von jeden 500 Fl. —, 15 gr. hinzugesetzt.

Wenn die Pacht oder Miethe auf längere Zeit als ein Jahr verabredet ist, so wird die jährliche Pachtsumme nach der Zahl der Jahre berechnet, und nach dieser Berechnung wird dann die Stempel=Abgabe bestimmt, 15 gr. auf jede 500 Fl. gerechnet.

Wenn ausser der verabredeten Pachtsumme im Kontrakte noch gewisse Vortheile bedungen worden, ohne daß dieselben zu Gelde angeschlagen sind, so wird für diese, 1 Fl. am Stempel zugesetzt.

Die Verlängerung des Kontrakts erfordert den Gebrauch eines neuen Stempels oder die Kas=

ßirung eines solchen zum alten Kontrakte, ohne Unterschied, ob die Verlängerung mit ausdrücklicher Bewilligung der Kontrahenten oder stillschweigend erfolgt.

Wenn in dem, über eine Pacht oder Miethe geschlossenen Kontrakte kein bestimmter Zeitraum festgesetzt ist, für welchen der Kontrakt gelten soll, sondern derselbe auf so lange geschlossen worden, bis die Pacht oder Miethe gekündigt werden wird, so soll in dergleichen Fällen in Ansehung der Stempel-Abgabe angenommen werden, als wäre der Kontrakt über ländliche Besitzungen auf drei Jahre, über städtische dagegen auf ein Jahr geschlossen;

k) bei solchen Pachten oder Miethen, wo nur von einer augenblicklichen Nutzung, die kein ganzes Jahr dauert, die Rede ist, als von Zehnten, Fischerei, Baum- und andern Gärten, Viehweiden, Wiesen, Transporten u. s. w. muß der Stempel nach Verhältniß der, im Kontrakte bestimmten Summe entrichtet werden, nemlich

bis zu 300 Fl. — 10 gr.
von 300 bis 1000 — 15 gr.

Von 1000 bis zum höchsten Betrage werden von jeden 1000 Fl. 15 gr. hinzugerechnet.

Auktionen.

l) Zu allen Auktionen beweglicher Sachen, sie mögen nun freiwillig oder in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses vorgenommen werden, muß der Stempel nach der Losung berechnet werden, und zwar:

bis zu 300 Fl. — 15 gr.
von 300 bis 1000 — 1 Fl.

Von 1000 bis zum höchsten Betrage 15 gr. von jeden 500 Fl.

Tausch-Kontrakte.

m) Wenn unbewegliche Güter gegen einander oder gegen hypothekarische Rechte vertauscht werden, so richtet sich der Preis des Stempelpapiers nach dem Werthe desjenigen Objekts, welches den höheren Werth von beiden hat, und zwar:

bis zu 300 Fl. — 15 gr.
von 300 bis 600 — 1 Fl.
von 600 bis 1000 — 2 Fl.

Von 1000 bis zum höchsten Betrage 1 Fl. von jeden 500 Fl.

Societäts-Kontrakte.

n) Zu Verträgen wegen Errichtung einer Handels- oder andern Spekulations-Societät wird das Stempelpapier nach Verhältniß der gesammten, in die Societät geworfenen Masse bestimmt, mit dem Unterschiede, daß wenn die Societätsmasse blos aus baarem Gelde und beweglichen Sachen besteht, der Stempel nach Maaßgabe der oben, ad g, bei Obligationen und Schuldverschreibungen enthaltenen Festsetzungen bestimmt wird. Wenn aber die Masse zum Theil Grundstücke begreift, welche der Societäts-Firma überlassen werden, alsdann muß in Ansehung dieses Theils, derselbe Stempel ge-

braucht werden, welcher oben ad n, bei Tausch-Kontrakten vorgeschrieben ist.

Kauf-Kontrakte.

o) Kauf-Kontrakte, Abtretungen von Gütern, Grundstücken, Häusern, Gärten, Plätzen, Mühlen und hypothekarischen Rechten, imgleichen Adjudikationen solcher Besitzungen, wenn sie im Wege der Subhastation erkauft worden, müssen auf Stempelpapier geschrieben seyn, welches dem verabredetem Werthe entspricht, nemlich, bei Gegenständen:

bis zu 300 Fl. — 15 gr.
von 300 bis 600 — 1 Fl.
von 600 bis 1000 — 2 —

Von 1000 bis zum höchsten Betrage wird für jede 500 Fl. mehr, ein Gulden hinzugerechnet.

Leibrenten-Kontrakte.

p) Zu Leibrenten-Kontrakten und Bestellungen von Renten à Fonds perdu wird der Stempel nach den, ad o, gegebenen Vorschriften bestimmt und dabei der Betrag der Rente, auf 12½ Jahr berechnet, als der Werth des Gegenstandes angenommen.

Ehestiftungen.

q) Zu Ehestiftungen muß ein Stempel von solchem Werthe genommen werden, als oben ad g, bei Schuldverschreibungen u. s. w. vorgeschrieben ist. Bei Berechnung des Werths des Gegenstandes kommt

Brautschatz, Ausstattung, Morgengabe und Alles in Anschlag, was in der Ehestiftung begriffen ist.

Verschreibungen unter Ehegatten.

r) Wenn Verschreibungen unter Ehegatten nur Verfügungen enthalten, die sich auf die Zeit des Beisammenlebens beziehen, so sollen dergleichen Verschreibungen auf Stempelpapier von 3 Fl. errichtet werden;

Wenn solche aber Verfügungen über Lebtagsrechte zum Gegenstande haben, so soll dazu Stempelpapier von 6 Fl. gebraucht werden, und wenn sie auf den Ueberlebungsfall, Schenkungen von beweglichen oder unbeweglichen Gütern enthalten, so sind sie derselben Stempel-Abgabe unterworfen, wie Schenkungen unter Lebendigen.

Schenkungen unter Lebendigen. Testamente.

s) Zu allen Schenkungen unter Lebendigen und von Todes wegen, zu allen Testamenten, Kodicillen und Dispositionen der Eltern unter den Kindern, desgleichen zu allen Theilungs-Urkunden, soll, wenn sie 1000 Fl. nicht übersteigen, Stempelpapier von 2 Fl. gebraucht und bei höheren Objekten bis zu 10000 Fl., für jedes Tausend 1 Fl. zugesetzt werden. Von 10000 Fl. bis zum höchsten Betrage wird das Stempelpapier auf 24 Fl. bestimmt.

Erbschaften.

t) Bei allen Erbanfällen in grader Linie und nach Ableben der Eltern auf Kinder und

überhaupt in absteigender Linie findet keine Erbschafts-Stempel-Abgabe Statt. Wenn aber durch Verschreibungen unter Lebendigen oder durch Testamente einem Kinde oder Descendenten etwas von dem gesetzlich disponiblen Theile zugewandt wird, so zahlt ein jeder, zu dessen Gunsten eine solche Verschreibung gemacht worden, davon funfzehn Groschen von jedem Hundert Gulden. Sind aber bei Erbschaften, Schenkungen unter Lebendigen und von Todeswegen, Testamenten, Kodicillen und Verschreibungen unter Eheleuten, die Erben mit dem Erblasser in aufsteigender oder in der Seitenlinie verwandt, so sind sie einer Stempel-Abgabe von 1½ Fl. von jedem Hundert Gulden; und wenn es gänzlich fremde und zur Erbschaft nicht gehörige Personen sind, von drei Gulden für jedes Hundert Gulden unterworfen.

Die Erbschaftsmasse wird aus Allem, was sich innerhalb Landes befindet, nach Abzug der wirklichen Schulden, gebildet, und es werden keine, ausser Landes befindliche Vermögensstücke oder Fonds dazu gerechnet, ohne Unterschied übrigens, ob der Erblasser im Auslande gelebt hat und dort gestorben ist, oder ob die Erben Landes-Einwohner oder Ausländer sind. Die Theilnehmer der Erbschaft können nicht eher zum Genusse derselben gelassen werden, als bis sie die gehörigen Stempel entrichten oder

dafür, daß sie dieselben binnen fünf Monaten nach Uebernahme der Erbschaft entrichten werden, Kaution bestellen.

Mäkler = Atteste.

u) Zu den Attesten der patentirten Agenten, Mäkler und Faktoren, die sie über die, unter ihrer Vermittelung zwischen den Interessenten geschlossene Verabredungen ertheilen, soll Stempelpapier von 3 Fl. gebraucht werden.

w) Erbpachts = und Erbzins = Kontrakte, eigenthümliche und emphiteutische Verleihungen von Grundstücken müssen auf eben solchem Stempelpapier, wie Kaufkontrakte nach den obigen Bestimmungen ad o) errichtet werden.

Neben = Exemplare.

x) Nur zu den ersten oder Haupt = Exemplaren der Kontrakte, Verträge und Ehestiftungen wird der, in den vorstehenden Vorschriften bestimmte Stempelbogen genommen. Alle andere, mit dem Haupt = Exemplare gleichlautenden Exemplare sind auf gewöhnlichem Stempelpapier von 10 Gr. zu schreiben; doch muß darauf der Werth des, zu dem Haupt=Exemplar gebrauchten Stempels und auch der Name der Person, welche das Haupt=Exemplar in Händen hat, vermerkt werden.

§. 8.

Gerichtskostenstempel. Form.

Das Gerichtskosten = Stempelpapier hat die Form eines halben Bogens. Oben in der Mitte befindet sich das Wappen des Herzogthums War=

schau nebst dem Preise des Stempels, schwarz ausgedrückt, und ein eben solcher Abdruck des Wappens, nebst dem Preise des Papiers, findet sich auf dem halben Bogen unten in der Mitte, dem vorigen gegenüber, in rother Farbe.

§. 9.

Gebrauch.

Dieses Papier wird allein zur Eintragung der Prozesse in das Register gebraucht. Es wird in jeder Gerichts-Instanz besonders, bei allen, sowohl Civil- als Administrations-Gerichten, ohne Unterschied gebraucht, und von dem klagenden Theile bezahlt. Der Preis richtet sich nach dem Werthe des Gegenstandes der Rechtssache. Dieser Werth wird nach dem Inhalte der Vorladung beurtheilt, und nach der Forderung, die der Kläger an den Beklagten macht. Bei allen Gerichten soll die Eintragung der, zur Entscheidung des Gerichts zu bringenden Sachen in das Prozeß-Register nicht eher erfolgen, als bis das Stempelpapier zu dem Preise, welchen der Gegenstand der Sache erfordert, dem Greffier des Gerichts eingehändigt worden. Wenn der Kläger oder dessen Sachwalter den Gerichtskosten-Stempel zur Eintragung der Sache bringt, so schneidet er ihn in zwei gleiche Hälften, so daß auf jeder Hälfte ein Stempel bleibt. Auf derjenigen Hälfte, wo sich der schwarze Stempel befindet, verzeichnet der Kläger oder dessen Sachwalter den Gegenstand des Rechtsstreits, zu welchem, und die Zeit, wenn er dem Greffier den Stempel eingehändigt hat und unterschreibt die-

sen Vermerk. Auf der andern Hälfte, wo sich der rothe Stempel befindet, geschieht durch den Greffier des Gerichts dasselbe, er unterschreibt den Vermerk und übergiebt diese Hälfte Demjenigen, welcher die Eintragung bezahlt hat, zum Beweise des bezahlten Stempels.

Die Hälften mit dem schwarzen Stempel muß der Gerichts-Greffier in einem, besonders dazu angelegten Fascikel aufbewahren, und er soll in dieser Hinsicht von dem königlichen Prokurator kontrollirt werden.

§. 10.

Der Betrag des Eintragungs-Stempels ist nach dem Werthe des Gegenstandes folgender:

Bis zu 50 Fl. werden entrichtet		—	15 Gr.	
Von 50 bis 100 Fl.	. . . .		1 Fl.	—
— 100 — 200 —	. . . . .		2 —	—
und so weiter für jedes Hundert Gulden einen Gulden, bis zu Tausend.				
Von	1000 bis 2500 Fl. . .		15 —	—
—	2500 — 5000 — . .		20 —	—
—	5000 einschl. bis 10000 ausschl.		40 —	—
—	10000 — — 20000 —		80 —	—
—	20000 — — 40000 —		120 —	—
—	40000 — — 80000 —		160 —	—
—	80000 — — 100000 —		200 —	—
—	100000 — — 200000 —		400 —	—
—	200000 — — 400000 —		600 —	—
—	400000 — — 800000 —		1000 —	—
—	800000 — — 1000000 —		1600 —	—

Von jedem Tausend Gulden über eine Million, brauchen nur zwanzig Groschen zugelegt zu werden.

Wenn der Gegenstand eines Rechtsstreits nicht nach Gelde abgeschätzt werden kann, so finden folgende Grundsätze Statt:

a) In Gränzsachen, wenn der streitige Gegenstand nicht mehr als eine Kulmische Hufe ausmacht, wird derselbe Eintragungs-Stempel entrichtet, wie von einer Summe von 600 Fl. Von einer bis zu 5 Hufen eben so viel, als von 10000 Fl. Von 5 bis zu 10 Hufen so viel, als von 20000 Fl. u. s. w., je 5 Hufen einer Summe von 10000 Fl. gleich gerechnet;

b) Dasselbe soll in Possessoriensachen zur Richtschnur dienen, nur daß der Werth halb so hoch angenommen werden muß, als hier bestimmt worden;

c) In Civilsachen, die aus gesetzwidrigen Handlungen entspringen und keine Geldentschädigung zulassen, soll ein Stempel entrichtet werden, als wenn der Gegenstand einen Werth von 5000 Fl. hätte;

d) In Ehescheidungssachen ist der höchste Stempelbetrag 600 Fl. Doch können die Gerichte denselben nach Verhältniß des Vermögens der, im Prozeß begriffenen Eheleute, niedriger festsetzen.

Wenn ein Prozeß die Vindikation eines Rechts zum Gegenstande hat, welches eine feste jährliche, oder in andern Terminen zahlbare Einnahme gewährt, z. B. Natural-Zehnten oder Kompositen, so muß zur Ausmittelung des Stempels die eingeklagte Nutzung durch Multiplikation mit 20 zu

Kapital gerechnet und darnach der Werth des, zur Eintragung der Sache zu nehmenden Gerichtskosten-Stempels bestimmt werden.

§. 11.

In Rechtsstreitigkeiten, welche Schiedsrichtern übergeben werden, soll die Stempel-Abgabe zu der Einigung auf Kompromiß und zu dem schiedsrichterlichen Urtel um die Hälfte niedriger seyn, als bei öffentlichen Gerichten.

§. 12.

In allen Rechtssachen, von welchen das Strafgesetzbuch handelt, sollen, wenn das Gericht sich überzeugt, daß der Verurtheilte hinreichendes Vermögen zur Bezahlung des Stempels besitzt, für die Eintragung in Polizeisachen vor dem Friedensrichter oder dessen Stellvertreter 2 Fl., bei den Polizei-Besserungs-Gerichten 10 bis 50 Fl., nach der Festsetzung des Gerichts, und in Kriminalsachen 51 bis 300 Fl. bezahlt werden.

§. 13.

In Angelegenheiten der Landes-Administration, welche Eigenthum des Staats oder des Schatzes betreffen, soll, wenn sie gerichtlich anhängig gemacht werden, der Gebrauch des Stempelpapiers nicht sogleich gefordert, vielmehr können alle Verhandlungen, Akte und Protokolle in dergleichen Sachen auf ungestempeltem Papiere geschrieben werden.

Wenn die Landes-Administration den Prozeß gewinnt, so sollen die Stempel nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes von dem Ge-

richte berechnet, und von Demjenigen, der in die Kosten verurtheilt worden, in Stempelpapier zu den Akten eingezogen werden.

§. 14.

Von Demjenigen, der schon einmal den Gerichtskosten-Stempel für die Eintragung erlegt hat, soll, wenn auch die Sache wegen des Ausbleibens beider Theile gefallen, oder die Vorladung für fehlerhaft erkannt worden ist, dennoch kein Stempel für die nochmalige oder die fernern Eintragungen in einer und derselben Sache und Instanz gefordert werden.

Wenn indeß in einer Sache ein vorbereitendes, interlokutorisches oder sonst irgend ein Erkenntniß ergangen ist, welches die Hauptsache nicht definitiv entscheidet, so soll zu dem einmal erlegten Eintragungs-Stempel, welcher übrigens gültig bleibt, annoch in Sachen, deren Gegenstand nicht über 100 Fl. beträgt, ein nachträglicher Stempel von 1 Fl., bei Gegenständen von 100 bis 5000 Fl. von 6 Fl., bei Gegenständen von 5000 bis 20000 Fl. von 10 Fl. und bei Gegenständen von 20000 Fl. bis zum höchsten Betrage, von 20 Fl. erfordert werden.

Bei der Entscheidung eines Streits, welcher bei Gelegenheit der Exekution eines Urtels entstanden ist, soll für die Eintragung der achte Theil der Eintragungskosten der Hauptsache erlegt werden.

Die Eintragungskosten müssen bei Gegenständen bis zu 10000 Fl. allemal bei dem Anbringen der Klage völlig entrichtet werden. Bei höhern

Objekten wird der Betrag der Eintragungskosten in zwei Theile getheilt. Die eine Hälfte wird bei Anbringung der Klage, die andere nach dem Erkenntnisse erlegt.

Im Definitiv-Erkenntnisse kann das Gericht den Betrag der Eintragungskosten erhöhen, wenn sich ergiebt, daß bei der Eintragung zu wenig entrichtet worden.

§. 15.

Administrationsstempel. Form.

Der Administrationsstempel hat die gewöhnliche Bogenform. Oben rechter Hand ist die königliche Krone schwarz ausgedrückt, linker Hand das Wappen des Herzogthums Warschau, nebst Bezeichnung des Werthes des Stempels.

§. 16.

Gebrauch.

In Administrationssachen soll nachstehendes Stempelpapier gebraucht werden:

a) In Gnadensachen:

Zum Diplom über den weissen Adlerorden	1000 Fl.
Zum Diplom über den Sankt Stanislausorden	500 —
Zur Erlaubniß, fremde Orden, ausser den französischen und sächsischen, zu tragen	2000 —
Für ein Kathedral-Ehrenkreuz	100 —
Für ein Kollegial-Ehren-Kanonikat	50 —
Zu einem Fürstendiplom . . .	16000 —

Zu einem Grafendiplom . .	12000 Fl.
Zu einem Freiherrndiplom .	6000 —
Zu einem Adelsdiplom . .	3000 —
Zur Verleihung des Bürgerrechts	100 —
— — für einen Landmann oder Handwerker	2 —
Zu der, den Inländern zu ertheilenden Erlaubniß, ausländische Ehrentitel zu führen, mit Ausnahme der französischen und sächsischen, und zwar:	
für den Fürstentitel . .	3000 —
— — Grafentitel . .	2000 —
— — Baronstitel . .	1000 —
für alle andern ausländischen Titel	500 —
Für die Altersdispensation nach Art. 145 des Kodex . . .	300 —
Für die Dispensation zur Schließung der Ehe nach Art. 164 des Kodex	1000 —

Ernennungen.

b) Patente über die Ernennung zu solchen Aemtern, mit denen ein festes Gehalt verbunden ist.

Ein jeder General, ein jeder höherer und niederer Civil- oder Militair-Beamter, desgleichen ein jeder Weltgeistlicher, der ein festes Traktament, Gehalt oder eine Kompetenz genießt, muß einen Stempel entrichten, der mit seinem jährlichen Traktamente, Gehalte oder seiner Kompetenz im Verhältniß steht, nemlich von einem Gehalte bis zu 600

Fl. einschließl., 6 Fl. Von 601 bis 1000 Fl. einschließl., 50 Fl. Wer 1001 Fl. oder mehr hat, entrichtet von jedem Hundert Gulden 12 Fl. Beamte und Unterbediente, die nach den Landesgesetzen und Verordnungen nur auf gewisse Jahre ernannt werden, zahlen von ihrem Gehalte für die Ernennung zwei vom Hundert.

Bei Beförderungen oder Gehaltserhöhungen wird die Abgabe nach Verhältniß der Erhöhung des Gehalts oder der Einkünfte festgesetzt, und es werden zwölf vom Hundert des hinzugekommenen Gehalts oder der Kompetenz gerechnet.

c) Zu den Patenten über die Ernennung zu Aemtern, mit denen kein Gehalt verbunden ist, sollen nachstehende Stempel gebraucht werden:

zum Patent für einen Baumeister	36 Fl.
— — — — Feldmesser	24 —
zum Konsens des Praktisirens für einen Doktor der Medizin .	100 —
desgleichen für einen Chirurgus	20 —
zum Patent für einen Notarius des Herzogthums . . .	100 —
desgl. für einen des Departements	50 —
desgl. — — des Kreises .	25 —
zum Patent für einen weltlichen Civilstandsbeamten in den Städten ersten Ranges . . .	20 —
desgl. für einen Mecaenas .	500 —
desgl. für einen Advokaten .	400 —
desgl. für einen Patron . .	150 —

zum Patent für einen Sachwalter bei den Friedens- und Unter-Gerichten . . . . . . 60 Fl.
desgl. für einen Komornik . . 25 —

Konsense.

d) Der Stempel zu Konsensen ist für die Städte des 1—3ten, 4ten, 5ten Ranges:

	1—3ten	4ten	5ten
zur Anlegung einer Apotheke	180 Fl.	90 Fl.	45 Fl.
zur Anlegung eines Billards . . .	100 —	50 —	18 —
zur Anlegung einer Buchdruckerei . .	12 —	12 —	12 —
zum Kaffee- Bier- und Branntwein-Schanke	30 —	15 —	6 —
zur Anlegung eines Gasthofs . . .	300 —	90 —	45 —
zur Anlegung einer Glashütte 12 Fl.			
zur Einführung eines oder mehrerer Jahrmärkte	500 —	250 —	125 —
für die Erlaubniß zum Marionetten-, optischen und Schattenspiel 100 Fl. Zur Errichtung eines Theaters 720 Fl.			
zum Handel mit Tuch, Seiden- und Nürnberger Waaren . . .	100 —	50 —	20 —
zum Schank von Wein und			

	1=3ten,	4ten,	5ten Ranges.
andern ausländischen Getränken . . .	300 Fl.	150 Fl.	75 Fl.
zur Anlegung einer Tabaks-Fabrik . . .	12 —	6 —	3 —
zur Anlegung einer Brauerei und Brantweinbrennerei . . .	180 —	90 —	45 —
zum Schlachten auf dem Lande und zum Verkaufe 200 Fl.;			
zur Anlegung von Mühlen an schiffbaren Flüssen, als Ufergeld von dem ersten Rade 50 Fl.;			
zur Anlegung einer Schiffsmühle 25 Fl.			
desgl. einer Windmühle 50 Fl.;			
zur Anlegung eines Möbel-Magazins . . .	180 —	90 —	45 —
zur Anlegung eines Wechsel-Comtoirs .	100 —	50 —	25 —
für die Erlaubniß, einen Leichnam in der Kirchengruft zu bestatten, 600 Fl.;			
für die Bestätigung eines Rabbiners, jüdischen Schulmeisters und der jüdischen Aeltesten	60 —	40 —	20 —

§. 17.

Spielkarten.

Die Verfertigung, Einführung und der Verkauf der Spielkarten steht unter der Aufsicht der Finanz-Behörde. Ohne Erlaubniß des Schatzministers steht es Niemandem frei, sey es zum eignen Gebrauche oder sey es zum Verkaufe, Spielkarten aus dem Auslande ins Land einzuführen.

Der Kartenstempel enthält den Landesadler und den Preis der Karten. Es werden verkauft:

Polnische Karten	das Spiel zu	1 Fl.	3 gr.
	— —	— 2 —	3 —
	— —	— 2 —	18 —
	— —	— 3 —	— —
Französische Karten	das Spiel zu	2 —	3 —
	— —	— 2 —	18 —
	— —	— 3 —	3 —
Tarok-Karten	das Spiel zu	4 —	— —
	— —	— 6 —	— —
	— —	— 8 —	— —
Traplir-Karten	das Spiel zu	1 —	10 —
	— —	— 1 —	18 —

Alle Arten von Spielkarten, die mit Erlaubniß des Schatzministers aus dem Auslande eingeführt werden, sollen einer Stempel-Abgabe von 6 Fl. für jedes Spiel unterworfen seyn.

§. 18.

Kalender.

Der Kalenderstempel ist von zweierlei Preisen und enthält den Landesadler. Auf alle, im Lande verfertigten Kalender, so wie auch auf die geistlichen Rubricellen, soll ein Stempel von 10 gr.

auf jedes Stück gedruckt werden. Die, im Auslande gedruckten Kalender aber werden auf Höhe von 2 Fl. gestempelt.

§. 19.

Strafstempel.

Das Strafstempelpapier hat die Größe eines Quartblattes.

Form.

Die Stempelzeichen sind die des Werthstempelpapiers, nur mit dem Unterschiede, daß dort der Namenszug und das Wappen schwarz, hier aber beides roth abgedruckt ist.

Mit diesem Papiere werden die Strafen bezahlt, und es wird nur in den Fällen gebraucht, wenn Jemand für den gänzlichen Nichtgebrauch des Stempelpapiers oder dafür, daß er dasselbe nicht zu dem vorschriftsmäßigen Preise gebraucht hat, in die, weiter unten bestimmte Strafe verfällt.

Wenn in solchen Fällen der Kontravenient den Strafstempel in Gemäßheit des, auf demselben ausgedruckten Werthes bezahlt, so muß auf dem Stempel vermerkt werden, für welche Kontravention, von wem und wann er gelöst worden, worauf der Strafstempel dem Gestraften ausgehändigt wird. Diejenigen Stempel aber, für deren Nichtgebrauch der Kontravenient in Strafe genommen worden, müssen, ausser dem Strafstempel, von dem Kontravenienten besonders, zu dem Preise, welchen der Gegenstand der Sache erfordert, bezahlt, und der Schrift, Akte oder Verhandlung beigefügt werden, zu welcher die-

selben hätten gebraucht werden sollen und nicht gebraucht worden sind. Auf dem dergestalt beigefügten Stempelpapiere muß der Beamte vermerken, zu welcher Schrift, Akte oder Verhandlung er kassirt ist, und daß der Kontravenient die, durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebene Strafe in Stempelpapier, und wie hoch, bezahlt hat.

§. 20.

Befreiungen.

Stempelfrei sind:

a) Eingaben von Privatpersonen an alle Behörden und Beamten, wenn sie das öffentliche Interesse zum Gegenstande haben;

b) der Briefwechsel zwischen den Behörden und Beamten ex officio;

c) alle Resolutionen der städtischen, Kreis- Departements- und höchsten Landes-Behörden auf solche Privat-Eingaben, zu denen das, Art. 7. lit. a. vorgeschriebene Stempelpapier gebraucht worden;

d) Schuldverschreibungen, welche die Regierung oder der Schatz auf sich selbst ausstellt;

e) die Akte und Protokolle der, zur Liquidirung der Schulden des öffentlichen Schatzes niedergesetzten Kommission;

f) die, von dem Militair-Konskriptionsrathe ertheilten Zeugnisse;

g) die Zeugnisse, welche die Landes-Münzanstalt Denjenigen, welche Gold und Silber zur Münze bringen, über die Probe dieser Metalle ertheilt;

h) Vermächtnisse zum Besten der Hospitäler und Armenhäuser sind der Entrichtung des Kollateralstempels nicht unterworfen. Auch sind die Erbschaften solcher Fremden stempelfrei, die auf der Durchreise durch das Herzogthum Warschau, sterben, wenn sie ausser den bei sich habenden beweglichen Sachen nichts weiter im Lande besessen haben. Nicht weniger sind stempelfrei:

i) alle Quittungen, die sich öffentliche Kassen unter einander ertheilen;

k) die Rechnungen der Staats- und solcher öffentlichen Kassen, die unter der Aufsicht der Regierung stehen;

l) die Quittungen der Militair-Beamten und Pensionäre über Gehalt und Pension, und die Quittungen der Geistlichen über Kompetenz-Gelder, welche sie aus dem öffentlichen Schatze erhalten;

m) Quittungen über Remissions-Gelder, welche aus dem Schatze bezahlt werden;

n) die Eingaben an die Präfekturräthe wegen Erleichterung und Erlaß an Abgaben. Wird aber dem Nachsuchenden die Erleichterung oder der Erlaß nicht zu gestanden, so muß er die gehörigen Stempel bezahlen.

Ferner sind von der Stempelabgabe befreit:

o) arme Landleute und andere Arme gegen ein, vom Unterpräfekten visirtes Zeugniß der Orts-Verwaltungs-Behörde.

§. 21.

Von den Strafen.

Wer zu schriftlichen Aufsätzen, Akten und sonstigen stempelpflichtigen Verhandlungen, kein Stempelpapier in dem, durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebenen Preise nimmt, der soll sofort zur Beifügung des vorgeschriebenen Stempels angehalten werden, und überdies noch den Strafstempel entrichten.

Die Strafen werden dahin bestimmt: Wenn die Kontravention von 10 gr. bis 3 Fl. beträgt, so muß ein Strafstempel von 6 Fl. gelöst, und beträgt die Kontravention 3 Fl. oder mehr, so soll der doppelte Betrag des Stempels, welchen der Kontravenient zu gebrauchen vernachläßigt hat, erlegt werden.

Eine jede öffentliche Gerichts- oder Administrations-Behörde, ein jeder höherer und niederer Beamter der Regierung soll auf die Stempel-Kontraventionen aufmerksam seyn, und wenn er dergleichen bemerkt oder sie ihm angezeigt werden, von Amts wegen strafen, und nicht versäumen, die, dem Kontravenienten auferlegte Strafe einzuziehen. Wer eine Kontravention ungestraft hingehen läßt, der soll angehalten werden, dem Schatze den erlittenen Schaden aus seinem eigenen Vermögen zu ersetzen, und überdies noch, wenn er sich dieses Vergehens zum ersten Male schuldig macht, in eine Strafe von 150 Fl., und beim zweiten Male in eine Strafe von 300 Fl. verfallen, beim dritten Male aber seines Amts entsetzt werden.

Bei den Gerichten sind die Prokuratoren und Greffiers, und bei den Departements= und Kreis-Verwaltungs=Behörden respective die General=Secretairs der Präfekturen, die Kreissecretairs und Journalisten, so wie die Secretairs bei den Präfekturen, besonders verpflichtet, auf die Stempel=Kontraventionen aufmerksam zu seyn.

Das Strafstempelpapier soll allen Gerichts= und Verwaltungs=Behörden für die Hälfte des, auf demselben ausgedrückten Preises verkauft, von Denjenigen aber, welche es zur Strafe bezahlen müssen, nach dem vollen Preise bezahlt werden.

Zur Stempelstrafe wird Derjenige gezogen, welcher die, dem Stempel unterworfene und nicht mit dem gehörigen Stempel versehene Akte, Urkunde oder Schrift in Händen hat oder vorzeigt. Doch steht es alsdann dem Bestraften frei, seinen Regreß an den eigentlichen Kontravenienten zu nehmen.

Wenn die Strafe 20 Fl. übersteigt, so kann sich von der Verfügung, welche die Strafe für die Kontravention festsetzt, auf die Entscheidung der Schatzbehörde des Departements rekurrirt werden. Steigt die Stempelstrafe aber nicht über 30 Fl., so sind die ersten Entscheidungen unabänderlich.

Die aus gesetzlichen Gründen erfolgte Niederschlagung der Stempelstrafe zieht auch die Aufhebung derjenigen Hälfte der Strafe nach sich, die für die Gerichts= und Verwaltungs=Behörden bestimmt ist. Wenn irgend eine öffentliche Ge=

walt oder irgend ein Offiziant im Amte eine Kontravention begeht, so gehört die Festsetzung der Stempelstrafe vor die höhere Instanz, welcher jene Behörde oder jener Beamte unterworfen ist. Kein gerichtlicher oder administrativer Akt soll übrigens aus dem Grunde, daß die Stempelstrafe nicht bezahlt oder nicht von dem Kontravenienten eingezogen worden, in ihren Wirkungen leiden.

Es ist verboten, ausländische Karten einzuführen. Auch ist es, und zwar bei Strafe der Konfiskation und der Erlegung von zwanzig Gulden für jedes Spiel, nicht erlaubt, sich ungestempelter Karten zu bedienen.

Wer falsche Papier- Karten- und Kalender-Stempel verfertigt, soll den, gegen Münzverfälscher angeordneten Strafen unterworfen seyn.

Die Prokuratoren und Friedensgerichte, welche nicht darauf halten, daß Niemand eher zum Genusse einer Erbschaft gelassen werde, als bis die Erbschaftsstempel-Abgabe sicher gestellt ist, sollen aus ihren eignen Mitteln den Verlust, den der Schatz dadurch erleiden könnte, ersetzen, auch von ihren Aemtern entfernt werden.

Derjenige Beamte, welcher ein unrichtiges Armenattest zur Erlangung der Befreiung von der Stempelabgabe ausstellt oder bescheinigt, soll nicht allein aus seinen eignen Mitteln dem Schatze den dadurch verursachten Schaden zu erstatten gehalten seyn, sondern auch 100 Fl. als Strafe erlegen und bei wiederhohltem Vergehen sein Amt verlieren.

Wer Kalender ohne den Landesstempel im Gebrauch hat oder verkauft, der zahlt für jeden, nicht mit dem Landesstempel versehenen Kalender 12 Fl. als Strafe. Ohne Erlaubniß der Regierung ist es Jedem bei Strafe der Konfiskation untersagt, Stempel-Papier zu verkaufen.

§. 22.

Allgemeine Vorschriften.

Eine jede Akte, Verhandlung oder Urkunde ohne Unterschied, zu welcher nach den obigen Vorschriften Stempelpapier gebraucht werden soll, muß auf dem dazu angeordneten Stempelpapiere geschrieben werden. Wenn aber zu der Zeit, wo die Urkunde, Schrift oder Verhandlung gefertigt wird, Stempelpapier zu dem Preise, wie es die Parthei verlangt, am Orte nicht zu haben ist, so muß Derjenige, welcher das Papier gebraucht, darüber ein Zeugniß von der Ortsbehörde fordern, und in diesem Falle soll es ihm frei stehen, sich ungestempelten Papiers zu bedienen, jedoch muß spätstens binnen dreißig Tagen, vom Dato der Urkunde oder der Verhandlung an gerechnet, das vorschriftsmäßige Stempelpapier beigefügt werden. Auf demselben muß der Stempeldistributeur die erfolgte Kassation, den wesentlichen Inhalt der Schrift, zu welcher es kassirt worden, das Datum, so wie den Namen der Person, die das Stempelpapier genommen hat, vermerken und diesem Allen seine eigenhändige Unterschrift beifügen.

Es ist nicht erlaubt, auf den Stempelabdrücken selbst, zu schreiben oder dieselben auf irgend

eine Art zu verwischen, auch ist es verboten, die Form der Stempelbogen zu verändern. Stempelpapier, worauf die Stempel = Abdrücke beschrieben oder verwischt sind und Bogen, die nicht in ihrem ganzen Format gebraucht sind, sollen nicht für gültig angenommen werden.

Wenn es nicht möglich ist, Papier zu dem Preise, wie es zu dem Gegenstande gehört, in einem einzigen Bogen zu erhalten, so steht es frei, zwei oder mehrere Bogen zu gebrauchen, um den nöthigen Werth herauszubringen. In diesem Falle muß jedoch der Distributeur oder sonst irgend ein Beamter der Regierung auf jedem Bogen vermerken, zu welcher Urkunde, wann und von wem die Stempelbogen gebraucht worden.

Eine jede, im gegenwärtigen Gesetze bestimmte Gattung von Stempelpapier muß ihrer eigenthümlichen Bestimmung gemäß, bei Strafe der Ungültigkeit des verbrauchten, nicht gehörigen Stempels zur Anwendung gebracht werden.

Wenn ein Stempelbogen von höherem Werthe als zehn Groschen, welcher in den Händen einer Privatperson sich befindet, zufällig dergestalt verdorben werden sollte, daß man nicht mehr darauf schreiben könnte, so kann, wenn sonst kein Zweifel über die Aechtheit des Stempels Statt findet, auf Verfügung der Schatzbehörde des Departements, der verdorbene Stempel in der Haupt = Stempelniederlage des Departements, gegen Bezahlung von zehn Groschen für jeden

Bogen, gegen anders von demselben Werthe umgetauscht werden.

§. 23.

Vorübergehende Vorschriften.

Zu allen gerichtlichen Erkenntnissen, die nach dem 1. Juni 1812 in solchen Prozessen abgefaßt werden, in denen die Eintragung vor diesem Termine gegen Erlegung des, in dem Reichstagsbeschluße vom 24. März 1809 bestimmten Stempels erfolgt ist, wird ein Stempel zu dem Preise genommen, welcher durch jenen Reichstagsbeschluß vorgeschrieben ist.

Ofiara oder Steuer von den Landgütern.

Art. I.

Vom 1. Juni 1812 an soll für den Schatz im Herzogthum Warschau die Abgabe der Ofiara oder der 24 Prozent von den Einkünften der Landgüter, imgleichen von allen Besitzungen und Nutzungen, die entweder durch das Gesetz von 1789 von Bezahlung dieser Abgabe befreit waren, oder die erst nach diesem Gesetze bis zum letzten December 1806 dazu gekommen sind, und durch den Beschluß des letzten Reichstages vom 24. März 1809 unter dem Titel „Erhöhung der Steuer für das Kriegsheer" nach Verhältniß der andern adlichen Besitzungen zur Zahlung dieser Abgabe herangezogen worden und in dem gedachten Beschlusse einzeln aufgeführt sind, erhoben werden.

Art. II.

Die Abgabe, welche von dem letzten Reichstage durch den Beschluß vom 24. März 1809 unter dem Titel „Erhöhung der Steuer für das Kriegsheer“ allen adlichen und erblichen Besitzungen, wie auch den geistlichen Gütern im Betrage von 4,200,000 Fl. auferlegt und später auch auf die neueinverleibten Departements verhältnißmäßig ausgedehnt worden ist, soll bis zum 1. Juni 1812 für den Schatz erhoben werden, hört aber von diesem Tage an für die Zukunft gänzlich auf.

Art. III.

Die, im ersten Artikel dieses Gesetzes bestimmte Abgabe der 24 Prozent soll in zwei halbjährigen Raten immer in den Monaten Junius und Januar bezahlt werden. Da indeß die erste Juniusrate im Jahre 1812 auf diese Weise um drei Monate näher gerückt ist, da sie nach den bisherigen Terminen erst im Monate September fällig seyn sollte, so sollen die Kontribuenten in diesem ersten Juniustermine nicht eine halbjährige, sondern nur eine dreimonatliche Abgabe erlegen.

Beibehaltung alter Abgaben.

Für die Zukunft sollen nachstehende alte Abgaben, so wie solche vor der vorigen Reichstagsversammlung Statt gefunden haben, beibehalten und erhoben werden:

1. die Steuer von den geistlichen Gütern,
2. die Lan- oder Hufen-Gelder, (Lanowe)

3. das Subsidium charitativum,
4. der Kanon von den Mühlen,
5. die Administrations-Prozente und Kompetenzen von den, durch den König von Preussen verschenkten Gütern,
6. die Viertelsteuer, (Kwarciane)
7. die Dimidiae, tertiae und quartae von denjenigen National-Gütern, welche in dem, durch den Wiener Traktat neuerworbenen Theile des Landes, sich in lebenslänglichen Besitz privilegirter Besitzer befinden, so lange, bis mit diesen Gütern im Laufe des Jahres 1812 dieselbe Einrichtung getroffen seyn wird, die bei den Gütern derselben Art in den sechs alten Departements Statt findet;
8. die Zoll-Einkünfte, bei deren fernerer Regulirung die Zunahme des Handels und der Landes-Industrie unausgesetzt zum Augenmerk genommen werden muß,
9. die Schlacht-Abgabe auf dem Lande,
10. die Abgabe vom Koscherfleische, jedoch nicht nach einer Vertheilung auf Familien, sondern nach Maaßgabe der wirklichen Konsumtion.

Patent-Abgabe von den Künsten, dem Handel, den Professionen, Handwerken und Manufakturen.

1.

Vom 1. Juni 1812 an, sollen alle Personen, ohne Unterschied des Geschlechts, welche im Herzogthume Warschau, in Städten oder

Dörfern, Künste, Handel, Professionen oder Handwerke treiben oder treiben wollen, so wie Alle, welche Fabriken irgend einer Art in Städten oder auf dem Lande unterhalten oder anlegen, verbunden seyn, zuvor ein Patent zu lösen, für welches sie eine jährliche Abgabe nach dem, dem gegenwärtigen Gesetze beigefügten Tarife an den öffentlichen Schatz entrichten müssen. Von dieser Abgabe befreit weder das erhaltene Meisterrecht, noch ein besonderer Regierungskonsens.

2.

Ein solches Patent gilt für Denjenigen, auf dessen Namen es ausgestellt ist, nur für ein Jahr und muß jährlich erneuert werden.

3.

Die Patente werden gegen Erlegung der Abgabe, auf Stempelpapier von zehn Groschen ertheilt.

4.

Alle, durch gegenwärtigen Beschluß bestimmten Abgabensätze für die Städte jedes Ranges sind das Maximum der Taxe. Die Art und Weise der Regulirung niedrigerer Sätze nach dem Vermögen der ärmern Kontribuenten soll durch eine Administrations = Verordnung, deren Vollziehung den Munizipal=Räthen obliegt, bestimmt werden.

Wer ohne Lösung des Patents eine Kunst, einen Handel, eine Profession, ein Handwerk oder eine Fabrik betreibt, soll ausser der schuldigen Abgabe zweimal so viel, als er nach dem Ta-

rif als Abgabe zu zahlen haben würde, als Strafe entrichten.

Wenn sich Jemand eines fremden Patents bedient oder auf sein eigenes Patent andere in demselben nicht benannte Handwerke, Professionen und Fabriken oder Handel treibt, der soll, ausser der schuldigen Abgabe, viermal so viel, als er nach dem Tarif als Abgabe zu zahlen verbunden seyn würde, als Strafe bezahlen.

6.

Niemand, der ein Patent zu haben verpflichtet ist, kann als Kläger eine Klage anbringen, rechtliche Anträge machen, auf eine Untersuchung antragen oder eine gerichtliche Handlung vornehmen, wozu Künste, Handel, Professionen, Handwerke oder Fabriken die Veranlassung geben, wenn er nicht nachweist, daß er zu der Zeit, auf welche sich die Klage, der Antrag, die Untersuchung oder die gerichtliche Handlung bezieht, mit einem solchen Patente versehen gewesen ist, als er damals hätte haben müssen.

7.

Alle Behörden, obere und untere Beamten, die eine Person, welche ein Patent zu haben schuldig ist, ohne sich dasselbe von ihr vorzeigen zu lassen, zu irgend einer solchen Handlung zulassen, sollen für jedes solches Vergehen in dreihundert Gulden Strafe verfallen. Sie müssen im Eingange der Verhandlung die Vorzeigung des Patents, dessen Zahl und Datum bemerken. Wer diese Vorschrift nicht beobachtet, soll eben-

falls für jede Unterlassung in dreihundert Gulden Strafe genommen werden.

8.

Die Beiträge der Personen, welche Künste, Handlung, Professionen und Handwerke treiben, zu den sogenannten Innungen, Zünften, Brüderschaften oder Zechen, mit Ausnahme derer, zu denen die Regierung ihre Einwilligung geben wird, desgleichen die Abgaben an die Stadtkassen und zum Besten der Städte, die bisher unter dem Titel von Kanon oder sonst unter irgend einem andern Namen, von den Künsten, der Handlung, den Professionen und Handwerken entrichtet worden sind, werden hiemit aufgehoben.

9.

Diejenigen Künste, Handelszweige, Professionen, Handwerke oder Fabriken, die in dem, diesem Gesetze beigefügten Tarif nicht namentlich aufgeführt sind, sind deshalb nicht von der Patent-Abgabe frei, sondern sollen nach der Taxe desjenigen Gewerbes, mit dem sie die mehrste Verbindung haben, besteuert werden.

10.

Diejenigen Künste, Handelszweige, Professionen und Handwerke auf dem Lande, die in dem Tarif unter der Rubrik des platten Landes nicht aufgeführt worden, sind ebenfalls von der Patent-Abgabe nicht frei, sondern einer gleichen Zahlung unterworfen, wie in den Städten des dritten Ranges. Wenn aber von einem Dorfe, wo solche Künste, Handelszweige, Professionen oder Handwerke getrieben werden, die nächste

Stadt eine Stadt des ersten oder zweiten Ranges ist, so richtet sich in einem solchen Falle die Abgabe nicht mehr nach der Taxe der Städte des dritten Ranges, sondern nach der höheren, respektive der Städte des ersten oder zweiten Ranges.

11.

Obgleich die Handwerker in den Städten des vierten und fünften Ranges im Tarif unter der, für diese Städte im allgemeinen festgesetzten Abgabe, aufgeführt worden, so soll doch keine höhere Abgabe von ihnen erhoben werden, als für die, auf dem Lande wohnenden Handwerker festgesetzt ist.

12.

Nur solche Handwerker und Fabrikanten, die in Hospitälern, Krankenhäusern, Gefängnissen und Besserungshäusern arbeiten, und von deren Arbeit der Gewinn diesen Anstalten zu Gute kommt, können nicht zur Patent-Abgabe angezogen werden und sind, so wie die, in solchen Häusern angelegten oder noch anzulegenden Fabriken davon befreit.

13.

Ausser diesen sind von der Patent-Abgabe frei: alle Fabrikanten und Fabriken in Wolle und Leinwand, Tuchfabriken, Gerbereien, Anstalten, in welchen Zucker aus Landesgewächsen fabrizirt wird, Färber und Tuchscheerer, die zu den Tuchfabriken gehörige Walkmühlen, ferner Hebammen, und die, welche mit Stempelpapier handeln, nicht weniger diejenigen, welche als

Eigenthümer und auf eigene Rechnung Bergwerke oder Eisen-, Kupfer-, Silber-, Salz-, Blei-, Schwefel-, Galmey-, Alaun-Hütten, und Werke betreiben, Steinkohlen und Torf graben oder Marmor brechen, überhaupt derjenige, welcher sich mit Zutageförderung und Bearbeitung der rohen mineralischen Produkte des Landes beschäftigt, die Salpeter-Fabriken und Pulvermühlen.

14.

Auf sechs Jahre sind von der Patent-Abgabe frei, alle Künstler, Handwerker, Professionisten und Fabrikanten, die aus dem Auslande einwandern und sich im Herzogthum Warschau niederlassen, ferner sowohl Einländer als Fremde, welche neue Papiermühlen und Druckereien anlegen.

15.

Nur Diejenigen sind der Bezahlung der Patent-Abgabe unterworfen, welche selbst für ihre eigene Rechnung Künste, Handel, Professionen oder Handwerke treiben oder Fabriken unterhalten. Die Gesellen, Burschen und Gehülfen sind davon befreit.

16.

Jedoch können die Patente nur für eine einzige Person gelten. Wenn also zu einer Handlung, zu einem Kunst-, Gewerbs- oder Professions-Betriebe oder zu einer Fabrik mehrere Personen gehören, welche gemeinschaftlich Nutzen davon ziehen, so muß eine jede von ihnen mit einem besondern Patente versehen seyn.

17.

Wer mehrere besondere Künste, Handelszweige, Professionen und Handwerke oder Fabriken betreibt, muß eben so viel besondere Patente lösen.

18.

Wenn die Ehefrau eines Kontribuenten eine Kunst, einen Handel, eine Profession oder Fabrik besonders betreibt, so muß sie mit einem besondern Patente versehen seyn.

19.

Von der, aus den Städten eingehenden Patent-Abgabe soll zum Besten der Städte ersten Ranges in die Kassen derselben der sechzehnte Theil, für die Städte des zweiten Ranges der achte Theil, für die Städte des dritten Ranges der vierte Theil, und für die Städte des vierten und fünften Ranges der dritte Theil; für solche Städte aber, die ganz und gar keinen Fonds haben, die Hälfte der Einnahme an Patentgeldern aus jeder respektiven Stadt abgegeben werden. Von der Einnahme dieser Abgabe aus den Dörfern, erhalten die Woyte oder deren Stellvertreter den zehnten Theil als Vergütigung.

20.

Alle Departements-Städte, deren Bevölkerung die Zahl von dreitausend Seelen nicht erreicht, sollen in Ansehung der Patent-Abgabe als Städte dritten Ranges betrachtet werden.

21.

Obgleich die Vorschriften des, über die Patent-Abgabe, auf dem letzten Reichstage unter dem 24. März 1809 beschlossenen Gesetzes, für die Zukunft aufgehoben sind, so sollen sie doch noch bis zum 1. Juni 1812 in Kraft bleiben.

22.

Diese Abgabe soll immer für das ganze Jahr im Monat März erhoben werden.

Tarif der Patentabgabe

von den Künsten, Professionen, Handwerken, Fabriken und Manufakturen, so wie von dem Handel im Herzogthum Warschau.

Kunst, Handel, Profession, Handwerk, Fabrik, Manufakturen.	Rang der Städte nach der Seelenzahl.				
	1. Warschau, Posen, Krakau.	2. über 6000	3. von 3000 bis 6000 incl:	4. von 1000 bis 3000 incl:	5. weniger als 1000
Erste Klasse, welche jährlich zahlt:	300	240	180	120	80
Banquiers.					
Unternehmer von Schauspielen.					
Lieferanten der Regierung.					
Kaufleute.					
Großhändler, mit Ausnahme der Getreidehändler.					
Diejenigen, welche mit Shawls und orientalischen Waaren handeln.					
Zweite Klasse, welche jährlich entrichtet:	200	160	120	80	50
Zucker- und Pasteten-Bäcker.					

Kunst, Handel, Profession, Handwerk, Fabrik, Manufakturen.	Rang der Städte nach der Seelenzahl.				
	1. Warschau, Posen, Krakau.	2. über 6000	3. von 3000 bis 6000 incl	4. von 1000 bis 3000 incl	5. weniger als 1000
Distillateurs gebrannter Getränke und Liqueurs.					
Unternehmer von Brantweinbrennereien.					
Bierbrauer, die zum Verkaufe Bier brauen.					
Dritte Klasse, welche jährlich zahlt:	100	80	60	40	30
Apotheker.					
Architekten, welche Bauten unternehmen.					
Diejenigen, welche öffentliche Billards halten und Speisewirthe.					
Wer Ziegeleien betreibt, woraus die Ziegel und Dachsteine gewöhnlich in die Stadt verkauft werden.					
Zahnärzte.					
Juweliers, die mit Kleinodien handeln.					
Kaufleute, die im Ein=					

Kunst, Handel, Profession, Handwerk, Fabrik, Manufakturen.	Rang der Städte und der Seelenzahl				
	1. Warschau, Posen, Krakau.	2. über 6000	3. von 3000 bis 6000 incl	4. von 1000 bis 3000 incl	5. weniger als 1000
zelnen mit Tuch, seidnen, baumwollenen und wollenen oder mit Galanterie = Waaren handeln.					
Pferdehändler, und Derjenige, welcher heerdenweise mit Vieh handelt.					
Derjenige, welcher Magazine von Damenputz hält.					
Gastwirthe und Restaurateurs.					
Redakteurs von Zeitungen und öffentlichen Blättern.					
Wechsler.					
Vierte Klasse, welche jährlich zahlt:	75	60	45	30	25
Schauspieler.					
Entbindungsärzte.					
Architekten.					
Buchdrucker.					

Kunst, Handel, Profession, Handwerk, Fabrik, Manufakturen.	Rang der Städte nach der Seelenzahl.				
	1. Warschau, Posen, Krakau.	2. über 6000	3. von 3000 bis 6000 incl	4. von 1000 bis 3000 incl	5. weniger als 1000
Holzhändler, welche Holz-Niederlagen haben.					
Distillateurs wohlriechender Wasser.					
Tressen-Fabriken.					
Garküchen.					
Feldmesser.					
Sticker.					
Juweliers, die nicht mit Kleinodien handeln, sondern nur geringe Juwelier-Arbeit machen.					
Kaufleute, die im Einzelnen mit Wein und Liqueurs handeln.					
Getreidehändler im Großen,					
Detail-Händler mit Gewürz oder mit Eisen- und Stahl-Waaren.					
Kaufleute, die Porzel-					

Kunst, Handel, Profession, Handwerk, Fabrik, Manufakturen.	Rang der Städte nach der Seelenzahl.				
	1. Warschau, Posen, Krakau.	2. über 6000	3. von 3000 bis 6000 incl	4. von 1000 bis 3000 incl	5. weniger als 1000
lain=Niederlagen haben.					
Leinwandhändler.					
Kaufleute, die mit ausländischem Glas oder mit Fayance handeln.					
Kaufleute, welche Transito und Speditions=Geschäfte machen.					
Derjenige, welcher Kutschen und Wagen zum Vermiethen, und Derjenige, welcher Badestuben hält.					
Sprachmeister.					
Musiklehrer.					
Zeichenmeister.					
Tanzmeister.					
Fechtmeister.					
Reitlehrer.					
Möbelmagazine.					
Papiermagazine.					
Scharfrichter.					
Müller, welche Eigenthümer von Wasser=,					

Kunst, Handel, Profession, Handwerk, Fabrik, Manufakturen.	Rang der Städte nach der Seelenzahl.				
	1. Warschau, Posen, Krakau.	2. über 6000	3. von 3000 bis 6000 incl	4. von 1000 bis 3000 incl	5. weniger als 1000
Wind- oder Roßmühlen sind.					
Seifensieder.					
Diejenigen, welche Meth oder Getränke aus Früchten brauen.					
Papier-Fabrikanten.					
Pfefferküchler.					
Perückenmacher.					
Fleischer.					
Trödler mit Kleidungsstücken, Schuhwerk und alten Sachen.					
Tapezierer.					
Uhrmacher.					
Goldarbeiter.					
Fünfte Klasse, welche jährlich entrichtet:	50	40	30	20	15
Bronze-Arbeiter.					
Chirurgen.					
Kutschen- und Wagen-Fabriken.					
Potasch-Fabriken.					
Saiten-Fabriken.					

Kunst, Handel, Profession, Handwerk, Fabrik, Manufakturen.	Rang der Städte nach der Seelenzahl.				
	1. Warschau, Posen, Krakau.	2. über 6000	3. von 3000 bis 6000 incl	4. von 1000 bis 3000 incl	5. weniger als 1000
Fabriken von musikalischen Instrumenten.					
Fuhrleute.					
Hutmacher.					
Kaffeeschenken.					
Kupferschmiede.					
Buchhändler.					
Mechanici.					
Handschuhmacher.					
Fischer.					
Riemer.					
Sattler.					
Schmuckler.					
Schiffer.					
Sechste Klasse, welche jährlich zahlt:	40	32	24	16	10
Barbierer und Chirurgen.					
Spielkarten-Fabriken.					
Wachslicht-Fabriken.					
Glas-Fabriken.					
Tabaks-Fabriken.					
Zichorien-Fabriken.					

Kunst, Handel, Profession, Handwerk, Fabrik, Manufakturen.	Rang der Ståote nach der Seelenzahl.				
	1. Warschau, Posen, Krakau.	2. über 6000	3. von 3000 bis 6000 incl	4. von 1000 bis 3000 incl	5. weniger als 1000
Rohrzucker-Fabriken.					
Makaroni-Fabriken.					
Lack-Fabriken.					
Leim-Fabriken.					
Stårke- und Puder-Fabriken.					
Fabriken optischer, physikalischer und astronomischer Instrumente.					
Essig-Fabriken.					
Krüger.					
Zinngießer.					
Kaufleute, die mit Gemåhlden, Kupferstichen, gesponnenem Golde und Silber, optischen, physikalischen und astronomischen Instrumenten handeln.					
Portraitmahler.					
Schwerdtfeger.					
Müller, welche bei Ståd-ten Wasser-, Wind-					

Kunst, Handel, Profession, Handwerk, Fabrik, Manufakturen.	Rang der Städte nach der Seelenzahl.				
	1. Warschau, Posen, Krakau.	2. über 6000	3. von 3000 bis 6000 incl	4. von 1000 bis. 3000 incl	5. weniger als 1000
und Roß-Mühlen in Pacht haben.					
Gürtler.					
Messerschmiede.					
Getreide-Aufkäufer.					
Schlosser.					
Pechsieder.					
Tischler.					
Degenverfertiger.					
Siebente Klasse, welche jährlich giebt:	30	24	18	12	8
Weißgerber.					
Blechschmiede.					
Bleicher.					
Mützenmacher.					
Zimmerleute.					
Lohnkutscher.					
Unternehmer von Steinpflastern u. Landstraßen					
Bürstenfabriken.					
Farbenverfertiger.					
Töpfer.					
Nagelschmiede.					

Kunst, Handel, Profession, Handwerk, Fabrik, Manufakturen.	Rang der Städte nach der Seelenzahl.				
	1. Warschau, Posen, Krakau.	2. über 6000	3. von 3000 bis 6000 incl	4. von 1000 bis 3000 incl	5. weniger als 1000
Knopfmacher.					
Steinsetzer.					
Kaufleute, die mit Kalk- oder Mauersteinen, Gips, Kalk, Hanf, Lein, Garn, Harz, Stricken, Schießpulver, Musiknoten, Landkarten, Spazierstöcken und Reitgerten, italienischen Nudeln und Musiksaiten handeln.					
Lakirer.					
Glockengießer.					
Meister, welche bei Wagen- Treßen- und Pottasch-Fabriken arbeiten.					
Meister in Saiten-Fabriken, in Fabriken musikalischer, optischer u. physikalischer Instrumente.					

Kunst, Handel, Profession, Handwerk, Fabrik, Manufakturen.	Rang der Städte nach der Seelenzahl. 1. Warschau, Posen, Krakau.	2. über 6000	3. von 3000 bis 6000 incl	4. von 1000 bis 3000 incl	5. weniger als 1000
Meister in Spielkarten-					
Wachslichter-					
Glas-					
Tabaks-					
Zichorien-					
Zucker-					
Makaroni-					
Lack-					
Leim-					
Stärke- und Puder-Fabriken.					
Meister, welche in Druckereien arbeiten.					
Orgelbauer.					
Posamentierer.					
Wappenstecher.					
Tuchscheerer, welche alte Tuche zurichten.					
Bildhauer.					
Stellmacher.					
Stukaturarbeiter.					
Schänker aller Art, mit Ausnahme der Salzverkäufer.					
Schuhmacher.					

Kunst, Handel, Profession, Handwerk, Fabrik, Manufakturen.	Rang der Städte nach der Seelenzahl.				
	1. Warschau, Posen, Krakau.	2. über 6000	3. von 3000 bis 6000 incl	4. von 1000 bis 3000 incl	5. weniger als 1000
Schmiede.					
Schneider.					
Horn- und Knochen-Dreher.					
Spiegelmacher.					
Töpfer.					
Achte Klasse, welche jährlich zahlt:	20	16	12	8	5
Böttcher.					
Friseurs.					
Branntweinbrenner.					
Kammmacher.					
Teichgräbermeister.					
Nadler.					
Buchbinder.					
Kurschmiede.					
Korbmacher.					
Graupenhändler.					
Krämer, die mit allerhand kleinen Waaren handeln.					
Rademacher.					
Schornsteinfeger.					

Kunst, Handel, Profession, Handwerk, Fabrik, Manufakturen.	Rang der Städte nach der Seelenzahl.				
	1. Warschau, Posen, Krakau.	2. über 6000	3. von 3000 bis 6000 incl	4. von 1000 bis 3000 incl	5. weniger als 1000
Kaufleute, die mit Schaafen, mineralischen Wassern, Wurzelwerk, Federvieh, Wildpret und Milch handeln, und Niederlagen von solchen Dingen haben.					
Hünerhändler, welche Vorräthe von Federvieh halten.					
Stuhlmacher.					
Kürschner.					
Stubenmahler.					
Spitzenmacher.					
Musikanten.					
Mälzer in Brauhäusern.					
Maurermeister.					
Hausirer mit Nürnberger Waaren.					
Sporenmacher.					
Bilderkrämer.					
Oelschläger.					
Gärtner in eignen oder gepachteten Gärten.					
Feilenhauer.					

Kunst, Handel, Profession, Handwerk, Fabrik, Manufakturen.	Rang der Städte nach der Seelenzahl.				
	1. Warschau, Posen, Krakau.	2. über 6000	3. von 3000 bis 6000 incl	4. von 1000 bis 3000 incl	5. weniger als 1000
Strumpfwirker.					
Seiler.					
Schirmmacher.					
Diejenigen, welche Flekken ausmachen.					
Siebmacher.					
Schleifer.					
Brunnenmeister.					
Bürstenbinder.					
Glaser.					
Holzdrechsler.					
Sägemeister.					
Wattfabriken.					
Neunte Klasse, welche jährlich zahlt:	8	7	6	5	4
Musikanten, die in den Schenken spielen.					
Die, welche mit optischem oder Schatten-Spiel herumgehen.					
Krämer, die nicht in Kramen, sondern auf den Straßen kleine Waare feil haben.					

Kunst, Handel, Profession, Handwerk, Fabrik, Manufakturen.	Rang der Städte nach der Seelenzahl.				
	1. Warschau, Posen, Krakau.	2. über 6000	3. von 3000 bis 6000 incl	4. von 1000 bis 3000 incl	5. weniger als 1000
Wasser- und Sandführer.					
Die, welche öffentlich auf Tischen Lebensmittel, Hülsenfrüchte, Obst und Grünzeug feil haben.					

Auf dem Lande.	Zahlen jährlich. Fl.
Schäfer, die eigne Schaafe haben, zahlen von jeden 25 Stück 3 Fl. Die Anzahl über 25 Stück wird immer für volle 25 Stück gerechnet und so weiter fortgegangen. Wer z. B. 26 bis 50 hat, dem werden volle 50 angerechnet, wer zwischen 50 und 75 hat, zahlt für 75 und so weiter. Wer keine 25 eigne Schaafe hat, zahlt als Patent-Abgabe 3 Fl., als wenn er volle 25 Stück hätte.	
Böttcher	3
Schindel- und Spließenmacher .	3
Pachtkrüger	5
Schmiede	3

Auf dem Lande.	Zahlen jährlich. Fl.
Rademacher	3
Ziegeleien, wenn Ziegeln oder Dachsteine aus denselben verkauft werden	30
Zimmerleute	3
Birkentheerschweeler . . .	3
Branntweinbrenner und Bierbrauer	3
Müller, die Eigenthümer von Mühlen mit mehr als 2 Gängen sind .	25
Pachtmüller von Mühlen mit mehr als zwei Gängen	25
Müller auf Mühlen, die nicht mehr als zwei Gänge haben, sowohl Eigenthümer als Pächter, auch Windmüller, sowohl Eigenthümer als Pächter	15
Maurer	4
Theerbrenner	3
Schuhmacher	3
Schenkwirthe	5
Fischer	3
Kohlenbrenner	3
Töpfer	3
Ziegelstreicher	3
Brettschneider	3

Abgabe in Produkten oder Natural-Lieferung für das Kriegsheer.

Art. 1.

Zum Unterhalte des National-Kriegsheers soll jährlich, vom ersten Juni 1812 an, nachstehende Natural-Abgabe erhoben werden:

An Roggen	236666	Korzec.
— Hafer	676923	—
— Waizen	10357½	—
— Heu	519526	Zentner.
— Stroh	483919½	—

Art. 2.

Diese Abgabe soll auf alle Grundbesitzer nach dem Maaße des Ertrags der Grundstücke, vertheilt werden.

Art. 3.

Die oben aufgeführten Produkte sollen in die, vom Kriegs-Ministerium anzuweisenden Militair-Magazine zu einer, dazu zu bestimmenden Zeit in natura eingeliefert werden. Wenn ein Departement die Produkte nicht in natura liefern will, so kann es dieselben nach dem Marktpreise des Orts, wohin die Lieferung geschehen sollte, bezahlen. In sofern der Marktpreis dieses Orts höher ist, als der mittlere Marktpreis des, die Lieferung leistenden Departements, so soll dieser höhere Betrag dem Departement durch einen allgemeinen, im Lande nach Maaßgabe des Ertrages der Landgüter auszuschreibenden Beitrag vergütigt werden.

Art. 4.

Wegen der erfolgten Vermehrung der Anzahl der Truppen sollen indeß zur Aushülfe in den Mi-

litair=Magazinen bis zum 1sten Juni 1812 außer der, in Gemäßheit des vom letzten Reichstage beschlossenen Gesetzes ausgeschriebenen Quantität, annoch

157454 Korzec Roggen,
38512 Zentner Heu,
15887½ — Stroh

geliefert werden.

Nachdem Wir den Vortrag des Senats wohl erwogen, so verordnen und befehlen Wir, daß dieses Gesetz, mit dem großen Staatssiegel versehen, in die Gesetzsammlung aufgenommen, auch an das Appellationsgericht, die Kriminalgerichte und Departements=Tribunäle, imgleichen an die Administrations=Behörden versendet werde, damit diese Behörden es in ihre Archive aufnehmen, es selbst vollziehen, und darauf halten, daß es vollzogen werde. Insbesondere befehlen Wir Unserm Justizminister, dasselbe zur Nachachtung bekannt zu machen.

Gegeben in Unserm Pallast zu Warschau den drei und zwanzigsten des Monats Dezember im Jahre Eintausend achthundert und eilf.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats=Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 17. Januar 1812.

Nro. XXXIX.

11. Einführung des Amtes eines General-Direktors der Kriegsadministration.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 27. Decemb. 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Betracht der vielen Geschäfte, mit denen Unser Kriegsminister überhäuft ist, indem an ihn zugleich alle Sachen, die zu dem Amte des Ministers gehören und auch diejenigen, die sich auf den Oberbefehl über das Kriegsheer und auf die Kriegsadministration beziehen, gelangen, wollen Wir demselben dadurch eine billige Erleichterung verschaffen, daß Wir die Kriegsadministration einer besondern Aufsicht anvertrauen, und haben deshalb auf den Antrag Unseres Kriegsministers beschlossen und beschließen:

Art. 1.

Wir bestellen hiemit einen General-Direktor der Kriegsadministration.

Art. 2.

Zum General-Direktor der Kriegsadministration ernennen Wir den Divisions-General und Staatsrath Joseph von Wielhorski.

Art. 3.

Der General-Direktor der Kriegsadministration wird nachfolgende Gegenstände und Ausgaben unter seiner Aufsicht haben:

1) Die Anlegung oder Verminderung der Lazarethe und Anschaffung deren Bedürfnisse;
2) die Versorgung der Kasernen mit den nöthigen Betten, Geräthschaften, Licht und Heizung;
3) Alles, was zur Bekleidung der Regimenter, zur Anschaffung der Pferde und Remonte, der Wagen und des Gespanns u. s. w. gehört;
4) Versorgung der Militair-Gefängnisse mit allem Nöthigen, und der Hauptwachen mit Licht, Heizung und Schreibmaterialien;
5) die Pensionen der Ausgedienten, welche sie von der französischen Regierung beziehen, eben diese Pensionen im Kriegsheere Unseres Herzogthums Warschau, nicht weniger die, mit dem Militairkreuz verbundenen Pensionen entlassener Militairpersonen;
6) Es gehört zu seinem Amte, die, im Etat bestimmten Beamten für alle Theile der Kriegsadministration dem Kriegsminister vorzuschlagen, um ihre Ernennung durch Uns in Antrag zu bringen, oder sie selbst zu ernennen.

Art. 4.

Der General-Direktor der Kriegsadministration ist verpflichtet, über seine Amtsführung Unserm Kriegsminister Rechenschaft zu geben,

durch welchen er auch Unsere Entscheidungen und Befehle erhalten wird.

Art. 5.

Er ist verbunden, solche Sachen, die eine neue und besondere Entscheidung erfordern, Unserm Kriegsminister vorzutragen, damit dieser, wofern es nöthig ist, sie Uns zur Erklärung Unseres Willens vorlege.

Art. 6.

Er soll ausser dem, für die Mitglieder des Staatsraths bestimmten etatsmäßigen Gehalt, eine jährliche Zulage von sechstausend Gulden aus dem Schatze erhalten.

Gegenwärtiges Dekret soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

unterzeichnet **Friedrich August**, vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair, Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 20. Januar 1812.

12. Verordnung wegen Verhütung der Desertion.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 14. Jan. 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß, wenn die Desertion ins Innere des Landes, bei Unserm Kriegsheere des Herzogthums Warschau wirksam verhütet werden soll, die Vorschrift des 47sten Artikels des Dekrets vom 9ten Mai 1808 vervollständigt werden muß, in Betracht ferner, daß eine schleunige Vollziehung der, auf die Verhütung der Desertionen abzweckenden Vorschriften ganz besonders nöthig ist, und daß dieser Zweck im administrativen Wege am sichersten erreicht werden kann; haben Wir auf den Antrag Unseres Kriegsministers und nach Anhörung Unseres Staatsrathes beschlossen und beschließen hiemit, was folgt:

Art. 1.

Indem Wir die Verordnung der regierenden Kommission, welche auf die Verheimlichung eines Deserteurs eine Strafe von tausend Gulden setzt und befiehlt, daß die Kriminalgerichte in solchen Fällen die Untersuchung führen und erkennen sollen, in ihrer Kraft belassen, übertragen Wir den Administrations-Behörden die Festsetzung und Vollstreckung der, durch gegenwärtiges Dekret vorgeschriebenen Strafen gegen solche Beamten, welche überführt werden, daß sie die Aufsuchung der Deserteurs oder der, mit Ablauf des Urlaubs nicht zurückkehrenden Beurlaubten vernachläßigt haben.

Art. 2.

Sobald bei dem Regimente bemerkt wird, daß ein Soldat entwichen ist, meldet es der Oberst sogleich dem kommandirenden General in dem Departement, aus welchem der Deserteur gebürtig ist. Dieser kommandirende General fordert ohne Verzug den Präfekten auf, dem Entwichenen nachspüren, und ihn, wenn man ihn ergreift, zu seinem Regimente abliefern zu lassen.

Art. 3.

Wenn der Präfekt diese Aufforderung erhält, so ist er verpflichtet, sie sofort dem Unterpräfekten zuzufertigen, und dieser muß unverzüglich an den Woyt oder Bürgermeister der Gemeinde, aus welcher der Entwichene gebürtig ist, den Befehl erlassen, demselben nachzuspüren, und wenn er ergriffen wird, ihn an das nächste Militair-Kommando abzuliefern. Wenn das Militair-Kommando den Deserteur übernimmt, so stellt es dem Ueberbringer eine Quittung aus, worin desselben Vor- und Zuname, Alter, die Waffengattung und das Regiment, zu welchem er gehört, ausgedrückt seyn muß, und der kommandirende General im Departement muß davon durch die Civilbehörden benachrichtigt werden.

Art. 4.

Wenn sich nach genauer Nachforschung ergiebt, daß der Entwichene sich nicht in der Gemeinde befindet, so muß der Woyt oder Bürgermeister durch den Unterpräfekten dem Präfekten davon Anzeige machen, welcher den kommandi-

renden General im Departement und dieser den Obersten davon zu benachrichtigen verbunden ist.

Art. 5.

Wenn nach geschehener Nachsuchung der Deserteur sich irgend einmal in der Gemeinde zeigt, so muß ihn der Woyt oder Bürgermeister sofort festhalten, und in Gemäßheit der Vorschriften des dritten Artikels, an das nächste Militair-Kommando befördern.

Art. 6.

Wenn in der Folge in Erfahrung gebracht werden sollte, daß derselbe zur Zeit der Nachsuchung wirklich in der Gemeinde gewesen ist, oder daß er sich später in derselben gezeigt hat und doch nicht festgehalten und abgeschickt worden ist, so muß der kommandirende General im Departement den Präfekten zur Bestrafung des Bürgermeisters oder Woyts, der dem Entwichenen fahrlässig nachgespürt, oder ihn gar geflissentlich verheimlicht hat, auffordern.

Diese Strafe kann, wenn der Fall zum ersten Male vorkommt, nicht weniger als dreihundert und nicht mehr als sechshundert Gulden betragen, und muß nach dem Stande und Vermögen des Beamten bestimmt werden.

Ausserdem soll der schuldige Beamte verbunden seyn, dem Regiment den Schaden, welchen der Deserteur dadurch, daß er Effekten, welche dem Staate gehören, mitgenommen, verursacht hat, zu ersetzen. Die Berechnung dieses Schadens muß von dem Oekonomie-Rathe angefertigt und die Richtigkeit derselben von dem kommandi-

renden General im Departement und dem General=Direktor der Musterungen bescheinigt werden.

Wenn ein, schon einmal für seine Nachläßigkeit bestrafter Beamter sich ein ähnliches Vergehen wiederhohlt zu Schulden kommen läßt, so soll er, ausser der obigen Strafe und dem, dem Regimente gebührenden Schadensersatze, seines Amtes entsetzt werden.

Zeigt sich aber, daß er einen Deserteur wiederhohlt geflissentlich verheimlicht hat, so soll er, ausser den hier angedrohten Strafen, dem Gerichte zu der, im Kriminalrechte vorgeschriebenen Bestrafung überantwortet werden.

Art. 7.

Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets an, soll der Urlaub für Militairpersonen nicht anders, als mit der Verpflichtung ertheilt werden, daß der Vorzeiger des Urlaubs=Scheins, sobald er in der Gemeinde, wohin er sich zu begeben, Erlaubniß erhalten hat, ankommt, sich unverzüglich bei der Ortsbehörde melde, ihr den erhaltenen Urlaub vorlege und um Visirung desselben bitte.

Art. 8.

Eben so soll einer jeden Militairperson anbefohlen werden, sich, wenn sie wieder zu ihrem Corps zurückkehren will, vor dem Abgange aus der Gemeinde, wo sie sich aufzuhalten, Erlaubniß gehabt hat, bei der Ortsbehörde zu melden, und darum zu bitten, daß der Tag, an welchem sie die Gemeinde zu verlassen willens ist, von dem

Ortsbeamten auf dem Urlaubs-Scheine vermerkt werde.

Art. 9.

Eine Militairperson, die ohne die, in den vorstehenden Artikeln vorgeschriebene Visirung des Urlaubs zu ihrem Korps zurückkehrt, soll mit achttägigem Arreste bestraft werden.

Art. 10.

Um diese Ordnung zu erleichtern, soll der Präsident, Bürgermeister oder Woyt ausser dem, in Unserm Dekrete vom 18. Januar 1810 vorgeschriebenen allgemeinen Seelen-Register noch eine besondere Liste über die, auf Urlaub in die Gemeinde kommenden Militairpersonen führen. In dieser muß der Tag, an welchem die Ankommenden sich gemeldet haben, die Zeit des ihnen gegebenen Urlaubs und der Tag, an welchem sie, nach ihrer Erklärung, die Gemeinde verlassen wollen, vermerkt werden.

Art. 11.

Wenn nach abgelaufener Urlaubsfrist ein Beurlaubter sich noch in der Gemeinde befindet und keine Erlaubniß, sich länger daselbst aufzuhalten, vorzeigt, so muß ihn der Bürgermeister oder Woyt festhalten und an das nächste Militair-Kommando abliefern.

Art. 12.

Von jedem Beurlaubten, der vierzehn Tage über seinen Urlaub ausbleibt, macht der Oberst auf die oben beschriebene Weise dem kommandirenden General im Departement Anzeige, und dieser, so wie auch die Administrations-Beam-

ten verfahren sodann in allem, wie es im zweiten und dritten Artikel des gegenwärtigen Dekrets vorgeschrieben ist.

Art. 13.

In diesem Falle dient die, nach Vorschrift des zehnten Artikels dieses Dekrets geführte Liste den Woyten, Bürgermeistern oder Präsidenten zum Beweise des Abgangs des Beurlaubten aus der Gemeinde.

Art. 14.

Kann der Woyt, Bürgermeister oder Präsident durch die zu führende Liste die Beobachtung der ihm nach dem gegenwärtigen Dekrete obliegenden Förmlichkeiten in Ansehung des Beurlaubten nicht nachweisen, und ist der Beurlaubte, weil er sich binnen vierzehn Tagen nach abgelaufenem Urlaub nicht eingestellt hat, für einen Deserteur erklärt worden, so muß der Woyt, Bürgermeister oder Präsident dazu angehalten werden, dem Regimente den verursachten Schaden an Staats-Effekten, die der Beurlaubte mitgenommen hat, nach Artikel 6. des gegenwärtigen Dekrets zu ersetzen, und die Gemeinde muß an die Stelle des Entwichenen einen Stellvertreter durch das Loos erwählen, und diesen an das Regiment, aus welchem jener entwichen ist, abgeben.

Art. 15.

Ergiebt sich aber, daß der Woyt, Bürgermeister oder Präsident es wußte, daß der Beurlaubte sich über die Zeit seines Urlaubs, in der Gemeinde verborgen, und daß er ihn doch nicht

festgehalten hat, so soll mit ihm nach Artikel 6. verfahren werden.

Art. 16.

So oft nach Artikel 23. Unseres Dekrets vom 18. Januar 1810 der Fall eintritt, daß der Präsident, Bürgermeister oder Woyt über die Ankunft eines Menschen in der Gemeinde, welcher ihm von dem Eigenthümer des Hauses, wo er sich befindet, gemeldet worden, und der nicht im Stande ist, das gehörige Zeugniß beizubringen, ein Protokoll aufzunehmen veranlaßt wird, muß ganz vorzüglich darauf Acht gegeben werden, ob ein solcher Mensch nicht zum Militair gehört. Zeigt sich, daß er wirklich zum Militair gehört, so darf er nicht mehr an seine Gemeinde, sondern er muß nach Vorschrift des Artikels 3. des gegenwärtigen Dekrets an das nächste Militair-Kommando abgeliefert werden.

Art. 17.

Wenn der Präsident, Woyt oder Bürgermeister, um sich zu überzeugen, ob ein fremder, in der Gemeinde angekommener Mensch zu einer andern Gemeinde gehört oder eine Militairperson ist oder nur zur Klasse der Landstreicher gehört, es nöthig findet, ihn anzuhatten oder festzunehmen, so darf diefer Arrest nicht länger als vier und zwanzig Stunden dauern, und der Präsident, Woyt oder Bürgermeister muß nach Ablauf dieser Zeit mit dem Ergriffenen vorschriftsmäßig weiter verfahren, je nachdem es die Umstände, in denen derselbe sich befindet, erfordern.

Art. 18.

Ein Jeder, der dem Unterpräfekten, Präfekten oder kommandirenden General im Departement die Anzeige macht, daß sich in einer Gemeinde ein Deserteur oder ein Beurlaubter, der seine Urlaubsfrist nicht inne gehalten hat, befindet, soll, wenn Jener ergriffen wird, eine Belohnung von hundert Gulden aus dem Fonds der, von den Beamten zu bezahlenden Strafen erhalten.

Art. 19.

Die kommandirenden Generale in den Departements sind ermächtigt, in allen Gemeinden heimlich nachzuforschen, ob sich nicht ein Deserteur oder ein nicht zurückgekehrter Beurlaubter in denselben befindet, und wenn er eines solchen habhaft wird, den Präfekten zur Bestrafung des nachlässigen oder schuldigen Beamten aufzufordern. Sollte es jedoch für nothwendig erachtet werden, eine Gemeinde mit gewaffneter Hand zu durchsuchen, so kann dies nur mit Unserer ausdrücklichen, auf den Antrag Unseres Kriegsministers ertheilten Bewilligung geschehen.

Art. 20.

Da die, im gegenwärtigen Dekrete enthaltenen Verfügungen nur eine vollständigere Auseinandersetzung der Vorschriften des Artikels 47. Unseres Dekrets vom 9. Mai 1808, ferner des Artikels 23. Unseres Dekrets vom 18. Januar 1810 sind, so ist es Unser Wille, daß diese Verfügungen auch auf diejenigen Deserteurs oder Beurlaubte Anwendung finden sollen, die sich schon in den Gemeinden befinden.

Art. 21.

Die in Folge des gegenwärtigen Dekrets sowohl von Privatpersonen als Beamten eingezogenen Geldstrafen sollen in die öffentlichen Kreiskassen fließen; die für die Effekten eines Entwichenen zu zahlende Summe aber soll durch den Unterpräfekten oder Präfekten geradezu an das Regiment abgegeben werden, ohne daß solche erst in die Kreiskasse eingezahlt wird.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens und die Einrückung des Dekrets in die Gesetzsammlung befehlen Wir den Ministern Unseres Herzogthums Warschau, einem jeden, so weit es vor ihn gehört.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 10. Februar 1812.

13. Instruktion für die Departements-Räthe.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 18. Jan. 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da Wir in den, Uns von den Departements-Räthen eingereichten Berichten wahrgenommrn haben, daß solche oft in zu allgemeinen Ausdrücken abgefaßt sind, und Wir ihrem, für das gemeine Wohl stets bewiesenen Eifer Gelegenheit geben wollen, noch kräftiger zu wirken, indem Wir ihnen die Gegenstände vorzeichnen, mit denen sie sich zum Besten ihrer Departements beschäftigen sollen, so haben Wir zur Ergänzung des dritten Kapitels Unseres Dekrets vom 7. Februar 1809 nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen, und beschließen hiemit:

Art. 1.

Wenn die Departements-Räthe Uns ihr Gutachten wegen Vervollkommnung der Administration ihres Departements vorlegen, und wenn sie Uns die Wünsche der Einwohner derselben ausdrücken, so müssen sie Alles dies mit Gründen unterstützen. Was aber die Veränderungen in dem, was einmal eingeführt ist, anlangt, so müssen sie die Nothwendigkeit derselben durch Anführung spezieller Beispiele aus dem Bezirke, über welchen sich die Amtsführung der Departements-Räthe erstreckt, über örtliche, durch die Erfahrung bestätigte Mängel begründen.

Art. 2.

Es steht den Departements=Räthen frei, Uns ihre Meinung über die Moralität und den Fleiß der obern, und zwar sowohl der Civil= als Militair=Beamten ihrer Departements vorzulegen. Was indeß die Beschwerden über bemerkte Mängel in der Vollziehung und Unregelmäßigkeiten im Verfahren betrifft, so sind die Departements=Räthe verpflichtet, sich ausdrücklich auf einzelne Fälle, als Beispiele, welche ihre Behauptung rechtfertigen, zu beziehen.

Art. 3.

Bei allen, durch die vorstehenden Artikel nachgegebenen Berichten, muß übrigens die Unverletzbarkeit der Konstitution hauptsächlich berücksichtiget, und sie müssen mit der, einem jeden obrigkeitlichen Amte gebührenden Achtung abgefaßt werden.

Art. 4.

Die Departements=Räthe können sich unter keinem Vorwande der Erfüllung derjenigen Pflichten entziehen, welche die exekutivischen Maaßregeln in Ansehung der Vertheilung der öffentlichen Lasten zum Gegenstande haben. Doch soll ihnen freistehen, zeitig vor der Vertheilung oder auch nach schon angelegter Vertheilung, Uns ihre Bemerkungen auf dem gehörigen Wege vorzutragen, deren Wichtigkeit Wir sodann prüfen werden. Im Termine zur Vertheilung selbst aber sind sie, der vorher eingegebenen Beschwerden ungeachtet, und ohne Unsere Allerhöchste Entscheidung abzuwarten, schuldig, die Befehle der

vorgesetzten Behörde zu vollziehen. Wenn irgend ein Departements-Rath im Vertheilungs-Termine selbst, sich der obigen Verpflichtung sollte entziehen wollen, so muß ihn der Präfektur-Rath vertreten. Dies befreit jedoch nicht die Mitglieder des Departements-Rath von der, im folgenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit.

Art. 5.

Uebertretungen der Vorschriften des dritten und vierten Artikels sollen nach Befinden der Umstände, Zurechtweisung, Verweis oder auf den Grund des zwei und achtzigsten Artikels der Konstitution, die Amts-Entsetzung des schuldigen Mitglieds nach sich ziehen, und bei schwerern Graden des Vergehens soll nach vorgängiger Entscheidung im Staatsrathe, gegen den Schuldigen eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet werden.

Art. 6.

Um die Departements-Räthe auf diejenigen Gegenstände zu leiten, in Ansehung welcher die von ihnen zu gebende Lokal-Auskunft der Regierung am wünschenwerthesten seyn muß, soll Unser Minister des Innern ihnen eine Instruktion geben, worin Nachstehendes ihrer Berathung besonders empfohlen wird:

1) die Mittel zur Beförderung des Ackerbaus, der Manufakturen und des Handels;
2) Pläne zu wohlthätigen Anstalten, als Hospitälern und Arbeitshäusern im Departement;
3) Entwürfe zur Anlegung und Verbesserung von Landstraßen, Brücken, Kanälen, Däm-

men, Flößereien, Ueberfahrten und anderer Verbindungen, die den innern Handel erleichtern können;

4) Gegenstände, die sich auf die Volks-Aufklärung im Departement beziehen.

5) Bemerkungen über Mängel der, im Departement geführten Administration und Vorschläge, wie dieselbe in Gemäßheit der schon bekannte Grundsätze der Regierung und der Konstitution verbessert werden könnte.

Art. 7.

Es ist Pflicht der Präfekten, bei Zeiten die Materialien vorzubereiten, welche bei den künftigen Berathungen der Departements-Räthe von Nutzen seyn können, auch ihnen aus den Akten alle diejenigen Nachrichten mitzutheilen, welche den Departements-Räthen eine Ansicht von dem wirklichen Zustande des Departements und dessen Bedürfnissen geben können. Als besonderes Verdienst werden Wir es demjenigen Departements-Rathe anrechnen, der, mit dem Präfekten gemeinschaftlich nach einem Ziele strebend, zur Weckung der Industrie, zur Einführung wohlthätiger Anstalten, zur Erleichterung der Verbindungen im Innern, zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse und zur Verhütung der Mißbräuche wirksam seyn, und dadurch thätig zum Emporkommen des Departements und zur Begründung eines ächten Bürgersinns in demselben beitragen wird.

Art. 8.

Wir haben in Unserm Dekrete vom 4. Sept. 1809 den Departements-Räthen die Grundsätze des Verfahrens vorgeschrieben, welches sie bei Vertheilung der öffentlichen Lasten, auf die Kreise, wozu sie werden aufgefordert werden, und bei den dabei den Kreisen zu gewährenden Erleichterungen zu beobachten haben, und fügen gegenwärtig nachstehende Bestimmungen hinzu:

1) bei Vertheilung der öffentlichen Lasten müssen die Departements-Räthe in ihren Sitzungs-Protokollen genau nachweisen, daß diese Vertheilung gerecht und für alle Kreise in gleichem Verhältniß, angelegt werde;

2) wenn sie einzelnen Kreisen Erleichterungen in Ansehung der öffentlichen Lasten zugestehen, so sind sie verpflichtet, in denselben Protokollen die zureichenden Gründe anzuführen, welche sie dazu bewogen haben.

Art. 9.

Ueber die Fonds, welche für die Bedürfnisse der Departements bewilligt worden, können die Departements-Räthe nicht unbedingt verfügen, vielmehr muß von ihnen der Gegenstand der, aus diesen Fonds zu leistenden Ausgaben zuvor genau bestimmt, und ehe die Ausgabe selbst erfolgen kann, die diesfällige Festsetzung des Departements-Raths Unserm Minister des Innern vorgelegt, und die Erlaubniß dazu zuvor von diesem ertheilt werden.

Art. 10.

Es müssen daher die Gründe, welche die Anweisung, Heruntersetzung oder Verwerfung einer

vorgeschlagenen Ausgabe rechtfertigen, im Sitzungs-Protokolle des Departements-Raths hinreichend auseinander gesetzt werden.

Art. 11.

Da nach Artikel 65. der Konstitution die Verwaltung des Departements dem Präfekten zusteht, so können die, von den Departements-Räthen aus den ihnen bewilligten Fonds beschlossenen Ausgaben nicht anders, als nur durch den Präfekten gemacht werden. Seine Sache ist es, die bestimmten Fonds zu erheben und die beschlossenen Ausgaben zu bewerkstelligen.

Art. 12.

Die in den Artikeln 36 und 40 des Dekrets vom 7. Februar 1809 vorgeschriebene Rechnung über dergleichen Ausgaben, die der Präfekt zu legen schuldig ist, muß von dem Departements-Rathe genau geprüft werden. Der Departements-Rath muß dann dem Präfekten ein Zeugniß darüber, daß die vorschriftsmäßige Verwendung der Gelder nachgewiesen worden, ertheilen, und dieses Zeugniß muß der Präfekt Unserm Minister des Innern einsenden.

Art. 13.

Alle Kassen-Rechnungen über Einnahme und Ausgabe des Departements müssen, wenn die erste Revision erfolgt ist, zur endlichen und letzten Revision an die Ober-Rechnungs-Kammer gesandt werden, und diese kann nur solche Beläge als justifizirend annehmen, welche von dem Präfekten unterschrieben sind.

Art. 14.

Da ausser der Versammlung im Monute Februar, auch noch andere ausserordentliche Versammlungen nöthig seyn können, zu denen die Termine sich nicht fest bestimmen lassen, so wird Unser Minister des Innern sich zeitig darüber mit dem Schatzminister verständigen, und darauf bedacht seyn, die ausserordentlichen Zusammenberufungen der Departements-Räthe so zu reguliren, daß die Mitglieder ihren häuslichen Geschäften, so selten als möglich, am wenigsten aber in den, zur Ackerbestellung bestimmten Monaten entzogen werden.

Art. 15.

Auf der andern Seite aber kann ein Mitglied des Departements-Raths, welches sich zur Sitzung desselben nicht einfindet, von dem Präsidenten des Raths, zu dieser Pflicht durch Aufforderung mittelst Estafette auf Kosten des säumigen Mitgliedes, angehalten werden. Im Wiederholungsfalle soll ein jeder, welcher ohne entschuldigende Ursachen ausbleibt, dreihundert Gulden zur Departements-Kasse zahlen.

Art. 16.

Es steht den Departements-Räthen frei, aus ihrer Mitte eine Deputation aus einem oder mehreren Mitgliedern zu wählen, um solche Gegenstände, die einer weitläuftigeren Instruktion bedürfen, zur Entscheidung vorzubereiten, besonders zur Einziehung von statistischen Nachrichten, zur Anlegung der Berechnung über die, zum Besten des Departements verwendeten Beiträge und

zu ähnlichen Verhandlungen. Dergleichen Deputationen haben gar keine ausübende Gewalt. Die von ihnen verlangten Nachrichten sollen ihnen zwar nicht verweigert werden, aber alle Entscheidungen können nur in der Versammlung des Departements-Raths erfolgen.

Art. 17.

Einzelnen Mitgliedern ist es nicht erlaubt, im Namen des ganzen Raths Vorstellungen zu machen. Solche Vorstellungen können nur bei versammelter Vollzahl beschlossen und müssen von allen gegenwärtigen Mitgliedern unterschrieben werden, wobei indeß die entgegengesetzte Meinung einzelner Mitglieder vermerkt werden kann.

Da das Geschäft des Departementsraths sich nur auf sein Departement beschränkt, so verbieten Wir hiemit alle Mittheilungen der Departements-Räthe unter einander, welche den Zweck haben könnten, einen Antrag allgemein zu machen.

Art. 18.

Damit den Mißbräuchen, Unregelmäßigkeiten oder Bedürfnissen, von denen die Departements-Räthe die Regierung zu benachrichtigen berufen sind, um so schleuniger abgeholfen werden könne, so wollen Wir, daß die Vorstellungen der Departements-Räthe auf dem, im Artikel 39. des Dekrets vom 7. Februar 1809 vorgeschriebenen Wege an Uns gelangen.

Art. 19.

Die Form der Protokolle der Berathungen und deren Eintheilung nach den fünf Haupt-Abtheilungen der Ministerien wird Unser Minister

des Innern den Departements-Räthen in der obengedachten Instruktion vorschreiben.

Art. 20.

Die Protokolle über diejenigen Gegenstände, deren der Artikel 73. des Dekrets vom 7. Febr. 1809 erwähnt, sollen nach beendigten Sitzungen von dem Präsidirenden unverzüglich zu Händen des Ministers des Innern im Original eingesandt werden. Wenn sie der Minister des Innern erhält, so läßt er nach den verschiedenen Abtheilungen eines jeden Ministeriums Auszüge daraus fertigen, bescheinigt solche und theilt sie denjenigen Ministern mit, vor welche sie gehören; die Originale aber reicht er unverzüglich Uns, dem Könige, ein.

Art. 21.

Die Protokolle über die Vertheilung der öffentlichen Lasten oder über die Bewilligung von Erleichterungen müssen von dem Präsidirenden und den Mitgliedern unterschrieben und dem Präfekten eingehändigt werden. Aehnliche Auszüge, wie oben gesagt, über die Vertheilung der öffentlichen Lasten oder die Bewilligung von Erleichterungen, sollen in der Präfektur angefertigt und, mit der Unterschrift des Präfekten versehen, den Departements-Räthen zu Händen der resp. Unterpräfekten zugesandt werden.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens befehlen Wir Unserm Minister des Innern und die

Aufnahme des Dekrets in die Gesetzsammlung dem Justizminister.

Unterzeichnet **Friedrich August**,
vom Könige.

Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 13. Febr. 1812.

14. Ausschreibung der, auf dem Reichstage beschlossenen nachträglichen Lieferung.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 18. Januar 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Um dem zu besorgenden Mangel an Proviant für das Kriegsheer vorzubeugen, und da Wir Uns überzeugt haben, daß die, durch Unser Dekret vom 24. April 1811 für das ganze Jahr vom 1. Juni desselben Jahres bis zum letzten Mai d. J. bestimmte Quantität von Produkten, zur Erhaltung der jetzigen Anzahl der Truppen nicht hinlänglich ist, haben Wir auf den Grund des vierten Artikels des, auf dem letzten Reichstage unter dem Titel: „Abgabe in Produkten für das Kriegsheer" ergangenen und durch Unser Dekret vom 23. December vorigen Jahres bestätigten Beschlusses, auf den Antrag Unseres Ministers des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen, und beschließen hiemit:

Art. 1.

Die zur Füllung der Magazine bis zum 1. Juni d. J. als nöthig berechnete und durch den angeführten Reichstagsbeschlus festgesetzte Quantität von Produkten, nämlich:

157454 Korzec Roggen,
38512 Zentner Heu und
15887½ — Stroh

soll nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets, in die Militair-Magazine geliefert werden.

Art. 2.

Da bei der Vertheilung auf die Departements dieselben Grundsätze angenommen werden, welche im ersten Artikel des Dekrets vom 24. April vorigen Jahres ausgedrückt sind, so haben hiernach die Departements zu liefern, wie folgt:

Departement.	Roggen.	Heu.	Stroh.
	Scheffel.	Centner.	
Das Warschauer.	16620	4065	1677
— Krakauer.	15351	3755	1549
— Posener.	18544	4536	1871¼
— Kalischer.	16139	3947	1628¼
— Radomer.	15002	3669	1513¾
— Bromberger.	14346	3510	1447½
— Lubliner.	18021	4407	1818¼
— Plocker.	13821	3380	1394½
— Lomzaer.	15177	3713	1531½
— Siedlcer.	14433	3530	1456½
Zusammen	157454	38512	15887½

Art. 3.

Die Vorschriften Unseres Dekrets vom 24sten April 1811, welche in den Artikeln 2, 3. und 4. enthalten sind, sollen bei der jetzigen Vertheilung auf die Kreise und die einzelnen Kontribuenten genau beobachtet werden.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens befehlen Wir Unserm Ministern des Innern und die Einrückung des Dekrets in die Gesetzsammlung dem Justizminister.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 13. Febr. 1812.

Nro. XL.

15. Nachträgliche Bestimmung einiger, vor die Central-Liquidations-Kommission gehörigen Forderungen.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 22. Januar 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Auf den Antrag Unseres Ministers des Innern bewilligen Wir, daß die, im zehnten Artikel Lit. d. Unseres, über die Geschäfte der Central-Liquidations-Kommission erlassenen Dekrets vom 16. März 1809 aufgeführten Forderungen, von der Central-Liquidations-Kommission als Staatsschuld angenommen werden, obgleich solche auch aus der Zeit vor der regierenden Kommission herrühren, wenn nur die Gegenstände, für welche diese Forderungen entstanden sind, als Befestigungswerke, Brücken oder sonstige Anlagen, sich im Besitze des Staates befinden.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets befehlen Wir Unserm Minister des Innern, die Einrückung desselben aber dem Justizminister.

Unterzeichnet **Friedrich August**,
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 15. Febr. 1812.

16. Verordnung wegen Erleichterung des Einwanderns der Ausländer.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 29. Januar 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Betracht, daß die, in das Gebiet Unseres Herzogthums Warschau einwandernden Ausländer bei Betretung der Gränze desselben dadurch belästigt worden, daß sie von ihrem Vieh-Inventarium und Mobiliar, Zoll entrichten müssen, haben Wir, um diesem abzuhelfen, auf den Uns von Unserm Rathe der Minister vorgelegten Antrag Unseres Schatzministers beschlossen und beschließen hiemit:

Art. 1.

Jeder in das Gebiet des Herzogthums Warschau einwandernde Handwerker, Fabrikant oder Ackersmann soll von seinem Vieh-Inventarium und Mobiliare ganz und gar keinen Zoll bezahlen.

Art. 2.

Alle Ausländer können in das Gebiet des Herzogthums Warschau ziehen, wenn sie nur im Stande sind, durch ein Zeugniß der Polizei-Behörde des Orts, wo sie im Auslande gewohnt haben, ihre Unverdächtigkeit nachzuweisen.

Art. 3.

Dergleichen Personen können nicht nur bei den Haupt-, sondern auch bei den Neben-Zollämtern in das Herzogthum kommen. Die Zollämter oder Neben-Zollämter müssen ihre Pässe

oder Zeugnisse visiren, sie den Ankömmlingen zurück geben, und diese dann an die Orts-Polizei-Behörde weisen, und zwar, wo ein Unterpräfekt ist, an diesen, und wo keiner ist, an den nächsten Bürgermeister oder Woyt.

Art. 4.

Diese Polizei-Behörden müssen den Ankömmlingen, nachdem sie solche vorher ausführlich vernommen haben, Pässe nach dem Kreise, der Stadt oder dem Dorfe, wo sie sich niederzulassen gedenken, ertheilen, und darin einem jeden Ankömmlinge die, nach dem deklarirten Orte führende nächste Straße vorschreiben, welche er nicht verlassen darf, wenn er Schwierigkeiten und Aufenthalt vermeiden will.

Art. 5.

In den Oertern, wo die Ankömmlinge sich niederlassen, müssen die Polizei-Behörden ihnen die Pässe abnehmen und darüber wachen, daß die Vorschriften der Regierung und besonders Unser Dekret vom 20sten März 1809, welches Begünstigungen in Ansehung der öffentlichen Abgaben und Lasten für die, aus dem Auslande in das Herzogthum Warschau einwandernden Handwerker oder Ackersleute enthält, auf das genauste vollzogen werden.

Art. 6.

Die Bekanntmachung und Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, so wie dessen Einrückung

in die Gesetzsammlung, befehlen Wir Unsern Ministern des Herzogthums Warschau.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 22. Februar 1812.

---

17. Befreiung der Juden von der Militair-Konskription gegen Erlegung einer Geldsumme.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 29. Januar 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns durch Unsern Finanz- und Schatz-Minister die, durch Abgeordnete aus allen Departements angebrachten Bitten der gesammten israelitischen Einwohner Unseres Herzogthums Warschau vorgetragen worden, nach welchen sie gegen Annahme einer freiwillig von ihnen dargebotenen und jährlich an den öffentlichen Schatz zu zahlenden Geldsumme, von dem Konskriptions-Gesetze und demnach von dem persönlichen und aktiven Dienste unter den Linientruppen befreit zu werden wünschen, so haben Wir in Erwägung gezogen, daß dieser Dienst, den Unsere Unterthanen Mosaischer Religion, als so lästig für sich ansehen, auch in anderer

Hinsicht dem eigentlichen Zwecke der allgemeinen Landes-Vertheidigung schlecht entspricht, auch daß die Gebräuche, Sitten und Gewohnheiten des häuslichen und gesellschaftlichen Lebens, durch welche die Israeliten sich noch immer von sämmtlichen übrigen Landesbewohnern unterscheiden und absondern, wodurch ihre Theilnahme an dem Genusse des Vorzuges der Bürgerrechte nothwendiger Weise verzögert wird, dieselben zu dem edeln Berufe des Kriegers untauglich machen. Da auch ferner die Erfahrung mannichfaltiger Uebelstände Uns überzeugt hat, daß die wichtige Angelegenheit der Landes-Vertheidigung ihnen noch nicht uneingeschränkt anvertraut werden kann, so verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsraths, folgendes:

Art. 1.

Wir ertheilen Unsere Erlaubniß zur Annahme einer jährlichen Zahlung von siebenmalhunderttausend Gulden polnisch, welche die alttestamentarischen Einwohner des Herzogthums Warschau an den Schatz desselben abführen zu wollen, sich freiwillig erklärt haben.

Art. 2.

Eben so befehlen Wir, daß nach Verhältniß des vorstehenden jährlichen Betrages ein fünfmonatlicher Betrag dieser Beisteuer, vom 1sten Januar bis zum 1sten Juni dieses Jahres, mit zweimalhundert einundneunzigtausend sechshundert sechsundsechzig Gulden, zwanzig Groschen, als wozu die alttestamentarischen Glaubensgenossen sich freiwillig erklärt haben, in den Staats-

kassen des Herzogthums Warschau angenommen werde.

Art. 3.

Die Bestimmung der Termine und des Betrages der Raten, in welchen beide, in den obigen Artikeln ausgedrückte Summen in die resp. Kreis- oder Departements-Kassen eingezahlt werden sollen, die gehörige Sicherheits-Bestellung für den Schatz, wegen des richtigen Eingangs dieser Einnahme, desgleichen die Ertheilung der Instruktionen und Vorschriften für die Departements- und Kreis-Behörden, über das zu beobachtende Verfahren, um zu der Gewißheit zu gelangen, daß bei der speziellen Vertheilung dieser Beisteuer völlige Gleichheit und Gerechtigkeit beobachtet werde, übertragen Wir Unserm Schatz- und Finanz-Minister.

Art. 4.

Von dem Erscheinen des gegenwärtigen Dekrets an, und der unmittelbar darauf erfolgenden Versendung desselben an die Vollziehungs-Behörden, vor welche es gehört, sollen die alttestamentarischen Einwohner Unseres Herzogthums Warschau, als von dem Konskriptions-Gesetze ausgeschlossen, zum Loosen und zum Dienste in der Linienarmee nicht mehr herangezogen werden.

Art. 5.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in die Gesetzsammlung eingerückt werden

soll, befehlen Wir Unsern Ministern, einem jeden, in so weit es ihn betrifft.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 24. Februar 1812.

---

18. Verordnung, wodurch die Proviant-Direktion aufgehoben und Verschiedenes im Verpflegungsdienste anders bestimmt wird.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 27. Decbr. 1811.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Da Wir Uns entschlossen haben, die Verwaltung der Militair-Magazine wieder unter die Leitung Unseres Ministers des Innern zu stellen, so haben Wir verordnet, und verordnen hiemit, was folgt:

Art. 1.

Vom 1sten Januar 1812 an, hört die Proviant-Direktion auf, und die Verwaltung der Militair-Magazine kehrt unter die Leitung des Ministers des Innern zurück.

Art. 2.

Da die Proviant-Direktion ihre Rechnungen mit dem letzten December 1811 schließt, so soll der Minister des Innern die Anordnung treffen, daß die Civilbehörden Alles, was die Proviant-Direktion vom 1sten Januar 1812 an, für die Truppen ausgeben wird, bis zur völligen Uebergabe der Magazine in ihre Rechnungen aufnehmen, und daß sie vom 1sten Januar bis 1sten Februar 1812 alle Militair- Proviant- und Fourage-Magazine verwalten. Alle Offizianten der Proviant-Direktion werden dem Minister des Innern untergeordnet, welcher über sie nach den, von ihm selbst zum Besten des Dienstes zu treffenden Dispositionen verfügen wird.

Art. 3.

Der Kriegsminister wird dem Minister des Innern eine Uebersicht des Bedarfs an Proviant und Fourage für das Kriegsheer, mit Nachweisung der Orte, wohin und wie viel an einen jeden Ort geliefert werden soll, mittheilen. Wenn der Kriegsminister es nöthig erachtet, die Standquartiere der Truppen zu verändern, so hat er den Minister des Innern, so zeitig als möglich, zu benachrichtigen, an welchen Orten Magazine angelegt oder wohin schon bestehende Magazine geschafft werden müssen.

Art. 4.

Da der Kriegsminister in Kriegs-Zeiten das Recht hat, einen Theil der Proviant-Beamten, welche gegenwärtig den Civil-Autoritäten untergeordnet werden, zum aktiven Dienste im Felde,

zu berufen, so wird der Minister des Innern dem Kriegsminister eine Liste mittheilen, welche die Moralität und Fähigkeit aller Proviantbeamten nachweist. Die zum Felddienste auserwählten Proviantbeamten treten völlig unter militairische Disciplin und Gesetze, und nach beendigtem Kriege kehren sie wieder zu ihren ersten Aemtern in dem, unter den Befehlen der Civilbehörden stehenden Proviant-Dienst zurück.

Art. 5.

Die Militair-Bäckereien sollen der Militair-Behörde untergeordnet seyn, und aus den Civil-Magazinen das Mehl zum Verbacken erhalten, wovon sie die, von der Regierung festgesetzte Zahl von Brot-Rationen in dieselben Magazine zur Austheilung zurückliefern müssen. Wo keine Militair-Bäckereien sind, da müssen die Civilbehörden mit den Bäckern des Orts wegen Herbeischaffung der für die Truppen nöthigen Quantität Brots von dem Gewichte und Gattung, so wie beides gesetzlich vorgeschrieben ist, ein Abkommen treffen.

Art. 6.

Um zu verhüten, daß der Soldat nicht in Ansehung des Maaßes, Gewichts oder der Gattung der Lebensmittel bevortheilt werde, und um den Militairdienst so weit zu sichern, daß kein plötzlicher Mangel in den Magazinen eintrete, so soll die Magazin-Polizei, in Gemäßheit der darüber ergangenen Vorschriften, vor die Ordonnateurs und Kriegskommissare gehören. Die letzten Magazinberichte sollen den Kriegskommissa-

ren alle zehn Tage und noch öfter, wenn wichtige Gründe dazu vorhanden sind, eingereicht werden. Bei etwanigen Streitigkeiten über unvollkommenes Maaß oder Gewicht oder über schlechte Beschaffenheit der, für die Truppen gelieferten Artikel, sollen die Kriegskommissare die Civilbehörden auffordern, eine Untersuchung zu veranlassen, und demnächst durch Sachverständige, welche von beiden Theilen gewählt werden, entscheiden lassen, ob dergleichen Lieferungen zu verwerfen sind, oder von den Truppen angenommen werden müssen.

Art. 7.

Um zu verhindern, daß die Truppen nicht mehr Lebensmittel und Fourage nehmen, als ihnen gesezlich zukommt, so sollen die Musterungsauszüge für die, im Standquartier stehenden Truppen, die Marschrouten und Coupons für die, auf dem Marsch befindlichen Truppen, und die Berechnungen mit den Oekonomen für die, in den Lazarethen befindlichen Militairpersonen, in Ansehung des zu entnehmenden Proviants und der Fourage, zur Grundlage dienen. Die Auszüge aus den Musterungen werden denjenigen mitgetheilt, welche durch künftige Verordnungen näher werden bestimmt werden. Was die Lazarethe betrifft, so soll die vom Kriegskommissar bescheinigte Berechnung des Magazinaufsehers mit dem Oekonomen des Lazareths, die richtige und legale Verausgabung beweisen.

Art. 8.

Die, von Civil-Offizianten verwalteten Reserve-Magazine in den Festungen, stehen unter der Oberaufsicht der Kriegskommissare und Platz-Kommandanten, mit dem strengsten Vorbehalt, daß solche ohne ausdrücklichen Befehl des Kriegsministers nicht angegriffen werden dürfen. Wenn der Kriegsminister die Reserve-Magazine anzugreiffen erlaubt, so muß die, aus denselben verbrauchte Quantität sogleich durch Produkte gleicher Art ersetzt werden. Die Kriegskommissare werden monatlich einmal oder noch öfter, wenn sie es für nöthig erachten, den Zustand der Reserve-Magazine genau untersuchen. Die Produkte, welche bei der Revision durch die Kriegskommissare für untauglich erkannt werden, können, je nachdem sie mehr oder weniger verdorben sind, zur Vertheilung gebraucht oder verkauft, jedoch immer mit der Bedingung, daß sie unverzüglich erneuert und vollständig ersetzt werden.

Art. 9.

Alle, von der Proviant-Direktion durch Kontrakte über Lieferungen für das Kriegsheer bis zum 1sten Januar 1812 gemachte Schulden, desgleichen die Besoldung der Beamten bis zu diesem Zeitpunkte, sollen von der Proviant-Direktion berechnet und dadurch beseitigt werden, daß sie über diese Schulden und Besoldungen Anweisungen an den Schatzminister ertheilt, welcher sie befriedigen wird.

Art. 10.

Das Dekret vom 28sten Juli 1810, durch welches die Proviant-Direktion eingeführt wor-

den, ist, so wie das nachträgliche Dekret vom 30sten April 1811, in allen Artikeln, die der gegenwärtigen Verordnung zuwider laufen, aufgehoben.

Art. II.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens befehlen Wir Unserm Minister des Innern, des Krieges und des Schatzes im Herzogthume Warschau, einem jeden, in so weit es vor ihn gehört.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 4. März 1812.

19. Nachtrag zu der vorstehenden Verordnung.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 9. Jan. 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Wir haben unter dem 27sten December 1811 durch ein besonderes Dekret die Verwaltung der Magazine für das Kriegsheer den Civil-Verwaltungsbehörden, und die Aufsicht darüber Unserm Minister des Innern übertragen. Jetzt vervollständigen Wir jene Verordnung durch nachstehende Vorschriften, und setzen fest:

Art. 1.

Die Präfekten und Unterpräfekten sollen von dem Tage an, an welchem von der bisherigen Administration die, in ihren Departements und Kreisen befindliche Militair-Proviant-Magazine sammt allen, in denselben befindlichen Beständen und den dazu nöthigen Gebäuden, nach vorheriger Aufnahme eines Protokolls werden übergeben werden, die Disposition über diese Magazine unter der Oberaufsicht Unseres Ministers des Innern haben.

Art. 2.

Zu dieser Administration gehört die Vereinnahmung und Verausgabung der, von dem Lande in natura in die Magazine gelieferten Produkte, sie mögen nun aus demselben oder aus einem andern Departement eingegangen, oder im Nothfall gekauft seyn. Diese Produkte sind Roggen, Waizen, Hafer, Heu und Stroh.

Art. 3.

Der Eingang der repartirten Natural-Lieferungen in die Magazine muß auf die, im 15ten Artikel des Dekrets vom 28sten Juli 1810 vorgeschriebene Weise von jedem Präfekten in Ansehung seines Departements vor dem Minister des Innern justifizirt werden. Die Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe bei den Magazinen aber werden von den Aufsehern eines jeden Magazins insbesondere, der Ober-Rechnungskammer übersandt, und nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften belegt.

Art. 4.

Alle Magazin-Offizianten stehen in jedem Kreise unter der unmittelbaren Aufsicht der Unterpräfekten, im Departement unter der Aufsicht der Präfekten. Ihre Anzahl bestimmt der Präfekt nach dem unumgänglich nöthigen Bedarfe, und legt diese Bestimmung dem Minister des Innern zur Bestätigung vor. Jedes Vergehen dieser Offizianten soll strenge geahndet und nach Maaßgabe der Schwere desselben, dem Kriminal-Gerichte die strengere Bestrafung überlassen werden.

Art. 5.

Der Unterpräfekt kann die Mitglieder des Kreisrathes auffordern, bei der Aufsicht über die Magazine Hülfe zu leisten; Wir erwarten von ihrem Eifer, daß sie sich diesem öffentlichen, einen jeden Staatsbürger so sehr interessirenden Dienste nicht entziehen werden.

Art. 6.

Wenn bei Veränderungen der Standquartiere der Armee die Anlegung von Magazinen an neuen Orten nöthig wird, so muß der Kriegsminister den Minister des Innern bei Zeiten darauf aufmerksam machen, damit derselbe im Stande sey, die nöthigen Produkte dahin zu schaffen.

Art. 7.

Wenn zur Zeit eines Krieges Unser Kriegsminister in die Nothwendigkeit versetzt wird, einen Theil der Proviantbeamten zum Felddienste zu berufen, so können diese sich nicht eher von ihren Plätzen entfernen, als bis sie Rechnung gelegt, dem Nachfolger die Bestände übergeben, und die sich etwa ergebenden Defekte sofort ersetzt oder hinlängliche Sicherheit dafür bestellt haben.

Art. 8.

Da die Militair-Bäcker, welche unter der Militair-Behörde stehen, das Mehl zum Verbacken aus den Civil-Magazinen entnehmen, so wird hiemit bestimmt, daß die Quantität des entnommenen Mehls und eben so die Ablieferung des gebackenen Brotes ins Magazin, Behufs der Vertheilung, durch die Unterschrift des Kriegskommissars oder des Stellvertreters desselben bescheinigt werden muß.

Art. 9.

Die Ordonnateurs und Kriegskommissare sollen sich in keiner Hinsicht eine Gewalt über die Magazin-Offizianten anmaßen, noch sich in die Verwaltung der Magazine mischen; vielmehr

müssen sie sich in jedem streitigen Falle an die, dem Magazin zunächst vorgesetzte Civilbehörde wenden.

Art. 10.

Der Minister des Innern soll mit dem Kriegsminister über die Vereinfachung der Art, auf welche die, aus dem Magazine für die Truppen geschehene Verausgabungen zu legalisiren sind, Rücksprache nehmen.

Art. 11.

Die Summen, welche

a) zur Unterhaltung der Geräthschaften,
b) zur Besoldung der Magazin-Offizianten,
c) zur Unterhaltung der öffentlichen Gebäude,
d) zur Bezahlung der Miethe an Orten, wo keine öffentlichen Gebäude sind,
e) zur Unterhaltung des Büreaus bei dem Minister des Innern und
f) zu andern gewöhnlichen Ausgaben

nöthig sind, sollen ungefähr berechnet und Uns zur Genehmigung angezeigt werden. Vorläufig sollen aber die, zu den Kosten der bisherigen Administration des Proviantwesens ausgesetzten Summen der neuen Administration als Ausgabe-Fonds dienen.

Art. 12.

Da das dringende Bedürfniß einer schleunigen Einlieferung der Produkte in die Magazine, zuweilen zur Anwendung kräftigerer Mittel zwingen kann, so ermächtigen Wir hiemit die Prä-

fekten, im Nothfalle, oder wenn die, im 17ten Artikel des Dekrets vom 28sten Juli 1810 vorgeschriebenen Maaßregeln nicht zureichen, militairische Exekution zu gebrauchen, um die Kontribuenten zur Abführung einer Schuld zu zwingen, die, ihrer dringenden Nothwendigkeit wegen, noch durch schärfere Mittel, als selbst die Abgaben, beigetrieben werden muß.

Art. 13.

Wir ermächtigen Unsern Minister des Innern, wenn er es nöthig findet, aus jedem Departementsrathe ein Mitglied zu berufen, damit sie sich gemeinschaftlich über die Mittel, die Lieferung der Produkte an die bestimmten Oerter zu bewerkstelligen und zu beschleunigen, berathschlagen.

Art. 14.

Das, auf den Antrag Unseres Ministers des Innern erlassene Dekret vom 28sten Juli 1810, erhalten Wir, so weit es durch das gegenwärtige nicht aufgehoben oder abgeändert ist, in seiner Kraft.

Die Vollziehung dieses Unseres Dekrets und die Aufnahme desselben in die Gesetzsammlung befehlen Wir Unsern Ministern, einem jeden, in so weit es ihn betrifft.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 4. März 1812.

Nro. XLI.

20. Verordnung wegen Vollziehung des Stempel-Gesetzes.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 14. Februar 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des Gesetzes über die Stempel-Abgabe vom 23. December 1811 haben Wir, um die Vorschriften desselben zur Vollziehung zu bringen, auf den Antrag Unseres Finanz- und Schatz-Ministers, nach Anhörung Unseres Staatsraths verordnet und verordnen hiemit:

§. 1.

Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Stempel-Einkünfte in ihrem ganzen Umfange, überlassen Wir ausschließlich dem Finanz- und Schatz-Minister Unseres Herzogthums Warschau.

§. 2.

Zur Anschaffung von Vorräthen jeder Gattung Stempel-Papiers, nach Vorschrift des 3ten Artikels des Stempel-Gesetzes, soll unverzüglich geschritten werden. Der Preis soll von einem Gulden an, nicht mit Zahlen, sondern mit Buchstaben auf dem Stempel-Bogen ausgedrückt werden.

§. 3.

Jede Privatperson, die unverbrauchte Vorräthe von solchen Stempel-Materialien, welche mit dem ersten Juni 1812 ausser Gebrauch kommen, besitzt, kann dieselben bis zu diesem Termine gegen andere, nach dem jetzigen Stempel-Gesetze brauchbare Materialien umtauschen, wenn die Bogen nur unversehrt und rein, und die Stempel darauf nicht verwischt sind. Diese Austauschung gegen einen gleichen Werth an Papier, soll bei allen Stempel-Distributionen, Departements-Stempel-Niederlagen und im Haupt-Stempel-Bûreau geschehen. Nach dem 31sten Mai 1812 hört dieser Austausch für immer auf.

§. 4.

Die Stempel-Niederlagen und Distributionen bei den Gerichten, so wie alle unverbrauchten Vorräthe bei den Administrations-Behörden müssen an diesem 31sten Mai mit vollständigen Designationen der Vorräthe und gegen Quittung des Empfängers, in die Departements-Niederlagen oder in das Haupt-Stempel-Bûreau, je nachdem sie aus diesem oder jenem genommen worden, zurück geliefert werden. Vom ersten Juni ab, giebt es nur bei den Schatz-Behörden Stempel-Distributionen.

§. 5.

Es sollen Stempel-Bogen zu nachstehenden Preisen verfertigt werden:

a) Gewöhnliches Stempelpapier zu 10 gr.,

b) Werth-Stempelpapier zu 10 und 15 gr., 1 Fl., 1 Fl. 15 gr., 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.

9. 10. 20. 24. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. 400. 500. 1000 Fl.

c) Gerichtskosten = Stempel zu den, im §. 10. des Reichstagsbeschlusses verzeichneten Preisen;

d) Administrations = Stempel zu 2. 3. 6. 12. 15. 18. 20. 24. 25. 30. 36. 40. 45. 50. 60. 75. 90. 100. 120. 125. 180. 200. 250. 300. 400. 500. 600. 700. 800. 900. 1000. 2000 Fl.;

e) Straf = Stempel zu 6. 7. 8. 9. 10. 12. 14. 16. 18. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. 500 Fl.

§. 6.

Denjenigen, deren Bücher und Register nach den Vorschriften des §. 5. des Reichstags = Gesetzes von den Stempel = Abgaben, mit gestempeltem Papier versehen seyn müssen, steht es frei, die Stempelung schon fertiger Bücher zu verlangen.

Diese Abstempelung geschieht nur in dem Haupt = Stempel = Büreau zu Warschau. Doch können besonders entfernt wohnende Personen, statt der ganzen Bücher, nur den ersten Bogen hinsenden, um ihn mit so vielen Stempeln versehen zu lassen, als verlangt wird. Ein, dazu beauftragter Schatz = Beamter am Orte wird sodann einen solchen Bogen vorn in das Buch einheften lassen, die folgenden Bogen nach Maaßgabe der Anzahl der, auf dem ersten Bogen ausgedrückten Stempel paraphiren, und den letzten

bezahlten Bogen mit dem Siegel des Schatzes bezeichnen.

§. 7.

Eben so steht dies Denjenigen frei, welche sich zu gewissen, oft auszufertigenden Schriften gedruckter Formulare bedienen, wenn dergleichen Schriften nach den Gesetzen, der Stempel-Abgabe unterworfen sind, die Stempelung solcher Formulare im Haupt-Stempel-Büreau zu Warschau, zu fordern. Der Finanz- und Schatz-Minister wird eine Kontrolle dieser Stempelung anordnen. Die vier Prozent, welche den Stempel-Distributoren für den Verkauf der Stempel-Materialien ausgesetzt sind, sollen auch Denen gegeben werden, welche ihre Bücher oder Formulare auf das Haupt-Stempel-Büreau in Warschau zur Stempelung bringen, und zwar auf die Weise, daß derjenige, welcher für das Stempeln z. B. fünfundzwanzig Gulden zu entrichten hätte, nur vierundzwanzig Gulden bezahlen soll.

§. 8.

Da nach den Vorschriften des Stempel-Gesetzes alle Quittungen, ausser den ausdrücklich für stempelfrei erklärten, auf Stempel-Papier von 10 gr. geschrieben seyn sollen, so müssen auch die Quittungs-Bücher zwischen Gläubigern und Schuldnern, zwischen Guts- und Hauseigenthümern und Pächtern und Miethern, ebenfalls aus Stempel-Papier zu 10 gr. bestehen.

§. 9.

Jeder Beamter oder Regierungs-Offiziant, der die Uebereinstimmung von Abschriften mit den Urschriften bescheinigt, ist bei Strafe von sechs Gulden für jeden Unterlassungs-Fall verpflichtet, auf der, von ihm beglaubigten Abschrift den Werth des Stempel-Papiers zu vermerken, welches zur Urschrift gebraucht worden.

§. 10.

Die Stempel-Abgabe von Erbschaften müssen die Gerichte von der reinen Masse, nach Abzug der Schulden, festsetzen. Liegende Güter und Gerechtigkeiten werden entweder nach dem letzten Erwerbs-Preise, oder nach den Vorschriften der Artikel 824 — 25 des Kodex Nap., berechnet. Wenn sich in der Masse öffentliche Staats-Papiere vorfinden, welche baaren Geldwerth haben, so werden diese bei der Feststellung der Erbschaftsmasse nicht nach ihrem Nominal-Werth, sondern nach dem Kurs, den sie zur Zeit des Erbanfalls hatten, gerechnet.

§. 11.

Damit die Erbschafts-Stempel-Abgabe kontrollirt werden kann, so sind die Civilstands-Beamten in den ersten acht Tagen nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs dem Friedensgerichte ihres Kreises eine namentliche Liste der verstorbenen, sowohl erwachsenen, als nicht erwachsenen Personen, einzureichen, und darin nach Wahrscheinlichkeit zu bemerken verpflichtet, ob sie bewegliches oder unbewegliches Vermögen nachgelassen haben, und ob Erben da sind.

§. 12.

Die Friedensgerichte und Unsere Prokuratoren bei den Tribunälen sind verbunden, sich zu überzeugen, ob nicht Jemand die Entrichtung der Erbschafts-Stempel-Abgabe unterlassen hat, und wenn ihnen in dieser Hinsicht ein Zweifel vorkommt, so sollen sie nachforschen, ob nicht eine Stempel-Kontravention begangen worden. Bemerken sie eine solche, so müssen sie die Departements-Schatzbehörde davon benachrichtigen.

§. 13.

Der Finanz- und Schatz-Minister Unseres Herzogthums Warschau ist befugt, Schatz-Beamte zur Revision der Akten bei den Gerichten und Administrations-Behörden abzuordnen, um den Stempel-Kontraventionen nachzuforschen.

§. 14.

Die Kanzlei des Raths der Minister hat am Schlusse eines jeden Vierteljahres Unserm Schatz-Minister ein Verzeichniß Unserer Dekrete in Gnadensachen, so wie der Ernennungen zu Aemtern, zu überreichen. Eben so sollen alle Administrations- und Gerichts-Behörden vierteljährig dem Schatz-Minister Verzeichnisse der, bei ihnen vorgekommenen Ernennungen einsenden.

§. 15.

Die Bezahlung des Administrations-Stempels für die Ernennungen zu Militair- Civil- und geistlichen Aemtern kann theilweise in monatlichen Raten geschehen, so daß der schuldige Be-

trag, vom Tage der Installirung des Ernannten an, auf sechs Monate vertheilt werden kann.

§. 16.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in die Gesetzsammlung aufgenommen werden soll, befehlen Wir Unsern Ministern des Herzogthums Warschau, einem jeden, in so weit es ihn betrifft.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 12. März 1812.

21. Verordnung wegen Vollziehung des Reichstagsgesetzes über die Patent-Steuer.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 14. Febr. 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Um die Vorschriften des, unter dem 23. December 1811 ergangenen Gesetzes über die Patent-Steuer zur Vollziehung zu bringen, haben Wir auf den Antrag Unseres Finanz- und Schatz-Ministers, nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen, und beschließen hiemit:

Erster Titel.

Von Aufzeichnung der, der Patent-Steuer unterworfenen Personen.

§. 1.

In den ersten Tagen des Monats November jedes Jahres soll in den Städten von den Präsidenten oder Bürgermeistern, und auf dem Lande von den Woyten oder deren Stellvertretern eine Aufzeichnung der, der Patent-Abgabe unterworfenen Personen vorgenommen werden. Zur Hülfe bei dieser Aufzeichnung werden in den Städten die Mitglieder der resp. Munizipal- und Stadt-Räthe, und auf dem Lande die Mitglieder der Dorf-Räthe gebraucht.

§. 2.

Jedes Jahr muß diese, in der, von dem Schatzminister vorgeschriebenen Form vorzuneh-

mende Aufzeichnung spätstens bis zum 15. December beendigt seyn. Die im verflossenen Jahre vorgefallenen Veränderungen müssen darin vermerkt werden.

§. 3.

Dieses, in drei gleichlautenden Exemplaren auszufertigende Verzeichniß, muß, von den Städten, in welchen der Präsident oder Bürgermeister unter den unmittelbaren Befehlen des Präfekten steht, von dem Präfekten des Departements, in Ansehung derjenigen Städte aber, die unter der unmittelbaren Aufsicht der Kreis-Unterpräfekten stehen, von dem Unterpräfekten des Kreises beglaubiget und von dem Präfekten des Departements bestätiget werden.

§. 4.

Die Präsidenten und Bürgermeister der Städte und in den Dorfgemeinden die Woyte oder deren Stellvertreter sind, ein jeder persönlich und mit seinem Vermögen, sowohl für die Verspätung als für die Unvollständigkeit der Aufzeichnung der, der Patent-Steuer unterworfenen Personen verantwortlich.

§. 5.

Der Rang, zu welchem eine Stadt gehört, soll nach dem letzten Seelen-Register bestimmt werden.

Zweiter Titel.

Vorschrift wegen Versendung der Patente an die Behörden und Einziehung der Patent-Steuer.

§. 6.

In den Städten des ersten, zweiten und dritten Ranges müssen die Munizipal- und Stadt-

Räthe die Bestimmungen des Betrages der Abgabe von den ärmeren Kontribuenten nach Artikel 4. des Reichstagsbeschlusses so festsetzen und einrichten, daß sie auf die ärmeren Kontribuenten nach dem Maaße ihrer Zahlungsfähigkeit die, in derselben Klasse für die Städte niedrigeren Ranges vorgeschriebenen Abgabensätze anwenden.

§. 7.

Dem Präfekten eines jeden Departements soll von dem Schatzminister die, für das Departement erforderliche Anzahl von Patenten, über deren Verbrauch er jährlich Rechnung abzulegen schuldig ist, zugefertigt werden.

§. 8.

Der Präfekt eines jeden Departements sendet die, für die Städte erforderliche Anzahl von Patenten nach Maaßgabe des, ihm eingereichten und von ihm bestätigten Verzeichnisses der Kontribuenten, nebst einem Exemplar desselben an die Präsidenten oder Bürgermeister, wenn diese unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen. Die Patente für diejenigen Städte aber, deren Bürgermeister unter den Unterpräfekten stehen, so wie die Patente, welche für das platte Land erforderlich sind, schickt er an die Unterpräfekten unter Beifügung eines Exemplars des, von dem Präfekten bestätigten Verzeichnisses. Die Kreiskassen erhalten von dem Präfekten ihres Departements ebenfalls ein Exemplar des genehmigten Verzeichnisses, um durch dasselbe den Betrag dessen, was zur Kasse eingehen soll, zu justifiziren.

§. 9.

Der Unterpräfekt übersendet die, von dem Präfekten für die Städte seines Kreises erhaltenen Patente, nebst einem Exemplar des, von demselben bestätigten Verzeichnisses den Bürgermeistern dieser Städte, und fertigt, was die Dörfer betrifft, die, von dem Präfekten genehmigten Verzeichnisse der Patentpflichtigen Personen den Woyten der Gemeinden oder deren Stellvertretern zu. Die, für die Dörfer bestimmten Patente selbst aber legt er gegen Quittung des Kassirers in der Kreiskasse nieder.

§. 10.

In den Städten sollen die Stadtkassirer unter der Aufsicht der Präsidenten oder Bürgermeister, auf dem Lande aber die Woyte oder deren Stellvertreter sich der Erhebung der Patent-Abgabe unterziehen. Die, von den Kontribuenten eingesammelte Patent-Abgabe geben sie gegen Quittung des Kassirers an die Kasse ihres Kreises ab. Der Woyt oder dessen Stellvertreter zahlt die Patent-Abgabe an die Kasse, nimmt von derselben die Patente in Empfang und vertheilt sie an diejenigen Kontribuenten, welche die Abgabe an ihn bezahlt haben.

§. 11.

Die Kreiskassirer haben von der, aus den Städten oder von den Woyten und Stellvertretern erhaltenen Summe der Patent-Abgabe gegen die, vom Unterpräfekten visirte Quittung der Bürgermeister und Woyte, denjenigen Antheil zu zahlen, der im 19. Artikel des Reichs-

tagsbeschlusses den Städten nach ihrem Range, den Städten, die keine Fonds haben, und den Dörfern ausgesetzt ist.

§. 12.

Der Stadtkassirer soll mit seiner Kaution, seiner Person und seinem Vermögen für die Unverletzbarkeit dieser Abgaben-Einnahme verantwortlich seyn. Dieselbe Verantwortlichkeit erstreckt sich auch auf die Woyte.

§. 13.

Die Präsidenten und Bürgermeister in den Städten, so wie die Woyte oder Stellvertreter auf dem Lande müssen dafür sorgen, daß die Patent-Abgabe nicht bei den Kontribuenten im Rückstande bleibe und daß der eingezogene Betrag zur gehörigen Zeit an die Kreiskasse abgeliefert werde. Für verspätete Einziehung, für Zurückbehaltung und unerlaubten Gebrauch der eingezogenen Abgabe sollen sie eben so verantwortlich seyn, wie in §. §. 4. und 11. vorgeschrieben ist.

§. 14.

Zur Richtschnur bei Einziehung der Patent-Abgabe dient den Stadtkassirern in den Städten und den Woyten oder Stellvertretern auf dem Lande einzig und allein das, vom Präfekten bestätigte Verzeichniß der patentpflichtigen Personen. Sie können den Kontribuenten die Einsicht dieser Verzeichnisse nicht vorenthalten.

§. 15.

Die Departements-Präfekten haben durch die Unterpräfekten der Kreise darauf zu achten, daß die Einziehung dieser Abgabe mit aller Re-

gelmäßigkeit geschehe. Sie müssen deshalb die Versendung der nöthigen Patente an die Behörden beschleunigen.

§. 16.

Die, auf den Grund der Verzeichnisse jährlich ausgefertigten Patente, müssen vor dem Anfange des Monats März ausgelöst werden.

Es muß in denselben ausgedrückt seyn, wozu, für wen, auf welches Jahr und zu welchem Preise jedes ausgefertigt, auch wann es bezahlt worden. Derjenige, welcher das Patent erhält, muß seine Namens-Unterschrift eigenhändig an die, dazu bestimmte Stelle setzen. Kann er nicht schreiben, so muß dies Derjenige, welcher es ihm gegen Erlegung des Betrages einhändigt, auf dem Patente vermerken.

§. 17.

Wer sich mit der Auslösung des Patents verspätet und doch während der Zeit eine Kunst, einen Handel oder ein Handwerk ohne Patent treibt, verfällt in die, §. 4. des Reichstagsgesetzes vorgeschriebene Strafe.

§. 18.

Spätstens bis zum 1. Februar müssen die Präfekten eines jeden Departements dem Schatzminister in der, von ihm vorgeschriebenen Form die jährliche Designation der Patent-Abgabe, wie sie auf den Grund der bestätigten Verzeichnisse in den Kassen einkommen soll, einreichen.

Dritter Titel.

Von den, auf besonderes Verlangen der Kontribuenten im Laufe des Jahres ertheilten Patenten.

§. 19.

Wer nach beendigter jährlicher Aufzeichnung der patentpflichtigen Personen noch wünscht, irgend einen Handel, ein Handwerk, eine Profession oder eine Kunst zu treiben oder eine Fabrik anzulegen, und deshalb ein Patent verlangt, der muß, um dasselbe zu erhalten, den, nach dem Tarif bestimmten Betrag gegen eine Interims-Quittung in die Kasse der Stadt, des Woyt oder dessen Stellvertreters einzahlen und davon dem resp. Präsidenten, Bürgermeister, Woyt oder Unterpräfekten Anzeige machen. Dieser resp. Beamten Pflicht ist es sodann, das Patent zu besorgen und es gegen Zurückgabe der Interims-Quittung dem Kontribuenten einzuhändigen.

§. 20.

Wer, ohne in dem Verzeichniß zu stehen, im Laufe des Jahres den Betrieb eines Handels, eines Handwerks oder Gewerbes anzufangen gesonnen ist, der muß zuvörderst die Patent-Abgabe für die Zeit bezahlen, die noch bis zum Ende des Jahres übrig ist, wobei dasjenige Vierteljahr, in welchem er den Handel oder das Gewerbe zu treiben anfängt, immer von seinem Anfange an gerechnet wird. Dergleichen Quartale sind:

Das Juni-
— September-
— December- und
— März-Quartal.

§. 21.

Wer im Laufe des Jahres den Handel, das Handwerk oder Gewerbe aufgiebt, auf welches sein Patent lautet und zu einem andern Gewerbe übergeht, zu dessen Betreibung er eines theurern Patents bedarf, der soll gegen Zurückgabe seines bisherigen Patents und gegen Erlegung des Mehrbetrags ein anderes Patent, so wie er es braucht, für dasselbe Jahr erhalten, für welches das erste zurückgegebene Patent ausgefertigt war.

§. 22.

Dieselbe Vorschrift findet auch auf den Fall Anwendung, wenn Jemand, ohne seinen Handel, sein Handwerk oder sein Gewerbe zu verändern, im Laufe des Jahres seinen Wohnort in eine Stadt höheren Ranges verlegt, oder wenn er neben seinem, bis dahin getriebenen Gewerbe noch ein anderes, ein besonderes Patent erforderndes Gewerbe treiben will.

§. 23.

Der Finanz- und Schatz-Minister wird für die, auf besonderes Verlangen der Kontribuenten in den, in §. §. 19, 20, 21, 22. angeführten Fällen zu ertheilenden Patente die Art der Kontrolle vorschreiben, und den Behörden die Vollziehung zur Pflicht machen.

Vierter Titel.

Allgemeine Vorschriften.

§. 24.

Jeder patentpflichtige Künstler, Handelsmann, Professionist, Handwerker oder Fabrikant ist zu jeder Zeit verbunden, seiner Ortsbehörde, und zwar sowohl der Administrations- als Schatz- und Polizei-Behörde sein Patent vorzuzeigen, sobald er von einer dieser Behörden dazu aufgefordert wird.

§. 25.

Auf die Kontraventionen in Ansehung der Patent-Abgabe ein wachsames Auge zu haben, ist die nächste Pflicht der Präsidenten und Bürgermeister in den Städten, so wie der Woyte oder ihrer Stellvertreter auf dem Lande. Für Unachtsamkeit oder ungebührliche Nachsicht sollen sie bestraft und nach den Umständen sogar ihres Amts entsetzt werden.

§. 26.

Wer eine Patent-Kontravention entdeckt und anzeigt, der ist berechtigt, als Belohnung für sich die Hälfte der Strafe zu verlangen, die nach den Vorschriften des §. 4. des Reichstagsgesetzes von dem Kontravenienten eingezogen wird.

§. 27.

Zur Sicherstellung der Abgabe und der Strafe für die Kontravention können die Administrations-Behörden auf das Grund-Eigenthum desjenigen Beschlag legen, der ohne Patent, Handel, Handwerke u. s. w. getrieben hat. Doch

soll niemals mehr Grund-Eigenthum des Schuldners in Sequestration genommen werden, als seinem Werthe nach, zur Bezahlung der Schuld hinreicht. Auch ist es in einem solchen Falle nicht erlaubt, solche Immobilien in Beschlag zu nehmen, welche nach dem Civilrechte der Exekution nicht unterworfen sind.

§. 28.

Beschwerden wegen Prägravirung in Ansehung der Patent-Abgabe sollen vom Präfektur-Rath geprüft und entschieden werden.

§. 29.

Wenn Jemand sein Patent verlohren hat, so kann er eine zweite Ausfertigung desselben erhalten, wenn er bei dem Präsidenten oder Bürgermeister der Stadt, oder wenn er auf dem Lande wohnt, bei dem Woyt oder dessen Stellvertreter zur Sicherung des Schatzes gegen etwanigen Betrug, eine solche Summe deponirt, als er für das verlohrne Patent bezahlt hat. Wenn das Jahr, auf welches das Patent ertheilt war, abgelaufen ist, und kein Mißbrauch des, als verlohren angegebenen Patents entdeckt worden, so wird das Depositum dem Eigenthümer zurückgegeben. Für eine solche zweite Ausfertiguug eines Patents wird nur der Werth des Stempelpapiers entrichtet.

§. 30.

Wer wegen der Mannichfaltigkeit seiner Geschäfte mehr als eine Ausfertigung seines Patents braucht, kann sie gegen Vorzeigung des schon in seinen Händen befindlichen Patents, auf wel-

ches die Worte „Erste Ausfertigung" gesetzt werden, erhalten. Auf die andern Ausfertigungen kommt dann die Bezeichnung: „Zweite Ausfertigung" „Dritte Ausfertigung" u. s. w.

Bei jeder solchen anderweitigen Ausfertigung des Patents werden für den Stempel zehn Groschen entrichtet. Uebrigens muß der Inhaber desselben auf eine jede solche anderweitige Ausfertigung, ebenfalls seine eigenhändige Unterschrift setzen.

§. 31.

Wer nach Vorschrift der Gesetze von der Patent-Abgabe frei ist, erhält das Patent unentgeldlich gegen Erlegung der Stempelkosten.

§. 32.

Die Verpflichtung, welche das Reichstagsgesetz im §. 17. den Kaufleuten auferlegt, nemlich so viel besondere Patente zu nehmen, als sie besondere Handelszweige betreiben, ist folgendermaßen zu deuten:

a) Großhändler, die, wenn auch in einem Gewölbe oder Magazine, Waaren verschiedener Art en gros verkaufen, müssen so viel besondere Patente haben, als besondere Handelszweige, mit denen sie sich beschäftigen, im Tarif aufgeführt sind;

b) Kauf- oder Handels-Leute, die in einem und demselben Gewölbe Waaren verschiedener Art en detail verkaufen, müssen über die Art von Waaren das Patent lösen, welche im Detail-Handel am höchsten im Tarif angesetzt sind;

c) wenn ein Kauf- oder Handelsmann mehr, als ein offenes Gewölbe oder Magazin hält, so muß er so viel besondere Patente bezahlen, als er offene Gewölbe oder Magazine hat;

d) in Ansehung der Patent-Abgabe soll derjenige Fabrikant, Handwerker oder Professionist, der lediglich seine eigne Arbeit oder Fabrikate für seine Rechnung in einem Gewölbe oder Magazin verkauft, nicht als Kaufmann betrachtet werden. Wenn er aber mehr, als ein dergleichen offenes Gewölbe oder Magazin hat, so muß er auf die übrigen, besondere Patente haben.

§. 33.

Wenn die Erben eines verstorbenen patentirten Künstlers, Kaufmanns, Handwerkers, Professionisten oder Fabrikanten sein Gewerbe nach seinem Tode fortsetzen, so können sie sich des, dem Verstorbenen ertheilten Patents bis zum Ablaufe der, im Patente ausgedrückten Zeit bedienen.

§. 34.

Der Besitz eines Patents zur Ausübung einer Kunst, Profession, eines Handwerks oder Handels oder zur Unterhaltung einer Fabrik, befreit keinesweges von Beobachtung der schon bestehenden oder noch von der Regierung zu erlassenden administrativen Vorschriften.

§. 35.

Die Vorschriften Unseres Dekrets über die Patent-Abgabe vom 25. März 1809 sind, so weit sie den gegenwärtigen zuwider sind, hiemit aufgehoben.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in die Gesetzsammlung eingerückt werden soll, befehlen Wir Unsern Ministern des Herzogthums Warschau, einem jeden an seinem Theile.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 12. März 1812.

---

22. Verordnung wegen Vollziehung des Reichstagsgesetzes über die Personalsteuer.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 14. Februar 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

In Gefolge des unter dem 23. December 1811 beschlossenen Gesetzes über die Personalsteuer, haben Wir auf den Antrag Unseres Finanz = und Schatz = Ministers des Herzogthums Warschau, nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen, und beschließen hiemit:

§. 1.

In den ersten Tagen des Monats Oktober jedes Jahrs, soll die Aufzeichnung der Personen Behufs der Personalsteuer in den Städten von den resp. Präsidenten und Bürgermeistern, und auf

dem Lande von den Woyten oder deren Stellvertretern vorgenommen, und zur Hülfe bei dieser Aufzeichnung können in den Städten die Mitglieder der Munizipal- und Stadt-Räthe, und auf dem Lande die Mitglieder der Dorf-Räthe gebraucht werden.

§. 2.

Spätstens bis zum 20. Oktober müssen diese Aufzeichnungen völlig beendigt seyn, und die Verzeichnisse resp. dem Präfekten und Unterpräfekten eingereicht werden. In derselben werden die, im abgewichenen Jahre vorgekommenen Veränderungen bemerkt.

Die Form des Verzeichnisses wird der Finanz-Minister entwerfen und den Präfekten zufertigen.

§. 3.

Das, Behufs der Personalsteuer angefertigte Verzeichniß der Personen muß, von denjenigen Städten, deren Präsidenten oder Bürgermeister unter den unmittelbaren Befehlen des Departements-Präfekten stehen, dem Präfekten des Departements, von den übrigen Städten und den Dörfern aber dem Unterpräfekten des Kreises zur Bestätigung vorgelegt werden.

§. 4.

Die Präsidenten und Bürgermeister der Städte und eben so die Woyte oder deren Stellvertreter in den Dorfgemeinden sind, ein jeder für sich besonders, für die Verspätung und für die Unvollständigkeit des, von ihnen, Behufs der Personalsteuer aufgenommenen Personen-Verzeichnisses, verantwortlich.

§. 5.

Jeder Kontribuent der Personalsteuer ist verbunden, sich getreulich aufzeichnen zu lassen, das heißt, er soll nicht verschweigen, wie viel er an Grund-Eigenthum besitzt, wie viel Gesellen oder Gehülfen er zu seinem Handwerke oder zu seiner Profession hält, wie viel Vorwerke er besitzt oder in Pacht hat, oder auch, ob er Häuser in Städten und in was für Städten besitzt, ob sie gemauert, hölzern, ein- oder mehrstöckig sind; ferner, wenn er ein Beamter oder eine Militairperson ist, wie viel Gehalt oder Traktament er hat.

§. 6.

Die Aufzeichnung der, im Militairdienste stehenden und nach dem Gesetze über die Personalsteuer, dieser Abgabe unterworfenen, imgleichen solcher Personen, die zum Civilstande gehören, aber bei Militairpersonen in Diensten stehen, soll durch die Unter-Inspektoren geschehen und von den Inspektoren bestätigt werden. Die Einziehung der Abgabe aber wird nach der Form und nach den Vorschriften, die der Schatzminister darüber ertheilen wird, von den Militair-Zahlmeistern bewirkt, und der Betrag an die Staatskassen abgeführt.

§. 7.

Jeder Einwohner soll da klassifizirt werden, wo er in das, durch Unser Dekret vom 18. Januar 1810 verordnete Seelen-Register eingetragen ist, oder wo er gewöhnlich wohnt. Wer an mehreren Orten Vermögen besitzt, Handel treibt oder Aemter bekleidet, muß in Zeiten ein amtli-

ches Zeugniß von dem Orte, wo er zur Klassifikation gezogen worden, beibringen, widrigenfalls er an jedem solchen Orte wegen der Besitzung, des Amts, des Handels oder der Wohnung zur Bezahlung der Abgabe angezogen werden kann.

§. 8.

Wer da glaubt, daß ihm durch die Klassifikation Unrecht geschehen sey, kann seine Beschwerde bei dem Präfektur-Rathe anbringen. Nach Ablauf dreier Monate von dem, zur Bezahlung der Personalsteuer bestimmten Termine an gerechnet, werden dergleichen Beschwerden nicht mehr angenommen.

§. 9.

Die Einziehung der Personalsteuer wird in den Dorfgemeinden durch die Woyte oder deren Stellvertreter, und in den Städten durch die Kassenverwalter, unter der Aufsicht der resp. Präsidenten und Bürgermeister, bewirkt. Die von ihnen eingezogene Abgabe muß an die Kreiskassen abgeliefert werden.

§. 10.

Der Woyt oder dessen Stellvertreter auf dem Lande, und in den Städten der städtische Kassirer sollen, wenn sie die Einziehung bewirkt haben und die eingezogene Summe der Personalsteuer an die Kreiskasse abliefern, aus derselben in den Städten ersten Ranges ein halb Prozent, in den Städten zweiten und dritten Ranges ein Prozent, in den Städten und Dörfern vierten und fünften

Ranges, anderthalb Prozent von der eingezogenen Summe zur Belohnung erhalten.

§. 11.

Der von dem Präfekten bestätigte Tarif der Personalsteuer dient den Einnehmern und Kreiskassirern zur Richtschnur und jedem Kontribuenten steht die Einsicht desselben frei.

§. 12.

Jeder Guts-Eigenthümer oder Pächter, jeder Kaufmann, Handwerker, Professionist oder Fabrikant muß, wenn er Gesinde, welches auf dem Hofe dient, oder das Dienstgesinde der Bauern entläßt, oder sonst Leute, die in seinem Dienst stehen, verabschiedet und sie sich von ihm entfernen, sich selbst überzeugen, ob sie die schuldige Personalsteuer an den Schatz bezahlt haben. Haben sie dieselbe nicht entrichtet, so ist es die Pflicht eines jeden Guts-Eigenthümers oder Pächters, eines jeden Kaufmanns, Handwerkers, Fabrikanten oder Professionisten, für die Sicherung der, dem Schatze zustehenden Personal-Abgabe Sorge zu tragen, widrigenfalls sie solche selbst vertreten müssen, wobei ihnen jedoch der Regreß an den eigentlichen Kontribuenten frei bleibt.

§. 13.

Die Präsidenten, Bürgermeister und Woyte sind für die unverkürzte Bezahlung der Personalsteuer und für die Beobachtung des, dazu bestimmten Termins verantwortlich. Sie sind daher berechtigt und verpflichtet, sich der, in den Kreisen angesetzten Sequestratoren zu bedienen

und durch diese die Rückstände auf die, in Unserm Dekrete vom 17. Oktober vorigen Jahres vorgeschriebene Weise beitreiben zu lassen.

§. 14.

Mit Bezug auf Unser Dekret vom 18. Januar 1810 soll einem Jeden, der von einem Orte zum andern zieht, der Aufenthalt an dem Orte, wohin er gezogen ist, nicht eher verstattet werden, bis er nachweist, daß er die schuldige Personalsteuer für das Jahr, in welchem er weggezogen ist, vollständig bezahlt hat.

§. 15.

Nach beendigter jährlicher Aufzeichnung der Personalsteuerpflichtigen müssen die Präfekten der Departements spätstens binnen vier Wochen dem Schatzminister die jährliche Designation dieser Abgabe in der Form, welche er ihnen vorschreiben wird, einsenden.

§. 16.

Für einen Kontribuenten der Personalsteuer, der, ohne dieselbe zu bezahlen, verstorben ist, sind die nächsten Erben aufzukommen verbunden, wenn sein Nachlaß zur Berichtigung der rückständigen Abgabe hinreicht.

§. 17.

Da sich in das Reichstagsgesetz die Undeutlichkeit eingeschlichen hat, daß die Guts-Eigenthümer und Pächter, welche bis zu zwölf Vorwerke haben, in der achten und neunten Klasse gleich angesetzt zu seyn scheinen, so wird der daraus entstehende Zweifel in der Art gehoben, daß die Eigenthümer und Pächter, die mehr als

sechs und nicht mehr als zwölf Vorwerke haben, nicht zur neunten, sondern zur achten Klasse gehören sollen.

§. 18.

Fernere zweckmäßige Instruktionen zur Vollziehung der Vorschriften des Gesetzes über die Personalsteuer und des gegenwärtigen Dekrets wird der Finanz- und Schatz-Minister den Behörden, vor die es gehört, ertheilen.

§. 19.

Die Vorschriften Unseres Dekrets vom 25sten März 1809, wegen der Personalabgaben, sind aufgehoben.

§. 20.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in die Gesetzsammlung aufgenommen werden soll, befehlen Wir Unsern Ministern des Herzogthums Warschau, jedem, in so weit es vor ihn gehört.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 12. März 1812.

23. Verordnung wegen Vollziehung des Reichstagsgesetzes über das Zapfengeld oder die Getränkesteuer in den Städten.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 14. Februar 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Um das, unterm 23. December 1811 auf dem Reichstage beschlossene Gesetz über das Zapfengeld von den Städten, zur Vollziehung zu bringen, haben Wir auf den Antrag Unseres Finanz- und Schatz-Ministers und nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen, und beschließen hiemit:

§. 1.

Unser Finanz- und Schatz-Minister hat den Präfekten das Gesetz über das Zapfengeld von den Städten, mit der Auflage zuzufertigen, den Präsidenten und Bürgermeistern, imgleichen den Polizeibeamten in den Städten zu befehlen, daß sie den Schatz-Offizianten auf ihre Aufforderung, bei der Einführung und Vollziehung dieses Gesetzes, assistiren.

§. 2.

Die Einführung dieser Abgabe soll anfangen:

a) mit der Ausmessung nnd Numerirung der Meischfässer und damit, daß dieselben zu den Branntweintöpfen oder Arbeitskesseln in den Brennereien in Verhältniß gesetzt werden, wobei der Grundsatz anzunehmen

ist, daß ein Gefäß von 200 Warschauer Garniez zum Einmeischen eines Scheffels Schrot gehört;

b) mit Ausmessung der Gießbottige in den Brauhäusern und Festsetzung gleichmäßiger Bier-Gebräude;

c) mit Ausmessung der Seigegefäße und Siedekessel in den Methbrauereien.

§. 3.

Die Abgabe des Zapfengeldes soll gleich beim Anfange der Fabrikation der Getränke oder bei Einbringung derselben vom Lande in die Stadt, erhoben werden.

§. 4.

Die Art und Weise der Erhebung des Zapfengeldes und die Kontrolle derselben wird Unser Schatzminister anordnen, und das darüber ergangene Reglement soll zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 5.

Eben so soll das obengedachte Gesetz, wie auch Unser gegenwärtiges Dekret zur Wissenschaft eines jeden Kontribuenten, in jedem Hause, wo gewöhnlich das städtische Zapfengeld für den Schatz erhoben wird, öffentlich ausgehängt werden.

§. 6.

Ein Beamter, der von einem Kontribuenten einen höheren Betrag als vorgeschrieben ist, er=

hebt, soll, zumal, wenn er das Mehrerhobene in seinen Nutzen verwendet hat, beim ersten Vergehen, hundert polnische Gulden als Strafe bezahlen und das Zuvielgenommene zurückzugeben gehalten seyn. Läßt er sich aber dasselbe zum zweiten Male zu Schulden kommen, so soll er, ausser der Erstattung des Zuvielerhobenen, auf immer von seinem Amte entfernt werden.

§. 7.

Die Vergütigung des Zapfengeldes, welche bisher den Mendikantenklöstern und den öffentlichen Hospitälern, imgleichen den Kadetten-Anstalten in Kalisch und Kulm aus dem öffentlichen Schatze zu Theil geworden ist, soll in der bisherigen Art noch ferner beibehalten bleiben.

§. 8.

Von schon versteuerten Getränken, welche innerhalb Landes mit Zeugnissen des, das Zapfengeld erhebenden Amts von Stadt zu Stadt geführt werden, wird keine Abgabe für den Schatz erhoben.

§. 9.

Die Hälfte des konfiscirten Gegenstandes oder des Werthes desselben soll als Gewinn dem Denunzianten überlassen werden, und den zwölften Theil erhält der Instruent, der die erste Untersuchung vornimmt, als Belohnung.

§. 10.

Unser Finanzminister ist ermächtigt, die Einkünfte vom städtischen Zapfengelde zu verpachten, wo er es mit dem Besten und der Sicherheit des Schatzes für vereinbar erachtet.

§. 11.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in die Gesetzsammlung eingerückt werden soll, befehlen Wir Unsern Ministern des Herzogthums Warschau, jedem, in so weit es ihn betrifft.

Unterzeichnet **Friedrich August,**

vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,

Stanislaus Breza.

24. Verordnung wegen Vollziehung des Reichstags-Gesetzes über die Abgabe vom Schlachten in den Städten.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 14. Febr. 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Um das, am 23sten December 1811 auf dem Reichstage unter dem Titel „der Schlacht-Abgabe in den Städten" beschlossene Gesetz zur Vollziehung zu bringen, haben Wir, auf den Antrag Unseres Finanz- und Schatz-Ministers und nach Anhörung Unseres Staatsraths, beschlossen, und beschließen hiemit:

§. 1.

Unser Schatz-Minister wird den Schatz-Behörden angemessene Instruktionen, in Ansehung der Erhebung der Schlacht-Abgabe in den Städten, ertheilen, und eine Kontrolle dieser Erhebung anordnen.

§. 2.

Das vorgedachte Gesetz, so wie Unser gegenwärtiges Dekret, sollen in jedem Hause, wo die Schlacht-Abgabe gewöhnlich von den Kontribuenten für den Schatz erhoben wird, zur Wissenschaft eines jeden Kontribuenten öffentlich ausgehängt werden.

§. 3.

Ein Beamter, der von einem Kontribuenten einen höheren Betrag der Abgabe, als vorgeschrieben ist, erhebt, soll, zumal wenn er den

Mehrbetrag in seinen Nutzen verwendet hat, beim ersten Vergehen hundert Gulden als Strafe bezahlen und das Zuvielgenommene zurück zu geben gehalten seyn. Läßt er sich dasselbe zum zweiten Male zu Schulden kommen, so soll er, ausser der Erstattung des Zuvielerhobenen, für immer vom Amte entfernt werden.

§. 4.

Die Vergütigung der Schlacht-Abgabe, welche bisher den Mendikantenklöstern und den öffentlichen Hospitälern, imgleichen den Kadetten-Anstalten zu Kalisch und Kulm aus dem öffentlichen Schatze zu Theil geworden ist, wird in der bisherigen Art beibehalten.

§. 5.

Von der, nach Vorschrift des Reichstags-Gesetzes von dem Kontravenienten zu erlegenden Geldstrafe wird die Hälfte zum Besten des Denunzianten, und der zwölfte Theil zur Belohnung des Instruenten, welcher die erste Untersuchung vornimmt, angewiesen.

§. 6.

Wenn sich ergiebt, daß ein, von Privatpersonen für den Hausbedarf geschlachtetes Schwein oder Ferkel finnig ist, so soll die Hälfte der bezahlten Schlacht-Abgabe dem, welcher sie bezahlt hat, zurückgegeben werden, jedoch nicht anders, als gegen Beibringung eines Zeugnisses von dem Offizianten, daß das Schwein oder Ferkel wirklich finnig war.

§. 7.

Mageres Vieh, welches wegen eines Zufalls, zum Beispiel wegen eines gebrochenen

Fußes u. s. w., für den Hausbedarf geschlachtet wird, ist nur der Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Schlacht-Abgabe unterworfen.

§. 8.

Die §§ 6 und 7 bestimmten Vergünstigungen sind nicht auf die Schlächter auszudehnen, die sich mit dem Fleisch-Verkaufe abgeben.

§. 9.

Von solchem Fleische, welches in Städten des 3ten, 4ten und 5ten Ranges schon versteuert ist, und mit der, diese Versteuerung nachweisenden Quittung in Städte des 1sten oder 2ten Ranges eingeführt wird, muß der Mehrbetrag der Abgabe, die durch das Reichstags-Gesetz für die Städte des ersten und zweiten Ranges festgesetzt ist, nachgezahlt werden.

§. 10.

Unser Schatz-Minister ist ermächtigt, die Einkünfte vom Schlachten in den Städten zu verpachten, wenn er es mit dem Besten und der Sicherung des Schatzes für vereinbar achtet.

§. 11.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in die Gesetzsammlung eingerückt werden soll, befehlen Wir Unsern Ministern des Herzogthums Warschau, jedem, in so weit es ihn betrifft.

Unterzeichnet **Friedrich August,**

vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 14. März 1812.

25. Verordnung wegen Vollziehung des Reichstags-Gesetzes über die Tranksteuer von den Dörfern.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 14. Februar 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Um das, am 23sten December 1811 über die Tranksteuer oder das Zapfengeld von den Dörfern, beschlossene Reichstags-Gesetz zur Vollziehung zu bringen, haben Wir auf den Antrag Unseres Schatz-Ministers und nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen, und beschließen hiemit:

§. 1.

Ein jeder Woyt oder Stellvertreter desselben muß spätestens bis zum 15ten April 1812 dem Unterpräfekten seines Kreises, nach einem, ihm vorzuschreibenden Schema, ein getreues Verzeichniß aller, sich in jedem resp. Dorfe, Vorwerk oder sonstiger ländlicher Niederlassung in dem Bezirke, worin er das Amt des Woyt verwaltet, befindlichen Seelen, ohne Ausnahme, mit seiner Unterschrift in drei Exemplaren einsenden, und dabei zugleich die, in dem Reichstags-Beschlusse spezifizirten Vortheile anführen.

§. 2.

Die Unterpräfekten müssen die Kreisräthe zusammen berufen und gemeinschaftlich mit diesen, oder wenn der Kreisrath sich nicht versammeln sollte, allein, die Verzeichnisse mit den, zum

Behuf anderer Abgaben angefertigten Seelen-Registern vergleichen und solche, wo sie es für nöthig erachten, verifiziren. Wenn der Unterpräfekt die, von dem Woyt oder dessen Stellvertreter eingesandten Verzeichnisse für richtig erkennt, so visirt er sie und berechnet danach den Betrag der Dorf-Tranksteuer nach den, in dem Reichstags-Gesetze angegebenen Grundsätzen, behält ein Exemplar des Verzeichnisses bei seinen Akten, und giebt das andere mit seinem Visa dem Woyt der Gemeinde zurück.

§. 3.

Aus den zurückbehaltenen speziellen Verzeichnissen fertigen die Unterpräfekten, ein jeder von seinem Kreise, einen Tarif der Dorf-Tranksteuer in triplo an, und überreichen alle drei Exemplare nebst den speziellen Verzeichnissen dem Präfekten des Departements.

§. 4.

Wenn der Präfekt des Departements die speziellen Verzeichnisse mit dem, vom Unterpräfekten angefertigten Tarife verglichen und letztern verifizirt hat, so bestätigt er ihn. Ein Exemplar desselben wird sodann dem Unterpräfekten zurück gesandt, das zweite Unserm Schatz-Minister eingereicht, und das dritte bleibt im Archive des Präfekten.

§. 5.

Wenn ein Woyt sich mit Einsendung des Verzeichnisses verspätet, wenn er in dem Verzeichnisse die Seelenzahl kleiner oder größer an-

giebt, als sie wirklich im Orte vorhanden ist, oder wenn er die Vortheile, welche dem Dorfe zu Gute kommen, anzuführen versäumt, so soll er, ausser der Erstattung des, dem Schatze oder den Kontribuenten daraus erwachsenen Schadens, für das erste Versehen eine Strafe von hundert Gulden, für das zweite, von zweihundert Gulden, für das dritte, von dreihundert Gulden, u. s. w., erlegen.

§. 6.

Ländliche Besitzungen, auf welchen weder ein Krug noch ein Gasthaus, noch überhaupt ein Getränke-Schank vorhanden ist, sind deshalb nicht von der Dorf-Tranksteuer frei, sondern werden bei Berechnung der Seelenzahl des Orts oder Dorfes, zu welchem sie gehören und woher sie die Getränke für ihren Bedarf zu nehmen schuldig oder gewohnt sind, aufgeführt.

§. 7.

Wer da glaubt, daß ihm durch die, vom Kreisrathe nach §. 4. des Reichstags-Gesetzes gemachte Vertheilung der Dorf-Tranksteuer, Unrecht geschehen ist, der kann sich mit seiner Beschwerde an den Präfekturrath des Departements wenden, allein die Anbringung dieser Beschwerde befreit den Kontribuenten keinesweges von der, in bestimmten Terminen zu leistenden Zahlung der, auf ihn kommenden Abgabe.

§. 8.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in die Gesetzsammlung eingerückt werden soll, befehlen Wir Unsern Ministern des Her-

zogthums Warschau, jedem, in so weit es ihn betrifft.

unterzeichnet **Friedrich August**,
vom Könige.

Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 14. März 1812.

---

26. Bestimmung wegen Einziehung der Pachtgelder von den Pächtern der Nationalgüter.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 14. Januar 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

In Erwägung des Uns, von Unserm Finanz- und Schatz-Minister darüber erstatteten Berichts, daß, ob Wir gleich den Pächtern der Nationalgüter in den sechs alten Departements durch Unser Dekret vom 5ten Juli 1810 die Hälfte des Rückstandes aus dem Jahre 180$\frac{9}{10}$ in eilf Terminen abzutragen, und die andere Hälfte, wie auch die Rückstände aus früheren Jahren, zur Kompensation mit der Anleihe und andern Ansprüchen zurückzubehalten erlaubt, in Rücksicht der vier neuen Departements aber unter dem 5ten November 1811 bewilligt haben, daß ein Viertheil der Pachtgelder von den Jahren 1808 — 9, 1809 — 10 und 1810 — 11 bis

zum Abschluß der Berechnungen und bis zur Entscheidung über die Forderungen gegen Kaution gestundet werden kann, dennoch viele dieser Pächter in Zahlung der laufenden Raten säumig sind, wodurch eine Verzögerung der Zahlnng derjenigen Landesausgaben, welche von dem regelmäßigen Eingange solcher Summen abhängig sind, veranlaßt wird, so haben Wir um diesem, dem Schatze drohenden Nachtheile schleunigst vorzubeugen, nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen und beschließen hiemit, was folgt:

Art. 1.

Da die Pächter der Nationalgüter nach Art. 1712. des Civilgesetzbuchs, den besondern Verordnungen der Regierung unterworfen sind, so wollen Wir, daß alle Grade der Exekutionen gegen die säumigen Pächter auf die Summen, welche sie nach ihren Kontrakten zu zahlen schuldig sind, durch die kompetenten vorgesetzten Oekonomie-Behörden vollstreckt werden sollen.

Art. 2.

Wenn also lebenslängliche und Zeit-Pächter von Nationalgütern, und emphyteutische und andere Besitzer derselben, mit den Pachtgeldern im Rückstande sind, so soll die Oekonomie-Behörde berechtigt seyn, mit Beschlagnahme der Produkte und Nutzungen der verpachteten Güter, und wenn diese nicht hinreichen, nach erhaltenem Auftrage von Seiten des General-Direktors, auch mit Beschlagnahme des, auf den Gütern befindlichen Vermögens des Pächters, vorzuschreiten. Sie ist berechtigt, alle zur Se-

questration gehörigen Handlungen, als die Beschlagnahme, die Abschätzung und den Verkauf, endlich auch, wenn sechsmonatliche Raten im Rückstande sind, die Exmission zu bewirken, ohne sich deshalb zuvor an ein Gericht zu wenden.

Art. 3.

Arreste, die von der Administrations-Behörde auf die Effekten des Pächters gelegt sind, haben mit gerichtlichen Beschlagnahmen gleiche Kraft.

Art. 4.

Den Pächtern, welche sich durch das exekutivische Verfahren der Oekonomie-Behörden beeinträchtigt glauben, soll der Weg der Klage bei den Präfekturräthen, und von diesen die Appellation an den Staatsrath frei stehen. Diese Maaßregel kann jedoch die Exekution nicht aufhalten, es sey denn, daß der Pächter Quittungen über diejenigen Zahlungen, wegen welcher die Exekution verfügt ist, dem Präfekturrathe vorlegt, oder daß der Staatsrath aus sehr wichtigen Gründen, wenn Beweismittel beigebracht werden, die Fortsetzung der Exekution bis zur Entscheidung der Opposition auszusetzen befiehlt.

Art. 5.

Die Vollziehung dieses Beschlusses befehlen Wir Unsern Ministern, einem jeden, in so weit es vor ihn gehört.

unterzeichnet **Friedrich August**,
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 14. März 1812.

27. Vorschriften in Ansehung der Prozesse der Gemeinden, Institute und Stiftungen.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 15. Febr. 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da Wir die, in Unsern Dekreten vom 7ten Februar 1809 §. 26. lit. f. und vom 23sten desselben Monats und Jahres §. 17, enthaltenen Vorschriften weiter ausdehnen und zugleich feste Grundsätze für die Rechtssachen der Institute und Benefizien, welche unter der Ober-Vormundschaft, Aufsicht oder Verwaltung des Staats stehen, einführen wollen, so haben Wir auf den Antrag Unseres Ministers des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsraths verordnet, und verordnen hiemit:

Art. 1.

Wenn eine Gemeinde, ein Institut, oder der Inhaber eines Beneficii einen Prozeß in einer, vor das Civilgericht gehörigen Sache anstrengen will, so muß zuvörderst dazu die Erlaubniß des betreffenden Präfekturraths, und zwar bei Strafe der Ungültigkeit der, ohne eine solche Erlaubniß vorgenommenen Handlung, ausgewirkt werden. Ueberdies aber ist derjenige, welcher einen solchen Prozeß ohne diese Erlaubniß anhängig zu machen sich erlauben sollte, die daraus entstehenden Kosten zu tragen verbunden.

Art. 2.

Wer eine Gemeinde, ein Institut oder den Inhaber eines Beneficiums in einer, die Gemeinde,

das Institut oder das Benefizium angehenden Rechts-Sache beim Civilgerichte belangen will, der muß dreißig Tage vor Erlassung der Vorladung dem Präfekturrathe, welchem die vorzuladende Parthei untergeordnet ist, davon Anzeige machen. In dieser muß der Gegenstand der Klage nebst den Gründen, auf welche dieselbe gestützt werden soll, ausgedrückt werden, und der Präfekt ist verbunden, über den Eingang dieser Anzeige ein Zeugniß auszustellen. Nach Ablauf von dreißig Tagen kann der Kläger vor Gericht verfahren, er muß jedoch den Beweis, daß er dem gehörigen Präfekturrath zuvor Anzeige gemacht hat, der zu erlassenden Vorladung beifügen, widrigenfalls die, diesen Vorschriften zuwider erlassene Vorladung ungültig ist.

Art. 3.

Gemeinden, Institute oder Inhaber von Benefizien, können, wenn sie einen Prozeß als Kläger oder als Verklagte verlieren, ohne Erlaubniß des Präfekturraths, die Einlegung der Appellation nicht unterlassen.

Art. 4.

Eben so können sie in Fällen, in welchen die Erkenntnisse beider Instanzen nicht übereinstimmen, ohne Bewilligung des Präfekturraths den Rekurs an das Kassationsgericht, wo er nach den Gesetzen Statt findet, nicht versäumen, und eben so können sie auch gegen ein Urtel letzter Instanz, wodurch das Erkenntniß erster Instanz bestätigt worden, den Rekurs an das Kassations-Gericht

nicht ergreiffen, wenn der Präfekturrath nicht einwilligt.

Art. 5.

Wer in erster oder letzter Instanz ein Erkenntniß gegen eine Gemeinde, ein Institut oder den Inhaber eines Beneficii erstritten hat, muß dasselbe in beglaubter Abschrift bei dem Präfekturrathe einreichen. Er erhält darüber von dem Präfekten ein Zeugniß, welches noch an demselben Tage ertheilt werden muß, und unter keinem Vorwande verweigert werden kann, widrigenfalls selbst, wenn von Seiten der Gemeinde, des Instituts oder des Benefiziaten die Appellation oder die Einlegung des Rekurses verabsäumt wird, die Vollstreckung desselben nicht bewilligt werden soll.

Art. 6.

Wenn der Ablauf der Verjährungsfrist nicht gestatten sollte, mit der Vorladung auf die Erlaubniß des Präfekturraths zu warten, so ist es zwar erlaubt, die Vorladung ohne vorgängige Anmeldung zu erlassen. Wenn dies aber geschieht, so muß auch zugleich, bei Strafe der Ungültigkeit der Akte, der Präfekturrath davon benachrichtigt werden, und der, für die Gemeinde, das Institut oder den Inhaber des Beneficii zur Beantwortung der Klage anzuberaumende Termin ist um dreißig Tage weiter hinauszusetzen, als es sonst gesetzlich bestimmt ist. In andern Fällen aber, wo die Anmeldung bei dem Präfekturrathe dreißig Tage vor Erlassung der Vorladung erfolgt ist, soll der erste, gesetzlich vorgeschriebene

Beantwortungstermin vor Gericht, für die Gemeinden, Institute und Benefiziaten noch einmal so weit hinausgesetzt werden, als sonst gewöhnlich ist.

Art. 7.

Eine Parthei, welche gegen eine Gemeinde Erkenntnisse auf Bezahlung von Schulden, es sei aus Handschriften oder aus hypothekarischer Schuldverschreibung, erstreitet, kann die Exekution auf das Kapital in die Fonds der Gemeinde nicht eher vollstrecken, als bis der Präfekturrath festgesetzt hat, auf welche Art und binnen welcher Zeit die Gemeinde Zahlung leisten soll. Gegen diese Festsetzung steht es jedoch der Partei frei, sich an den Staatsrath zu wenden. Die Zinsen einer solchen Schuld müssen aber ohne Verzug in den gehörigen Terminen bezahlt und können exekutivisch beigetrieben werden.

Art. 8.

Gemeinden können ohne Erlaubniß des Präfekturraths und ohne die Bestätigung des Ministers des Innern keine Schulden machen. In der Schuldverschreibung der Gemeinde muß die Zeit und Art der Zahlung, so wie die Art und Weise der Exekution auf den Nichtzahlungsfall, ausgedrückt werden.

Art. 9.

Vergleiche über streitige Gegenstände mit Gemeinden, Instituten und Benefiziaten, sollen vor den gehörigen Präfekturräthen und mit Erlaubniß derselben geschlossen werden. Ist darin von zeitigen Nutzungen die Rede, so müssen sie

von Unserm Minister des Innern bestätigt werden; betreffen sie aber Veräusserungen, Vertauschungen oder Entsagungen immerwährender Rechte, so sind sie, nach vorgängiger Prüfung im Staatsrathe, Uns zur Bestätigung einzureichen.

Die Vollziehung dieses Dekrets befehlen Wir Unsern Ministern der Justiz und des Innern, und die Bekanntmachung desselben durch die Gesetzsammlung Unserm Justiz-Minister.

unterzeichnet **Friedrich August**, vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair, Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 16. März 1812.

---

28. Verordnung, durch welche die, für die vier neuen Departements verordnete Organisation der Kriminal-Justiz auch auf die sechs alten Departements ausgedehnt wird.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 19. Februar 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da Wir eine Gleichförmigkeit des Verfahrens in Kriminal-Sachen in Unserm Herzogthume Warschau einzuführen beabsichtigen, so haben Wir auf den Antrag Unseres Justizministers, nach Anhörung Unseres Staatsraths verordnet, und verordnen hiemit:

Art. 1.

Unser Dekret vom 26sten Juli 1810, No. 20. der Gesetzsammlung, wodurch die Organisation der Kriminal-Justiz in den vier neuen Departements angeordnet wird, dehnen Wir auch auf die sechs alten Departements Unseres Herzogthums Warschau aus.

Art. 2.

Ausser den drei, durch die Konstitution bestimmten Kriminal-Gerichten, werden für jedes Departement zwei, und im Posener Departement drei Polizei-Besserungs-Gerichte angeordnet. Der Justizminister wird gemeinschaftlich mit dem Minister des Innern Uns die Oerter, wo diese Gerichte ihren Sitz haben sollen, zur Genehmigung vorschlagen und den Gerichten anweisen.

Art. 3.

Ausser den, im 2ten Artikel bestimmten Polizei-Besserungs-Gerichten soll ein solches für die Stadt Warschau und ihren Bezirk in Warschau eingerichtet werden.

Art. 4.

Die, für die bisherigen Kriminalgerichts-Behörden ernannten Beamten sollen ihr Amt ferner bei den, durch gegenwärtiges Dekret angeordneten Gerichten verwalten.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens und die Aufnahme des Dekrets in die Gesetzsammlung befehlen Wir Unserm Justizminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 16. März 1812.

Nro. XLII.

29. Anderweitige Bestimmung wegen Beendigung der rückständigen Administrations-Rechtssachen in den 4 neuen Departements.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 25. Februar 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

In Erwägung, daß die, bei der vormaligen Oesterreichisch-Gallizischen Regierung angefangenen Administrations-Rechtssachen oder Prozesse des Staats zur Zeit des letzten Krieges, wegen der Durchmärsche und der unterbrochenen Kommunikation, binnen der gesetzlichen Fristen nicht haben beendigt werden können, wollen Wir Unser Dekret vom 16ten Januar 1811, welches transitorische Vorschriften für die Gerichts-Instanzen enthält, mit Unserer Verordnung vom 11ten Oktober 1810, wegen Beendigung der Administrations-Rechtssachen, verbinden, und haben deshalb auf den Antrag Unserer Minister der Justiz und des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen, und beschließen hiemit:

1.

Die, in den vormaligen Administrations-Instanzen in Administrations-Rechtssachen ergan-

genen Erkenntnisse, welche noch nicht insinuirt sind, sollen den Partheien sofort behändigt werden.

2.

Die Erkenntnisse, welche bei den Oesterreichisch-Gallizischen Administrations-Behörden in letzter Instanz, aber erst nach dem 5ten Juni 1809 ergangen sind, können binnen drei Monaten, von Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, angefochten werden.

3.

Diese dreimonatliche Frist ist in Ansehung der Erkenntnisse, die nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung insinuirt werden, vom Tage der erfolgten Behändigung an, zu rechnen.

4.

In Ansehung der, nicht in letzter Instanz ergangenen Erkenntnisse dieser Administrations-Instanzen soll Folgendes zur Richtschnur dienen:

a) Die Appellation an die höhere Instanz findet nicht Statt, wenn die, zur Einlegung derselben in den Oesterreichisch-Gallizischen Gesetzen vorgeschriebene Frist mit dem 5ten Juni 1809 schon abgelaufen war.

b) Ist die Frist mit dem 5ten Juni 1809 noch nicht abgelaufen, oder ist das, nicht in letzter Instanz ergangene Erkenntniß später abgefaßt, so ist die Appellation an die höhere Instanz binnen drei Monaten, von Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung, oder wenn das Erkenntniß später insinuirt

wird, vom Tage der Insinuation an, zulässig.

5.

Die, in den Administrations-Instanzen der neuen Regierung vom 5ten Juni 1809 an, bis zum 15ten August 1810 in letzter Instanz ergangenen Erkenntnisse haben die Kraft und Wirkung, welche ihnen die, in diesem Zeitraume bestandenen Gesetze beilegen.

6.

Gegen Erkenntnisse, welche zur Zeit der neuen Regierung bei diesen Administrations-Instanzen nicht in letzter Instanz ergangen sind, findet

a) die Appellation an die höhere Instanz nicht Statt, wenn die Appellationsfrist schon mit dem 15ten August 1810 abgelaufen ist.

b) War die Frist aber mit diesem Tage nicht abgelaufen, so ist die Appellation binnen drei Monaten, von Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung, oder wenn das Erkenntniß erst später insinuirt wird, vom Tage der Insinuation an, zuläßig.

7.

In denjenigen Fällen, wo dergleichen Appellationen oder Klagen Statt finden, sollen solche, wenn sie eine Administrations-Streitsache betreffen, bei der, zur Entscheidung der Administrations-Streitsachen bestellten Behörde, wenn es aber eine Exekutionssache ist, bei der Exekutions-Behörde der Landes-Administration, nach Maaßgabe der Organisation und Eintheilung der

Behörden der jetzigen Regierung, angebracht werden.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens und die Einrückung des Dekrets in die Gesetzsammlung befehlen Wir Denjenigen, vor die es gehört.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 24. März 1812.

---

30. Ausschreibung der, vom Reichstage beschlossenen Natural-Lieferung für das Jahr 1812 — 13.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 29. Febr. 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Um Unser Kriegsheer auf das Jahr 1812 — 13 mit Proviant zu versehen, haben Wir in Gemäßheit des, durch Unser Dekret vom 23sten December 1811 unter dem Titel „Abgabe in Produkten für das Kriegsheer" sanktionirten Beschlusses des letzten Reichstages, und zwar Art. 1 desselben, auf den Antrag Unseres Ministers des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen, und beschließen hiemit:

Art. 1.

Die Größe, Aussaat und Bevölkerung der Departements nach der Angabe von 1810, soll

bei der Vertheilung des Produkten = Betrages zum Grunde gelegt, und für das kommende Etatsjahr vom 1sten Juni 1812 bis zum letzten Mai 1813 aus jedem Departement, die, in der nachstehenden Tabelle bestimmte Quantität von Produkten in natura in die Magazine geliefert werden:

Tabelle über die Vertheilung

der, von den zehn Departements für das Jahr vom 1sten Juni 1812 bis zum letzten Mai 1813 in natura zu liefernden Produkte.

Departements.	Waizen. Scheffel.	Korn. Schefl	Hafer. Schefl	Heu. Cent.	Stroh. Centner.
Warschau	1121	25612	73223	57307	52631
Krakau	951 1/2	21741	62169	47555	44114
Posen	1248	28518	81622	62343	58140
Kalisch	1097	25130	71895	55657	52270
Radom	957	21880	62569	47906	44740
Bromberg	924	21102	60341	46041	43131
Lublin	1150	26228	74996	57400	53439
Plock	966	22060	63079	48281	44914 1/2
Lomza	1028	23495	67190	51363	47855
Siedlce	915	20900	59839	45673	42685
Summa	10357 1/2	236666	676923	519526	483919 1/2

Art. 2.

Die Departementsräthe sollen die Vertheilung des Getreides, Heus und Strohs auf die Kreise nach der, im Jahre 1810 aufgenommenen Gesammtaussaat aller Getreidearten, mit Ausnahme des Leins, Hanfs, der Rübsaat und der Kartoffeln, anlegen.

Art. 3.

Nach demselben Verhältnisse werden die Kreisräthe die Vertheilung auf die Vorwerke, Gemeinden und Probsteigrundstücke fertigen.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens befehlen Wir Unserm Minister des Innern und die Einrückung des Dekrets in die Gesetzsammlung dem Justizminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 25. März 1812.

31. Beschluß, durch welchen die Freiheit der Getreide-Ausfuhr beschränkt wird.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 6. März 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

In Betracht, daß bei dem, im vorigen Jahre fast allgemein in Unserm Herzogthume Warschau Statt gehabten Mißwachse, sowohl des Winter- als Sommer-Getreides, eine unbeschränkte Freiheit der Ausfuhr ins Ausland, dem innern Bedarf des Landes nachtheilig werden und der ärmeren Volksklasse gänzlichen Mangel zuziehen könnte; und da Wir zugleich Unsere väterliche Fürsorge in obiger Hinsicht, so weit es die Umstände erlauben, mit der nöthigen Rücksicht darauf, daß der Absatz der Landesprodukte nicht ganz gehemmt werde, vereinigen wollen, so haben Wir auf den Antrag Unserer Minister des Innern und des Schatzes beschlossen, und beschließen hiemit:

Art. 1.

Vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Dekrets an, soll es Niemandem frei stehen, Roggen und Waizen über die Gränzen des Herzogthums auszuführen, der nicht zuvor Pässe von Unsern Ministern des Innern und des Schatzes dazu erhalten hat.

Art. 2.

Die Ertheilung eines solchen Passes kann nur alsdann erfolgen, wenn Derjenige, welcher ihn

nachsucht ein Gutsbesitzer ist, und von dem Präfekten des Departements ein Zeugniß darüber beibringt:

a) daß er einen hinreichenden Vorrath von Roggen und Waizen zur Erhaltung der Einwohner des Orts ausgedroschen und in Körnern auf dem Gute zurückgelassen hat;

b) daß die Gegend, aus welcher die bezeichneden Getreide-Arten ausgeführt werden sollen, noch hinlängliche Getreide-Vorräthe hat, und daß sie durch Ausführung der verlangten Quantität keinem Mangel ausgesetzt werden wird; endlich

c) daß der Gutsbesitzer wegen der erwähnten Anhäufung von Getreide in der Gegend, nicht hoffen darf, die Quantität von Roggen und Waizen, die er ausführen will, an Ort und Stelle zu verkaufen.

Art. 3.

Wenn derjenige, welcher den Paß nachsucht, ein Kaufmann und Spekulant ist, so muß das, von dem Präfekten ertheilte Zeugniß die, unter b) und c) des vorigen Artikels angeführten Gegenstände enthalten und ausserdem muß der Kaufmann angehalten werden, sich auszuweisen, zu welcher Zeit und in wessen Auftrage er den Kaufkontrakt geschlossen hat. Hierüber muß genaue und hinreichende Nachricht in dem Zeugnisse enthalten seyn.

Art. 4.

Die Präfekten sind bei der strengsten Verantwortlichkeit für den, in ihren Departements etwa

entstehenden Mangel, darauf ernstlich zu halten verpflichtet, daß die im zweiten und dritten Artikel für die Gutsbesitzer und Kaufleute vorgeschriebenen Bedingungen auf das vollständigste dargethan und die Richtigkeit der Angaben kontrollirt werden. Es müssen dabei, je nachdem es nöthig ist, und je nachdem Zweifel obwalten, Nachrichten von den Unterpräfekten eingezogen werden. Auch ist nach dem, in den Akten des Präfekten befindlichen Nachweise zu beurtheilen, wie hoch sich die vorhandene Getreidemasse beläuft, und was die Gutsbesitzer und das ganze Departement überhaupt gebrauchen.

Art. 5.

Ein jeder Präfekt ist nur dann das Zeugniß zu ertheilen befugt, wenn sich der Supplikant nach den vorstehenden Vorschriften zur Erlangung eines Passes eignet. Im entgegengesetzten Falle muß ihm, um ihm selbst unnöthige Weitläuftigkeiten bei den ferner vorzunehmenden Schritten zu ersparen, das Zeugniß verweigert werden.

Art. 6.

Wenn ein Gutsbesitzer oder Kaufmann von dem Präfekten ein vollständiges Zeugniß in der vorgeschriebenen Form erhält, so ist er bei Empfangnahme des Passes von Unserm Schatzminister, verpflichtet, sofort einen Zoll von drei Gulden für jeden Scheffel (Korzec) Roggen oder Waizen, dessen Ausfuhr ihm in dem Passe bewilligt wird, zu erlegen.

Art. 7.

Unsere Minister des Innern und des Schatzes können in besondern Fällen die Präfekten zur Ertheilung von Pässen zur Ausfuhr von Roggen und Waizen in das Ausland, autorisiren. In dieser Autorisation muß die Gesammtzahl von Scheffeln, auf welche der Präfekt Pässe zu ertheilen berechtigt seyn soll, bestimmt seyn.

Art. 8.

Der, aus den ebengedachten Zollgefällen entstehende Fonds soll, völlig abgesondert von den Zoll-Einkünften des Schatzes, der Aufsicht Unseres Schatzministers untergeordnet seyn, und nach den Befehlen, die Wir darüber künftig zu erlassen für nöthig erachten, dazu dienen, um einem etwanigen Mangel an Lebensmitteln abzuhelfen.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in die Gesetzsammlung eingerückt werden soll, befehlen Wir Unsern Ministern des Innern und des Schatzes, so weit es vor jeden gehört.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 31. März 1812.

32. Beschluß, durch welchen die Kapitalien einiger königlich preussischen Institute in der Liste der sogenannten Bayonner Summen gestrichen und diesen Instituten frei gegeben werden.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 2. März 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Nachdem Uns unter dem 25. Januar 1812 von Unserm Staatsrathe über die, durch den Herrn von Zerboni di Sposetti im Namen einiger königlichen Institute und öffentlichen Stiftungen der preussischen Monarchie, wegen Kapitalien, die in Gefolge der Bayonner Konvention für Unsern Schatz im Herzogthume Warschau in Beschlag genommen worden, angebrachten Reklamationen Bericht erstattet worden, so haben Wir beschlossen, und beschließen hiemit, was folgt:

Art. 1.

Die General-Wittwenkasse, die städtische Armenkasse zu Königsberg, die Berliner Akademie, die Königsberger Universität, das Armen-Direktorium zu Berlin, und die Direktion des Armenwesens in Marienwerder, sind in Ansehung aller, ihnen gehörigen Kapitalien, die in Gemäßheit der Bayonner Konvention mit Arrest belegt worden, frei, so daß diese Kapitalien in den bekannt gemachten Tabellen, welche die, Uns

durch die obige Konvention abgetretenen Summen enthalten, gestrichen werden sollen.

Art. 2.

Die öffentlichen Anstalten der preussischen Monarchie, welche ihre Kapitalien auf diese Weise zurück empfangen, erhalten sie in demselben Zustande und in derselben Lage, in welche sie durch Unsere, zur Erleichterung der Schuldner erlassenen Dekrete versetzt worden sind, so daß diese Schuldner auch fernerhin, die ihnen durch Unsere Dekrete vom 16. April 1810 und vom 24. Januar 1811, so wie durch die späteren, auf diese Dekrete Bezug habenden Bestimmungen zu Theil gewordenen Vergünstigungen genießen sollen, soweit sie nemlich den Bedingungen dieser Dekrete bis jetzt Genüge geleistet haben.

Art. 3.

Unser Schatz des Herzogthums Warschau wird die bezeichneten Institute in Ansehung der schon von deren Schuldnern eingezogenen Kapitalien und Zinsen befriedigen. Dergleichen an den Schatz geleistete Zahlungen sollen ihnen, von den, auf die Bayonner Summen eingehenden Geldern, nach Abzug der Lasten, womit diese Bayonner Fonds beschwert sind, nebst Zinsen zu fünf vom Hundert, vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Dekrets an, erstattet werden.

Art. 4.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens und die Einrückung dieses Dekrets in die Gesetzsammlung befehlen Wir Unsern Ministern des Herzog-

thums Warschau, so weit es vor einen jeden gehört, desgleichen der General-Direktion der Kredit-Anstalt für die Bayonner Summen.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 31. März 1812.

33. Verordnung wegen der Polizeitaxen.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 7. März 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Um zu verhüten, daß die ersten Lebensbedürfnisse zur Bedrückung der ärmeren Volksklasse nicht von der Willkühr der Verkäufer und den, von ihnen gemeinschaftlich verabredeten unbilligen Preisen abhängig sind; haben Wir auf den Antrag Unserer Minister des Innern und der Polizei, nach Anhörung Unseres Staatsrath verordnet, und verordnen hiemit:

Art. 1.

Brot, Salz, Fleisch, Bier, Talglichte und gewöhnliche Seife sollen in Unserm Herzogthum Warschau amtlichen Taxen unterworfen seyn.

Art. 2.

Für Brot, Salz und Fleisch sollen in allen größern und kleinern Städten ohne Ausnahme, Taxen entworfen, Taxen für Bier aber sollen nur in den Departements-Städten, ferner in Thorn, Zamosc und den andern Festungen des Landes, in andern Orten, so lange Garnison darin steht, auch zur Zeit der Jahrmärkte, wenn solche länger als einen Tag dauern, endlich an Orten, wo bedeutendere Fabriken, Manufakturen und Bergwerke oder öffentliche Arbeiten, welche eine bedeutende Menge von Menschen beschäftigen, es erfordern, gemacht werden.

Die Entscheidung über die Nothwendigkeit dieser Taxen und die Festsetzung von Modifikationen, wie sie für jeden Ort nöthig sind, übertragen Wir Unserm Minister des Innern.

Art. 3.

Taxen für die Talglichte und die gewöhnliche Seife wollen Wir blos in den Städten Warschau, Krakau und Posen einführen.

Art. 4.

Der Preis des Brotes und Fleisches soll jeden Monat, der des Bieres, der Talglichte und der gewöhnlichen Seife aber alle halbe Jahre festgesetzt werden. Die Salztaxe soll feststehend seyn, und nur dann geändert werden, wenn der Schatz den Preis des Salzes in Tonnen und Blöcken abändert. Obige Taxen sollen durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Wissenschaft gebracht und Auszüge daraus an den Rathhaus-

thüren und bei den Bürgermeistern, bei jeder Abänderung derselben, ausgehängt werden.

Art. 5.

Die, dem gegenwärtigen Dekrete beigefügten, von Unserm Minister des Innern abgefaßten, allgemeinen, bei Entwerfung der Taxen zu beobachtenden Grundsätze bestätigen Wir. Unsere Minister des Innern und der Polizei sollen nach gemeinschaftlicher Berathung spezielle Instruktionen für die, zur Abfassung der Taxe bestimmten Personen vorschreiben, über deren Vollziehung die nächste Aufsicht dem Polizeiminister obliegt.

Art. 6.

Alle Handwerker und Fabrikanten, welche im Bezirke der Stadt solche Produkte verarbeiten, welche den Taxen unterworfen sind, müssen sich beim Verkaufe ihrer Arbeit nach den, auf den Grund des gegenwärtigen Dekrets zu erlassenden Vorschriften achten. Die Defraudanten und Alle, welche auf irgend eine Weise die gegenwärtigen Vorschriften übertreten, sollen nach der ganzen Strenge der Gesetze bestraft werden.

Art. 7.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Strafen befreien die Uebertreter nicht von der Verbindlichkeit, Diejenigen zu entschädigen, welche durch ihr Verfahren beeinträchtigt worden sind, vielmehr muß der Uebertreter den Schaden ersetzen und von den Polizei-Behörden dazu angehalten werden.

Art. 8.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens, welcher in die Gesetzsammlung aufgenommen werden soll, befehlen Wir Unsern Ministern des Herzogthums Warschau, so weit es vor einen jeden gehört.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 22. April 1812.

Grundsätze,

welche bei Anlegung der Taxen für Brot, Fleisch, Bier, Talglichte und gewöhnliche Seife beobachtet werden sollen.

Art. 1.

Im Allgemeinen.

§. 1.

Die Aufnahme der Taxen soll geschehen:

a) von dem Präsidenten oder Bürgermeister der Stadt;
b) einem Beisitzer;
c) einem Konsumtions = Beamten;
d) einem Sachverständigen nach Verschieden=

heit des Gegenstandes, dessen Preis festgesetzt werden soll.

In Warschau kommt zu den obigen Personen der Polizei-Präsident. In den Mediat-Städten soll noch ein, von dem Erbherrn dazu beauftragter Offiziant bei dem Entwerfen der Taxen zugezogen werden.

§. 2.

Bei Abfassung der Taxen muß nach Warschauer Maaß und nach polnischen Gulden und Groschen gerechnet werden.

§. 3.

Da die Brot- und Fleisch-Taxen monatlich gemacht werden sollen, so muß die oben angeführte Kommission ihr Geschäft so einrichten, daß die Taxe am ersten eines jeden Monats schon fertig ist und bekannt gemacht werden kann.

§. 4.

Die, nur alle halbe Jahre anzufertigenden Taxen für Bier, Talglichte und gewöhnliche Seife müssen in den Monaten April und Oktober gemacht werden, so daß sie am ersten Mai und November schon fertig sind und bekannt gemacht werden können.

§. 5.

Bei Festsetzung des Preises eines verarbeiteten Produkts muß Rücksicht genommen werden:

a) auf den Preis der zur Hervorbringung desselben nöthigen rohen Materialien;
b) auf die nothwendigen Ausgaben;
c) auf den Gewinn des Handwerkers.

§. 6.

Wenn dergestalt alle Ausgaben und der Gewinn fest stehen, so wird die Einnahme vom Verkauf derjenigen Theile des rohen Materials, welche zum verarbeiteten Produkte nicht nöthig sind, oder welche nach Verfertigung desselben übrig bleiben, in Abzug gebracht, und was übrig bleibt, wird als der Werth des verarbeiteten Produkts angenommen.

Art. 2.

Vom Brote insbesondere.

§. 7.

Der Preis des Roggens und Waizens wird nach dem Durchschnitt des ganzen abgelaufenen Monats angenommen, so daß also, wenn im Februar der Preis des Roggens 5, 6, 7 bis 8 Fl. war, bei der Taxe für den Monat März der Preis des Roggens auf 6 Fl. 15 gr. angenommen wird.

§. 8.

Zu den andern Ausgaben beim Brotbacken gehört:

a) die Ausgabe für das Mahlen,

b) für das Fuhrwerk nach der Mühle und zurück;

c) für Holz und Licht;

d) für Salz.

§. 9.

Der Gewinn des Bäckers, seinen und seiner Gesellen Unterhalt, so wie die Wohnungskosten und Abgaben mit dazu gerechnet, werden auf

funfzehn Prozent von allen Ausgaben festgesetzt. Doch kann die Taxkommission nach den Lokalumständen den Betrag dieses Gewinns, das ist der funfzehn Prozent, ermäßigen, und sie muß dabei auf das Verhältniß der zu berechnenden Ausgaben für Wohnung und den Unterhalt der Gesellen Rücksicht nehmen, welche Kosten an dem einen Orte geringer seyn können, als am andern.

§. 10.

Wenn die, in den §. §. 7 und 8 aufgeführten Kosten zusammengerechnet sind, so wird davon die Einnahme in Abzug gebracht, die der Bäcker von den Kleyen und dem Aftermehl hat, und der Ueberrest der Ausgabe wird als Taxe auf das verarbeitete Produkt gelegt.

Art. 3.

Vom Fleische.

§. 11.

Beinahe dieselbe Aufmerksamkeit muß bei Anlegung der Fleischtaxe angewendet werden, nur mit dem Unterschiede, daß, um den Mittelpreis herauszufinden, die Preise eines magern Ochsen von 300, eines mittlern von 400 und eines fetten Ochsen zu 500 Pfunden, von dem verflossenen Monate, zusammen zu rechnen sind und daraus der Mittelpreis eines Ochsen durch Fraktion gefunden werden muß, das heißt, es wird erst der verhältnißmäßige Preis für eine jede der drei Gattungen von Ochsen, eines magern, mittlern und fetten besonders festgesetzt und nach diesen zusammengenommenen Preisen, sodann der Preis

eines Ochsen von mittlerem Werthe herausgebracht. Ist im verflossenen Monate in der Stadt kein Viehmarkt gewesen, so muß der Bürgermeister die nöthigen Nachrichten von dem Bürgermeister der nächsten Marktstadt, wo im verflossenen Monate Viehmarkt gewesen ist, einziehen.

§. 12.

Zu diesem Preise wird nun die zu zahlende Konsumtions-Abgabe, so wie der Gewinn des Schlächters mit zehn Prozent hinzugerechnet; doch kann die Taxkommission den Gewinn nach den Lokal-Umständen ermäßigen.

§. 13.

Wenn dergestalt der Betrag der gesammten Ausgaben feststeht, so wird davon die Einnahme für die Haut, das Talg, die Füsse und das ganze Geschlinge, nach vorgängiger Taxe, in Abzug gebracht, und was hienach übrig bleibt, wird auf die, nach §. 11 durch Fraktion herausgebrachte mittlere Anzahl von Pfunden, welche dem, durch Fraktion herausgebrachten Preise entsprechen muß, verhältnißmäßig vertheilt.

§. 14.

Auf ähnliche Weise wird die Taxe des Kalb-, Hammel- und Schweinefleisches angelegt.

Art. 4.

Vom Bier.

§. 15.

Nur in den, durch das königliche Dekret bestimmten Städten und in denjenigen, die in Ge-

mäßheit dieses Dekrets noch werden bestimmt werden, sollen Taxen für das Bier Statt finden.

§. 16.

Bei Anfertigungen der Biertaxen müssen die Grundsätze, die bei den Taxen des Brotes und Fleisches zu beobachten sind, befolgt werden, nur mit dem Unterschiede, daß hier der, durch Fraktion berechnete Mittelpreis der Gerste und des Hopfens im verflossenen halben Jahre, angenommen werden muß.

§. 17.

Die Quantität von Bier, welche aus einem Warschauer Scheffel gemacht werden kann, ist nicht zu bestimmen, da dies von der Beschaffenheit des Biers abhängt. Die sich mit Anlegung der Taxen beschäftigende Kommission muß daher diese Quantität festsetzen.

§. 18.

Der Gewinn des Bierbrauers kann zehn Prozent betragen, doch kann solcher von der Tax-Kommission nach den Lokalumständen ermäßigt werden.

Art. 5.

Verschiedene Bestimmungen.

§. 19.

Da zur Festsetzung der Preise, der Marktpreis der rohen Produkte unumgänglich nöthig ist, so ist jeder Präsident oder Bürgermeister verpflichtet, durch den Marktaufseher oder geschwornen Stadtdiener über den Marktpreis in seiner Stadt allemal Erkundigung einzuziehen,

und ihn an jedem Markttage zum Protokoll zu nehmen. Die Jahrmarktspreise des Viehes müssen ausserdem dem Bürgermeister oder Präsidenten besonders angezeigt werden.

§. 20.

In Städten, wo keine Märkte sind, wird die Taxe nach den Preisen der nächsten Marktstadt festgesetzt. Der Bürgermeister einer Stadt, wo kein Markt gehalten wird, muß daher von dem Bürgermeister der Marktstadt die amtliche Mittheilung der Marktpreise verlangen, und der letztere darf sie ihm nicht verweigern.

§. 21.

Wenn über den Preis des Viehes Streit obwaltet, so kann die Kommission, um die Probe zu machen, den nöthigen Geldbetrag aus der Stadtkasse nehmen, dafür den streitigen Gegenstand ankaufen, und den Preis des Fleisches nach den vorstehenden Grundsätzen ausmitteln.

§. 22.

Der Betrag der Konsumtions-Abgabe muß auf den vorgeschriebenen Tarif gegründet seyn.

§. 23.

Den Ortsbehörden, Präfekten und Unterpräfekten liegt es ob, darüber zu wachen, daß nach den gegenwärtigen Vorschriften verfahren werde.

34. Bestimmung wegen Bestätigung der, von den Examinations-Kommissionen zu ertheilenden Zeugnisse.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 11. März 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da nach dem Berichte der Ober-Examinations-Kommission vom 30sten Juni 1812 nicht alle, von den Departements-Examinations-Kommissionen ertheilten Zeugnisse den Beweis liefern, daß die Prüfungen vollständig und vorschriftsmäßig bewirkt worden sind, so haben Wir für zweckmäßig erachtet, hiemit festzusetzen, daß, anstatt bisher den Ministern nur Abschriften der, von den Departements-Kommissionen den Kandidaten nach bestandener Prüfung ertheilten Zeugnisse nach Art. 21. des Dekrets vom 29sten April 1808 eingesandt worden, dergleichen Zeugnisse, ehe sie den Kandidaten ertheilt werden, zuvor den respective Ministern zur Bestätigung vorgelegt werden sollen, zu welchem Zweck künftig dem Minister der gehörigen Abtheilung, nebst dem Zeugnisse, auch das Protokoll über die geschehene Prüfung, um beurtheilen zu können, ob allem vollständig genüget worden, eingesendet werden soll.

Gegenwärtiges Dekret soll in die Gesetzsammlung eingerückt werden.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 22. April 1812.

Nro. XLIII.

35. Bestimmung über die Art der Verpachtung der Nationalgüter.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 15. Februar 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

In Erwägung, daß die, bis jetzt übliche Art der Verpachtung der Nationalgüter im Wege der Licitation in mehrerer Hinsicht der guten Bewirthschaftung dieser Güter, nachtheilig befunden worden, haben Wir auf den Antrag Unseres Finanz- und Schatz-Ministers und nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen und beschließen hiemit, was folgt:

Art. 1.

Die Nationalgüter sollen künftig nicht allein im Wege der Licitation, sondern auch aus freier Hand verpachtet werden.

Art. 2.

Bei der Verpachtung durch Licitation bleibt dem Schatze, in Ansehung des Zuschlags der Pacht, die freie Wahl unter den Licitanten vorbehalten, ohne daß er verbunden ist, sich nach dem höchsten Gebote zu achten.

Art. 3.

Wenn bei einer Güter-Verpachtung sich ergeben sollte, daß es vortheilhafter wäre, mit qualifizirten Pachtprätendenten zu unterhandeln und einen Kontrakt aus freier Hand zu schließen, so soll die, aus den speziellen Nachweisungen der Einnahme sich ergebende Summe, als der mindeste Betrag, zum Grunde gelegt und von diesem die Unterhandlung über eine höhere Pachtsumme angefangen werden.

Art. 4.

Jede Erhöhung über den, aus den speziellen Extrakten ausgemittelten Ertrag, solche mag im Wege der Licitation oder einer Uebereinkunft erfolgt seyn, soll nur nach den Umständen und mit Rücksicht darauf, wie weit solche ohne Bedrükkung der dienstpflichtigen Eingesessenen erfolgen kann, so wie darauf, daß durch eine zu hoch getriebene Pachtsumme die Industrie des Pächters nicht unterdrückt und ihm nicht die Möglichkeit genommen werde, neue Verbesserungen zu machen, zugelassen werden.

Art. 5.

Ein jedes Nationalbesitzthum, welches jährlich mehr als dreitausend polnische Gulden einbringt, kann aus freier Hand nicht anders, als

in Warschau von der Direktion der Nationalgüter verpachtet werden.

Art. 6.

Unser Schatzminister wird die allgemeinen Bedingungen, unter welchen die Nationalgüter verpachtet werden sollen, entwerfen, und Uns diesen Entwurf durch den Staatsrath zur Bestätigung vorlegen.

Art. 7.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens befehlen Wir dem Finanz- und Schatz-Minister Unseres Herzogthums Warschau.

Unterzeichnet **Friedrich August**,
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 29. April 1812.

36. Instruktion über die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung der Nationalgüter geschehen soll.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 3. April 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Um Unser Dekret vom 15ten Februar dieses Jahres zu vervollständigen, haben Wir, nachdem Uns von Unserm Schatz-Minister ein Entwurf zu den Bedingungen, unter welchen künftig die Nationalgüter im Herzogthume Warschau verpachtet werden sollen, vorgelegt worden, nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen, und beschließen hiemit, was folgt:

Art. 1.

Alle höheren und niederen Beamten im Administrations- Schatz- Justiz- Kriegs- und Polizei-Dienste und eben so die öffentlichen Sachwalter, können zu keiner solchen Pacht zugelassen werden. Dieser Ausschließung sind jedoch die Mitglieder der Departements- Kreis- Handels- und der Munizipal-Räthe, desgleichen die Friedens- und Handelstribunals-Richter nicht unterworfen.

Art. 2.

Juden sind unfähig, Nationalgüter zu pachten.

Art. 3.

Jeder Pachtlustige, dem die, in den vorstehenden Artikeln ausgedrückten Hindernisse nicht entgegen stehen, muß seine Fähigkeit durch ein amtliches Zeugniß der Administrations-Behörde

des Departements, in welchem er wohnt, nachweisen und darthun, daß er praktische Kenntniß der Landwirthschaft besitzt, daß er ein ordentlicher Wirth und des Vermögens ist, eine Landwirthschaft anfangen und fortführen zu können, und daß er durch eine gute Behandlung der Einsassen und ähnliche empfehlende Eigenschaften geeignet ist, Nationalgüter zu pachten. Wenn diese Beweise der Qualifikation nicht schon zuvor bei der Direktion der Nationalgüter vorgezeigt und für hinreichend anerkannt worden sind, müssen sie durchaus beim Anfange der Unterhandlung beigebracht werden. Es steht jedoch dem Direktor der National-Güter und Forsten frei, seine Wahl auch auf solche Personen auszudehnen, die dergleichen Zeugnisse nicht beibringen, wenn er sie aus eigner Ueberzeugung für qualifizirt erkennt.

Art. 4.

Schuldner des Schatzes, die ihre Verbindlichkeiten gegen denselben nicht erfüllt haben, solche, welche Nationalgüter in Pacht gehabt und schon einmal nicht regelmäßig Zahlung geleistet haben, diejenigen, welche wegen ungerechter Forderungen Streit erhoben, die Eingesessenen zur Ungebühr gedrückt und sich Mißbräuche und Plakkereien erlaubt haben, ferner Gutsbesitzer oder Pächter, die mit den Nationalgütern, welche sie pachten wollen, gränzen, und noch mehr solche, die mit solchen Gütern Gränzprozesse führen, sollen zur Unterhandlung über dergleichen Pachten nicht zugelassen werden.

Art. 5.

Wenn sich Jemand nicht für sich selbst, sondern auf den Grund eines ihm gegebenen Auftrages in solche Unterhandlungen einlassen will, so muß er sich durch authentische Vollmacht von seinem Machtgeber ausweisen, und diese Vollmacht nebst dem Beweise der persönlichen Qualifikation des Machtgebers einreichen.

Art. 6.

Wenn sich ergiebt, daß Jemand, der durch die Artikel 1, 2 und 4 von der Pacht der Nationalgüter ausgeschlossen ist, sich unter einem angenommenen fremden Namen in dieselbe eingeschlichen hat, so ist er des Pachtbesitzes sofort verlustig, und soll, wenn er ein Beamter ist, ausserdem noch zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 7.

Niemand kann zur Unterhandlung über eine solche Pacht zugelassen werden, als nur derjenige, welcher baar oder in hypothekarischen Staats-Obligationen als Angeld oder Vadium den vierten Theil der, aus dem Anschlage sich ergebenden jährlichen Pachtsumme niederlegt. Wenn der Vergleich über die Pacht mit dem Prätendenten zu Stande kommt, so soll dieses Angeld als Pachtquantum für das erste Vierteljahr zur Kasse angenommen und darüber quittirt werden. Wenn er aber alsdann, binnen spätstens vier Wochen vom Tage des geschlossenen Uebereinkommens, nicht eine förmliche Kaution in baarem Gelde oder Staatsobligationen, oder auch ein, vor ei-

nem öffentlichen Notar ausgestelltes Kautions-Instrument, welches mit Landgütern innerhalb der ersten zwei Drittheile des Werthes derselben versichert seyn muß, auf Höhe der halbjährigen Pachtsumme, beibringt, so ist sein Angeld verfallen, und der Schatz veranlaßt eine anderweitige Verpachtung der Güter.

Art. 8.

Denjenigen, mit welchen kein Abkommen zu Stande kommt, soll das erlegte Angeld oder Vadium unverkürzt nebst den Beweisen ihrer persönlichen Qualifikation zurückgegeben werden.

Art. 9.

Die Pachtverhandlungen durch Eröffnung einer öffentlichen Licitation, sollen, nachdem der Termin, in welchem die Güter verpachtet werden sollen, in allen Departements bekannt gemacht worden, im Monate April angefangen und spätstens mit dem funfzehnten Mai beendigt werden.

Art. 10.

Beim ersten Aufrufe wird die, durch die speziellen Extrakte der Einnahme ausgemittelte Summe, als Taxe zum Grunde gelegt und von dieser Summe fängt dann die Licitation oder auch die Unterhandlung über eine höhere Pachtsumme aus freier Hand an.

Art. 11.

Bei der Verpachtung durch Licitation bleibt dem Schatze die freie Wahl unter den Licitanten, ohne die Verpflichtung, sich an das Meistgebot zu binden.

Art. 12.

Die Verpachtungen sollen in der Regel auf sechs Jahre geschehen. Wo indeß der Direktor der Nationalgüter voraussehen kann, daß es während der Pachtzeit nöthig werden wird, mit den verpachteten Gütern, ganz oder zum Theil, eine andere Einrichtung zu treffen oder sie in Erbpacht auszuthun, da muß in den Kontrakt die Bedingung aufgenommen werden, daß der Pächter in jedem Jahre verbunden sey, gegen Vergütigung des zehnten Theiles der, im Kontrakte bestimmten jährlichen Pachtsumme für jedes, an der kontraktmäßigen Pachtzeit fehlende Jahr, die Pachtung zu verlassen. Bei dieser Berechnung werden aber zuvörderst von der Pachtsumme die baaren Grundzinsen, als dieser Art von Vergütigung nicht unterworfen, in Abzug gebracht.

Art. 13.

Sobald dem Prätendenten die Pacht zugesprochen worden, muß sogleich mit ihm ein schriftlicher Kontrakt errichtet werden, worin er sich verbindlich macht, die, durch den Anschlag nachgewiesene Summe der jährlichen Einnahme von den Gütern, imgleichen den, über den Anschlag gebotenen Mehrbetrag in vier Quartalraten praenumerando, nemlich

am 1sten Juni,
am 1sten September,
am 1sten Dezember und
am 1sten März

eines jeden Jahres in Silber-Courant, ganz oder zur Hälfte in den, auf den Grund Unseres

Dekrets vom 1sten Dezember 1810 in Umlauf gesetzten Kassenbillets, ohne alle Verzögerung und regelmäßig an die Hauptkasse der Einkünfte aus den Nationalgütern zu Warschau oder eine andere, ihm anzuweisende Kasse zu zahlen. Auf den Fall aber, daß er in irgend einem Termine, längstens sechs Tage nach Ablauf des ersten Monats, die vorgedachte Summe nicht völlig bezahlen sollte, muß er sich allen, in Unserm Dekrete vom 14ten Januar 1812 vorgeschriebenen Graden der, durch die Oekonomie-Behörden zu vollstreckenden Exekution unterwerfen.

Art. 14.

Der Pächter muß sich verpflichten, ausser der Pachtsumme, das Rauchfangsgeld, die Tranksteuer, die Konsumtionsabgabe, die Feuersocietätsbeiträge, wo sie existiren, so wie alle andern Kontributionen und persönlichen Beiträge, auch das Schuldeputat, ohne daß ihm dafür einige Vergütigung von dem Schatze gewährt wird, zu bezahlen, auch die, von den Gütern zu entrichtenden Sack- und anderen Zehnten abzuführen und die Quittungen darüber bei Bezahlung der vierten Rate beizubringen.

Art. 15.

Die, von den Departements- und Kreis-Behörden zum Unterhalte der Truppen auf die verpachteten Vorwerke ausgeschriebene Quantität von Produkten in natura, ist der Pächter in das ihm angewiesene Magazin zu liefern verbunden. Der Schatz verspricht dagegen, diese Lieferung,

gegen gehörige Beweisführung durch die Magazinquittungen, am Ende eines jeden Jahres auf die erste Rate des folgenden Jahres, statt baaren Geldes anzunehmen. Bei Berechnung dieser Produkte soll der Marktpreis der, den Gütern am nächsten gelegenen Stadt, so wie der mittlere Durchschnitt desselben in dem Vierteljahre, in welchem die Lieferung geschehen ist, zum Grunde gelegt werden.

Art. 16.

Was in der, an Ort und Stelle aufzunehmenden Uebergabe-Verhandlung beschrieben und dem Pächter übergeben worden, das muß derselbe bei Ablauf des Kontrakts in demselben Zustande, in quali et quanto zurückgewähren. Die Bestände aber sollen nicht in das Inventarium gebracht, sondern in einer besondern Designation mit Anführung des Taxwerthes spezifizirt werden. Will der Pächter sie behalten, so muß er sie gleich bei der Uebergabe bezahlen, und erst von dem Augenblicke der Bezahlung an, sind solche sein Eigenthum. Die Bestimmung darüber, welche Bestände dem Pächter in natura gelassen, und welche ihm gegen Bezahlung abgetreten werden können, hängt einzig und allein von dem Willen der Schatz-Behörde ab, und wenn der Pächter die Bestände, die ihm der Schatz hat überlassen wollen, nicht bezahlt, so läßt dieser sie an den Meistbietenden verkaufen.

Art. 17.

Die Winter- und Sommer-Aussaat, wie auch die Gartenfrüchte müssen in demselben Be-

trage und Maaße, wie sie dem Pächter beim Antritt übergeben worden, auf gut bestellten Aeckern, in reinen und gesunden Körnern, als worüber besondere Aufseher bestellt werden sollen, bei Ablauf der Pachtzeit zurückgewährt werden. Der Dünger muß auf die Brache ausgefahren, und das Brachfeld wenigstens zum dritten Theile umgepflügt seyn, die Wiesen aber müssen unberührt zurückgelassen werden. Wenn der Pächter die Ausfuhr des Düngers und die Umpflügung der Brache vernachlässigt hat, so ist er verbunden, den daraus entstehenden Schaden dem Schatze in folgender Art zu vergütigen. Für jeden Hofediensttag muß er dreimal mehr bezahlen, als der Anschlagspreis beträgt, und zwar werden so viele Tage gerechnet, als sich ergiebt, daß zur Vollendung der unterlassenen Arbeit nöthig sind. Ausserdem muß der Pächter den, durch diese Verspätung entgangenen Gewinn ersetzen, und den, für die abgehüteten oder gemähten Wiesen festgesetzten Schaden dem antretenden Pächter vergütigen. Die Festsetzung dieser Vergütigung ist Sache der Oekonomie-Behörde, und der Pächter muß aller und jeder Beschwerde darüber entsagen.

Art. 18.

Der Pächter muß sich verpflichten, in Ansehung der Ackerwirthschaft, das heißt, der Bestellung und Verbesserung der Felder, Wiesen, Baum- und Kraut-Gärten, wie auch der Hopfenpflanzungen, nicht blos derjenigen, welche sich im Bezirke des Vorwerks befinden, sondern

auch derjenigen, welche die Eingesessenen im Dorfe benutzen, die vollkommenste und beste Wirthschaftsführung zu erhalten, und sich bemühen, den Landleuten die musterhafteste Wirthschaftsmethode bei der Ackerbestellung, dem Graben-Schlagen, den Baumpflanzungen, der Viehzucht und andern Nutzungszweigen, welche die Lage des Landmannes verbessern können, zu zeigen, und sie darin zu unterrichten. Ein Pächter, welcher klare Beweise seines besondern Eifers in Ansehung dieses Gegenstandes giebt, soll nicht allein bei Vererbpachtungen berücksichtigt werden, sondern die Regierung wird auch sonst auf eine, seinen Verdiensten entsprechende Art ihn berücksichtigen.

Art. 19.

Der Pächter muß während des ersten Jahres nach Antritt der Pacht diejenige Anzahl von Vieh, für welche nach dem Anschlage das Futter hinreicht, auf seine Kosten anschaffen, und während der Dauer seiner Pacht beibehalten, so daß ihm bei Verlust der Pacht, den Fall allein ausgenommen, wenn Heu oder Stroh als militairische Fourage geliefert werden soll, nicht erlaubt ist, Viehfutter oder Stroh aus den Gütern auszuführen. Wenn sich bei der, durch einen Oekonomie-Beamten vorzunehmenden Revision ergiebt, daß der Pächter die bestimmte Anzahl von Vieh nicht hält, und dem Acker also durch die gehörige Düngung nicht zu Hülfe kommt, so hat er auf deshalb gemachte Anzeige bei der Direktion, zu gewärtigen, daß ihm die Pacht abge-

nommen wird. Bei derselben Strafe ist es dem Pächter verboten, die ihm durch den Anschlag angewiesenen Hofedienste ausser den Gränzen seiner Pachtung zu gebrauchen.

Art. 20.

Alle Gebäude, sowohl Häuser in Städten, als Gebäude der Dorfseinsassen, herrschaftliche und Vorwerksgebäude, Krüge, Mühlen, Brauhäuser, Branntweinbrennereien, Schneidemühlen und alles, was in der Uebergabe-Verhandlung enthalten ist, muß der Pächter in gutem Stande erhalten. Er ist auch verpflichtet, alle Reparaturen vorzunehmen, die mit Hofediensten und den, auf den Gütern vorhandenen Materialien bestritten werden können, und darauf gehörig zu achten, daß die Gebäude der Dorfseingesessenen reparirt werden. Zu dem Ende ist er verbunden, auf dem Hofe oder im Dorfe einen, mit einem Dache bedeckten Platz zur Niederlage des Bauholzes für die Dorfseinsassen anzuweisen und darauf zu sehen, daß die Bauern das ihnen zu Bauten und Reparaturen aus den Nationalgütern bewilligte Holz nicht zu andern Zwecken gebrauchen, sondern lediglich zur Verbesserung des Zustandes der Gebäude verwenden.

Zu neuen Bauten ist der Pächter ohne Autorisation nicht berechtigt.

Art. 21.

Alle Unglücksfälle und Kalamitäten übernimmt der Pächter, und er kann dafür keine Vergütigung verlangen. Bei Hagelschlag, Wetterschaden und bei Kriegsschäden insbesondere kann

zwar eine Vergütigung der verlohrnen Nutzungen nach den Remissionsgrundsätzen Statt finden, doch hängt die Bewilligung derselben lediglich von Unserer königlichen Gnade ab.

Art. 22.

Von Seiten des Staates wird für die Sicherheit der unbeständigen Einkünfte keine Gewähr geleistet. Wenn jedoch der Pächter erweislich einen Ausfall am Flächen-Inhalt der Grundstücke oder Wiesen erleidet, oder irgend ein Recht, mitverpachtete Nutzungen zu erheben, durch Staatsgewalt aufgehoben wird, so soll demselben nach Verhältniß der ihm entgehenden Nutzungen eine Entschädigung oder Vergütigung in Gemäßheit des Anschlages gewährt werden.

Art. 23.

Besondere Bedingungen nach Maaßgabe der, bei den zu verpachtenden Gütern obwaltenden Umstände, sollen bei den Pacht-Unterhandlungen in Vorschlag gebracht werden.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens, welcher in die Gesetzsammlung aufgenommen werden soll, befehlen Wir Unsern Ministern, so weit es vor einen jeden gehört.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 29. April 1812.

Nro. XLIV.

37. Verordnung wegen Erwählung von Stellvertretern der Handlungs-Tribunals-Präsidenten.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 6. April 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß bei der jetzigen Organisation nicht vorgeschrieben ist, wer den Präsidenten des Handels-Tribunals im Fall der Krankheit oder eines sonstigen wichtigen Hindernisses vertreten soll, haben Wir mit Rücksicht auf den dritten Artikel des vierten Buchs des Handelsgesetzbuchs, welcher die Bestimmung der Anzahl der Stellvertreter der öffentlichen Administration überläßt, auf den Antrag Unseres Justizministers, nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen:

Zu Stellvertretern der Handels-Tribunals-Präsidenten sollen alle zwei Jahre von den Wahlmännern, Personen gewählt werden, welche dieselbe Qualifikation besitzen müssen, wie Art. 6. Tit. 1. Buch 4. des Handelsgesetzbuches in Ansehung der Präsidenten vorgeschrieben ist, und welche nur dann im Gerichte Sitz zu nehmen, be-

rechtigt seyn sollen, wenn die Präsidenten durch Krankheit oder sonstige wichtige Umstände verhindert werden.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens befehlen Wir Unsern Ministern der Justiz und des Innern und die Aufnahme des Dekrets in die Gesetzsammlung dem Justizminister insbesondere.

unterzeichnet **Friedrich August,**

vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,

Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 2. Mai 1812.

38. Verordnung wegen Vollziehung des Reichstagsbeschlusses über das Tabaksmonopol.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 8. Mai 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da Wir den, von Uns am 23 Dec. 1811 sanktionirten Reichstagsbeschluß zur Vollziehung bringen, und die Einkünfte des Schatzes von dem Verkauf und der Fabrikation des Rauch- und Schnupf-Tabaks, sicher stellen wollen, so haben Wir auf den Antrag Unseres Schatzministers, nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen, und verordnen hiemit, was folgt:

Erster Titel.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Vom 1. Juni dieses Jahres an, darf Niemand ohne Erlaubniß Unseres Schatzministers Rauch- oder Schnupf-Tabak fabriziren. Wer daher eine dergleichen Fabrik anlegen will, muß sich von dem gedachten Minister eine Konzession auswirken, welche ohne Entrichtung anderer Kosten als des Stempels und der Patent-Abgabe ertheilt werden soll.

§. 2.

Vom 1. Juni dieses Jahres an, darf sich Niemand mit dem Verkaufe des Tabaks im Einzelnen oder der Distribution desselben befassen,

als nur die von den Schatzbehörden dazu autorisirten Städtischen und Dorfs = Distributoren. Diese müssen am Orte der Distribution eine Tafel mit dem Landeswappen und der gehörigen Aufschrift zur öffentlichen Ansicht aushängen.

§. 3.

Das Pfund gemeinen Rauchtabaks soll in den Distributionen höchstens zu vierzig Groschen verkauft werden, so daß von der gemeinen Gattung immer das halbe Pfund zu zwanzig Groschen, das viertel Pfund zu zehn Groschen und das achtel Pfund oder vier Loth zu fünf Groschen zu haben seyn muß.

§. 4.

Der gewöhnliche Schnupftabak soll gleichfalls nicht theurer als zu acht und vierzig Groschen das Pfund, in den Distributionen verkauft werden, so daß der Konsument für drei Groschen zwei Loth erhalten muß.

§. 5.

Alle höheren Preise der besseren Gattungen des Rauch= und Schnupf=Tabaks aus inländischen Fabriken, können von den Fabrikanten und Distributoren, jedoch auf nicht höher als auf sechs Gulden für das Pfund festgesetzt werden.

§. 6.

Rauch= und Schnupf = Tabake in Rollen, Stangen und Karotten, dürfen weder in den Fabriken, noch in den Distributionen verkauft werden, vielmehr muß eine jede Sorte von Rauch= und Schnupf=Tabak in Pakete, die nicht mehr als ein Pfund wiegen, in Papier oder Blei ein=

gepackt, und ein jedes Paket dergestalt mit der Etikette umhüllt werden, daß es mit dem Stempel des Schatzes bezeichnet werden kann.

§. 7.

Die unbeschränkte und ausschließliche Verwaltung der, von der Fabrikation und dem Verkaufe des Rauch- und Schnupf-Tabaks in den Schatz fließenden Einkünfte soll der Aufsicht und Verfügung des Finanz- und Schatz-Ministers, der in allen vorkommenden Fällen allein und definitiv entscheidet, untergeordnet seyn.

Zweiter Titel.

Vom ausländischen Rauch- und Schnupf-Tabak.

§. 8.

Niemand darf aus dem Auslande Rauch- oder Schnupf-Tabak in Rollen, Stangen und Karotten, Tönnchen, Fässern und andern Gefäßen einführen, als nur allein die vom Schatzminister autorisirten Fabrikanten, jedoch auch diese nur unter der Bedingung, daß sie die ausländischen Rauch- und Schnupf-Tabake in Rollen, Stangen, Karotten, Tönnchen, Fässern oder andern Gefäßen nicht zur Distribution ausgeben, sondern sie in ihren Fabriken umarbeiten, auch zu jedem Transporte sich einen Paß von dem Schatzminister oder den Schatzbehörden verschaffen.

§. 9.

Jeder Fabrikant und Distributeur kann zum Verkaufe, und jede Privatperson zum eigenen Gebrauche Rauch- und Schnupf-Tabak aller Art

aus dem Auslande einführen, jedoch nur in Paketen, in Blei oder in Büchsen, die nicht mehr als ein Pfund enthalten, und gegen einen, entweder unmittelbar vom Schatzminister oder von den Departements-Schatz-Behörden ertheilten Paß.

§. 10.

Zur Einbringung des ausländischen Rauch- und Schnupf-Tabaks sind nachstehende Zollämter bestimmt:

Im Krakauer Departement zu Krakau.
— Posener = = = = = Rawitsch.
Karge.
Schwerin.
— Kalischer = = = = = Kempen.
— Bromberger = = = = Filehne.
Fordon.
— Plozker = = = = = Mlawa.
— Lubliner = = = = = Luszkow.
Tomaszow.
Dubienka.
— Lomzaer = = = = = Wierzbolow.
Lososna.
— Siedlcer = = = = = Wlodawa.

§. 11.

Ueber andere, hier nicht bezeichnete Gränz-Zollämter dürfen bei Strafe der Konfiskation keine Tabake eingebracht werden.

§. 12.

Nur allein die, im §. 10 benannten Zollämter sind im Besitze des Schatzsiegels, welches dazu bestimmt ist, alle fabrizirten Tabake, die aus

dem Auslande mit Pässen in das Land eingebracht werden, mit rothem Lacke zu bezeichnen.

§. 13.

Eben diese Zollämter sollen ganz allein die Monopol-Abgabe von den, aus dem Auslande in das Land eingeführten Tabaken, und zwar sogleich bei deren Bezeichnung mit dem Siegel des Schatzes, mit welchem jedes Pfund, Paket oder Büchse von einem Pfunde oder weniger als einem Pfunde versehen werden soll, erheben.

§. 14.

Wenn indeß ein Distributeur oder eine Privatperson das, mit Rücksicht auf das kaufmännische Remisen-Recht, oder auf den Grund der Bewilligung der Departements-Behörde, im Passe die Erlaubniß erhalten hat, die Monopol-Abgabe bei dem Remisen-Zollamte zu entrichten, so soll in diesem Falle das Gränz-Zollamt die eingeführte Quantität einzeln mit dem Schatzsiegel bezeichnen, und die Erhebung der Abgabe an das Remisenamt verweisen.

§. 15.

Rauchtabak in ausländischen Blättern aller Art kann Niemand anders, als nur die, von dem Schatzminister dazu autorisirten Fabrikanten in das Land einbringen. Auch dürfen in den Distributionen keine Blättertabake verkauft werden.

§. 16.

Eben so kann der, in Fässern, Tonnen und Säcken ankommende türkische geschnittene Rauchtabak nur allein von den inländischen Fabrikan-

ten eingeführt, und zur Distribution kann er nicht anders als in Paketen ausgegeben werden.

§. 17.

Vom ausländischen Rauch = und Schnupf=Tabak soll bei der Einfuhr in das Land, die Monopol = Abgabe zum Besten des Schatzes, wie folgt, entrichtet werden:

a) von allem, für die inländischen Fabriken eingeführten Rauchtabak in Blättern, Rollen, Stangen, Karotten und von dem türkischen Tabak, funfzehn Groschen vom Pfunde;

b) von allen, im Auslande fabrizirten Rauch= und Schnupf=Taken in Paketen, in Blei und in Büchsen, in Pfund= oder kleineren Paketen, drei Gulden vom Pfunde.

§. 18.

Der bisher von den ausländischen Rauch= und Schnupf=Tabaken erhobene Zollimpost hört mit dem 1. Juni dieses Jahres auf, und statt dessen soll die vorbestimmte Monopol=Abgabe erhoben werden.

§. 19.

Von der Monopol=Abgabe sind die Städte Terespol und Krakau nicht befreit, so daß in diesen Städten keine Rauch= und Schnupf=Tabake konsumirt, noch zur Niederlage angenommen werden können, ohne dieser Abgabe unterworfen zu seyn.

§. 20.

Ausländische Rauch= und Schnupf=Tabake können nie, ohne einen Paß Unseres Schatzmini=

sters, und ohne dreißig Dukaten vom Zentner, als Kaution für die Ausfuhr zu erlegen, transito durch das Land gehen.

§. 21.

Niemand anders, als die dazu bestellten Distributoren selbst, dürfen fabrizirte ausländische Rauch- und Schnupf-Tabake pfund- und lothweise verkaufen.

Dritter Titel.

Von den inländischen Tabakpflanzungen.

§. 22.

Die Konsumtions-Abgabe von dem inländischen Rauchtabak, der vom platten Lande in die Städte geführt wird, oder, im Bezirke der Städte gebaut worden, wird, so wie sie bisher gewöhnlich war, nur mit dem Unterschiede, daß statt des bisherigen Uebertrages, vier Kupfergroschen zu jedem Gulden zugelegt werden müssen, beibehalten.

§. 23.

Rauchtabak, der über die Gränze ausgeführt wird, ist von aller Abgabe frei.

§. 24.

Jeder Pflanzer in den Städten ist verpflichtet, jährlich, zwischen dem 20. Juni und 20. Juli, beim nächsten Konsumtions-Steueramte den, nach Morgen und Quadrat-Ruthen berechneten Flächen-Inhalt des Landes anzugeben, welches er mit Tabak bepflanzt hat, und bei dieser Er-

klärung zugleich die gewöhnliche Konsumtions-Abgabe mit der, am Schlusse des §. 22 angeführten Modifikation zu bezahlen.

§. 25.

Um sich jedoch von dem Fortgange der inländischen Pflanzungen genauer zu unterrichten, sind die Woyte oder deren Stellvertreter verbunden, spätstens bis zum letzten Juli dieses Jahres eine Anzeige von allen, auf dem platten Lande befindlichen Tabakspflanzungen, mit namentlicher Anführung der Pflanzer und Angabe des Flächen-Inhalts des bepflanzten Bodens nach Quadrat-Ruthen, achtehalb Ellen in die Länge und Breite auf eine Quadrat-Ruthe gerechnet, einzureichen. Für die Richtigkeit dieser Anzeige sind sie von Amts wegen verantwortlich. Sie haben solche in der vorgeschriebenen Zeit dem Unterpräfekten ihres Kreises zu übergeben. Die Unterpräfekten sind gehalten, die, aus dem ganzen Kreise gesammelten Anzeigen der Woyte oder ihrer Stellvertreter wegen der, auf dem platten Lande vorhandenen Tabakspflanzungen denjenigen Schatz-Behörden, welche über die Tabaks-Einkünfte gesetzt sind, unmittelbar einzusenden, und über die Vollziehung dieser Vorschriften zu wachen.

§. 26.

Die Pflanzer auf dem Lande sind verpflichtet, die von ihren Pflanzungen gesammelten Tabaksblätter vor dem neuen Jahre, in die einländischen Fabriken zu verkaufen, oder sie, wenn sie solche nicht verkaufen können, gegen Erlegung des Ausfuhrzolls, ins Ausland zu führen. In

dem Falle, wo sie die Blätter weder an inländische Fabrikanten verkaufen, noch ins Ausland ausführen können, sind sie verbunden, alle Tabaksblätter in die nächste Stadt zu bringen, und dort unter der Aufsicht und Kontrolle eines Beamten des Schatzes niederzulegen, demnächst aber aus der Niederlage entweder über die Gränze zu führen, oder gegen Erlegung des, für den Zentner festgesetzten Werths an einen, von der Regierung privilegirten Fabrikanten zu verkaufen.

§. 27.

Kein Tabak in rohen Blättern darf vom 1. Januar an, auf dem platten Lande, und zwar bei Strafe der Konfiskation, selbst wenn er aus städtischen Pflanzungen herkommen sollte, vorhanden seyn.

Vierter Titel.

Von der inländischen Fabrikation.

§. 28.

Nur in Städten, wo Konsumtionssteuer-Aemter sind, können Tabaks-Fabriken bestehen; auf dem platten Lande aber dürfen unter keinerlei Vorwande dergleichen vorhanden seyn. Es ist sogar dort Niemandem erlaubt, für seinen eigenen Bedarf Schnupftabak zu mahlen oder zu reiben, oder Rauchtabak zu schneiden oder zu spinnen.

§. 29.

Den Fabrikanten steht es nicht frei, in den Fabriken oder Magazinen Rauch- oder Schnupf-

Tabak im Einzelnen, das heißt pfund- und loth-weise zu verkaufen, vielmehr sind sie verbunden, den Tabak an die Distributionen in ganzen Quantitäten von wenigstens zehn Pfunden zu verkaufen.

§. 30.

Jede Rauch- oder Schnupftabacksfabrik soll auf ähnliche Weise unter der Kontrolle eines Schatz-Beamten stehen, wie diese Tabaks-Kontrolle bis jetzt üblich gewesen ist.

§. 31.

Der Schatz-Beamte des Orts, wo eine Fabrik sich befindet, ist verpflichtet, auf jedes einzelne Paket, sogleich nach der Fabrikation, einen rothen Stempel zu drücken, und bei dieser Stempelung zugleich die Monopol-Abgabe sofort zu erheben.

§. 32.

Ausser den oben bestimmten Abgaben von ein- und ausländischen Tabaksblättern, soll in jeder Fabrik von dem Schatz-Beamten,

für das Stempeln eines Pfundes Rauchtabak funfzehn Groschen, und

eines Pfundes Schnupftabak achtzehn Groschen erhoben werden.

§. 33.

Solchen Fabrikanten, welche jährlich mehr als zweitausend Pfund fabriziren, kann die Departements-Behörde vierteljährigen Kredit bewilligen.

§. 34.

Ein Fabrikant, der einzeln verkauft oder Tabacke ohne den Stempel des Schatzes, an die Di-

stributionen ausgiebt, wird als Defraudant angesehen und verliert nicht allein die Erlaubniß zur fernern Fabrikation, sondern sein Fabrikengeräth soll sogar konfiszirt werden.

§. 35.

Ausser dem Stempel des Schatzes muß jeder Fabrikant, der jetzigen Gewohnheit gemäß, jedem, aus seiner Fabrik kommenden Pakete eine Etikette geben, welche den Namen der Fabrik und die Gattung des Fabrikats ausdrückt.

§. 36.

Die Bescheinigungs = Quittungen über die, aus inländischen Fabriken kommende Tabake, welche in andere Städte versendet werden, sind unentgeltlich zu ertheilen. Geschehen dergleichen Versendungen auf das platte Land, so sind gar keine Bescheinigungs = Quittungen nöthig.

§. 37.

Die Beamten des Schatzes müssen darauf Acht haben, daß die Fabrikanten sich nicht fauler, dumpfiger und verdorbener Blätter bedienen, daß sie denselben nicht Ingredienzen beimischen, welche der menschlichen Gesundheit schädlich sind, und daß sie die Fabrikate in guter Beschaffenheit liefern. Was sie in dieser Hinsicht bemerken, müssen sie den Polizei = Beamten anzeigen.

Fünfter Titel.

Von den Vorräthen.

§. 38.

Alle Vorräthe an Rauch = und Schnupf = Tabaken, sie mögen nun ganz oder halb fertig oder

noch in Blättern seyn, welche sich am 1sten Juni d. J. vorfinden, sind der Monopol-Abgabe unterworfen oder müssen Abgabenfrei ins Ausland ausgeführt werden.

§. 39.

Die Monopol-Abgabe von den vorhandenen Vorräthen soll in nachstehender Art erhoben werden:

a) einländische Blätter, welche sich schon in den Städten befinden, zahlen nichts;

b) einländische Blätter auf dem platten Lande, welche den bisherigen Impost noch nicht entrichtet haben, sollen binnen vier Wochen, von der Publikation des gegenwärtigen Dekrets an, bei dem nächsten Konsumtions-Amte deklarirt werden, und bei der Einführung in die Stadt sechs Gulden, vier und zwanzig Groschen vom Zentner entrichten;

c) alle ausländischen Blätter und Stengel müssen in einländische Fabriken verkauft oder vor Ende des Monats September d. J. über die Gränze geführt werden. Im erstern Falle zahlen die Eigenthümer solcher Blätter, sie mögen nun Fabrikanten oder andern Personen gehören, zwei Gulden vom Pfunde türkischer Blätter und zehn Groschen vom Pfunde aller andern ausländischen Blätter an den Schatz. Im Fall der Ausfuhr über die Gränze aber sind sie von der Monopol-Abgabe frei.

Die Deklaration des Verkaufs in die Fabriken oder der Ausfuhr über die Gränze,

muß binnen vier Wochen, von der Publikation des gegenwärtigen Dekrets an, geschehen;

d) im Lande erzeugter ordinairer Fabrikentabak, als: drei Zapfen, drei Könige und alle andere Gattungen, zahlen funfzehn Groschen vom Pfunde;

e) inländischer Schnupftabak in Rollen und aller anderer, aus einländischen Fabriken kommende Schnupftabak, zahlt achtzehn Groschen vom Pfunde;

f) ausländischer Schnupftabak in Rollen u. s. w. zahlt funfzehn Groschen vom Pfunde, jedoch unter der Bedingung, daß er in einländische Fabriken verkauft wird. Anders darf er nicht verbraucht werden, vielmehr ist er dann der Ausfuhr über die Gränze unter denselben Bestimmungen, wie bei c. vorgeschrieben sind, unterworfen;

g) aller ausländische gemahlne Schnupftabak entrichtet einen Gulden vom Pfunde.

§. 40.

Allen, welche Vorräthe von Schnupf= und Rauch=Tabak in Paketen, Blei, Kruken u. s. w. haben, die nach e. f. g. des vorigen § der Abgabe unterworfen sind, steht es, und zwar spätestens bis zum 30sten September dieses Jahres, unter den, bei c. vorgeschriebenen Bedingungen frei, jene Vorräthe Abgabenfrei über die Grenze zu führen.

§. 41.

Zur Ausfuhr der Rauch- und Schnupftabaks-Vorräthe werden nachstehende Zollämter bestimmt:

im Kalischer Departement zu Kempen,
— Posener — — Fraustadt,
— Bromberger — — Schneidemühl,
— Plocker — — Mlawa,
— Lomzaer — — Wierzbolow,
— Siedlecer — — Wlodawa,
— Lubliner — — Tomaßow,
— Krakauer — — Krakau.

§. 42.

Solche Tabake, die zur Ausfuhr deklarirt worden, sollen unter den Verschluß der Schatz-Behörde genommen, jedoch mit dem Stempel des Schatzes nicht bezeichnet werden.

§. 43.

Alle, der Monopol-Abgabe unterworfenen Vorräthe sind mit dem Stempel des Schatzes in schwarzem Lacke zu bezeichnen, und die Erhebung der Abgabe geschieht sogleich bei der Siegelung.

§. 44.

Nicht blos die Fabrikanten und jeder, welcher mit Tabak handelt, sondern auch jede Privatperson, die mehr als ein Pfund Rauch- oder Schnupf-Tabak im Vorrath hat, ist verbunden, ihren Vorrath am ein und dreißigsten Mai dieses Jahres zur Siegelung vorzulegen und dem Schatze die Monopol-Abgabe zu entrichten.

Sechster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

§. 45.

Die Verfahrungsweise in Ansehung der Vorräthe wird Unser Schatzminister vorschreiben, so wie er auch Anordnungen in Ansehung der gesammten Monopol-Einkünfte vom Tabak zu erlassen und bekannt zu machen hat.

§. 46.

Die Administrations-Polizei- und Militair-Behörden sollen den Schatz-Offizianten in allen Fällen, welche auf die Einziehung und die Vermehrung der Monopol-Einkünfte des Schatzes Bezug haben, Unterstützung gewähren.

§. 47.

Unser Finanz- und Schatz-Minister ist, so bald er es nöthig erachtet, befugt, Offizianten anzustellen, welche über die Einkünfte von der Fabrikation und dem Verkaufe der Tabacke die Aufsicht zu führen verbunden sind.

§. 48.

Die Defraudanten sollen mit nachstehenden Strafen belegt werden:

a) für jedes Pfund ein- oder ausländischen fabrizirten Rauch- oder Schnupf-Tabaks, welches nicht mit dem Stempel des Schatzes bezeichnet ist, mit achtzehn Gulden und Konfiskation;

b) für jedes Pfund, ohne Paß eingebrachter ausländischer Blätter, achtzehn Gulden und Konfiskation;

c) für jedes Pfund im Vorrath befindlicher Blätter, welches bei der Angabe verheimlicht worden, achtundvierzig Gulden und Konfiskation;

d) für den falsch angegebenen Flächen-Inhalt eines, mit Tabak bepflanzten Grundstücks im Bezirke einer Stadt, der dreifache Betrag der Abgabe von der, zu wenig deklarirten Quantität;

e) für die gänzliche Unterlassung der Angabe eines, mit Tabak bepflanzten Grundstücks der fünffache Betrag der Abgabe.

Wenn ein Distributeur sich die, unter a und b angeführten Defraudationen zu Schulden kommen läßt, so verliert er, ausser der vorgeschriebenen Strafe, noch das Recht der Distribution.

§. 49.

Die Angeber und Entdecker sollen von der Strafe und Konfiskation die Hälfte erhalten, das instruirende Amt ein Vierundzwanzigtheil, und der Schatz eilf Vierundzwanzigtheile.

Die Vollziehung dieses Unseres Dekrets befehlen Wir dem Schatzminister und die Aufnahme desselben in die Gesetzsammlung dem Justizminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 30. May 1812.

39. Bestimmung wegen der Gebühren der Dollmetscher.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 13. May 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Auf den Antrag Unseres Justizministers und nach Anhörung Unseres Staatsraths haben Wir nachstehende Grundsätze, in Ansehung der Belohnung der Dollmetscher im Herzogthume Warschau, festgesetzt und setzen solche hiemit fest:

Art. 1.

Die Belohnung der Dollmetscher für die Uebersetzung von Akten und Urkunden, welche dem Gerichte zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, hängt von der freiwilligen Uebereinkunft beider Theile, welche für sie verbindend ist, ab.

Art. 2.

In Fällen, wo keine solche Uebereinkunft im Voraus getroffen, oder wo die Uebersetzung von Amtswegen angeordnet worden ist, wird das kompetente Gericht, auf den Antrag des einen oder des andern dabei interessirten Theils den Betrag der Belohnung festsetzen.

Art. 3.

In der Regel haben die Dollmetscher das Recht, für jeden, ins Polnische übersetzten Bogen, auf jede Seite fünfundzwanzig Zeilen und in jeder Zeile achtzehn Sylben gerechnet, drei polnische Gulden zu fordern; doch bleibt es der Beurtheilung und Entscheidung des Gerichts an-

heim gestellt, ob für eine schwierigere Arbeit eine höhere Vergütigung zugebilligt werden kann, welche jedoch vier Gulden für den Bogen nicht übersteigen darf.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens und die Einrückung des Dekrets in die Gesetzsammlung befehlen Wir dem Justizminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 11. Juni 1812.

Nro. XLV.

40. Bestimmung der Oerter in den sechs alten Departements, wo die Besserungs-Polizei-Gerichte ihren Sitz haben sollen.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 22. May 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Um die Artikel 2 und 4 Unseres Dekrets vom 19ten Februar d. J. zur Vollziehung zu bringen, haben Wir auf den Antrag Unserer Minister der Justiz und des Innern beschlossen und beschließen hiemit, was folgt:

Art. 1.

Da von Uns für das Warschauer Departement drei Gerichts-Abtheilungen der Besserungs-Polizei bestimmt worden, so setzen Wir nunmehr fest, daß zwei davon in Unserer Hauptstadt Warschau und die dritte in Łęczyc ihren Sitz haben sollen.

Das besondere Polizei-Gericht, welches für die Stadt Warschau durch Unser Dekret vom 21sten September 1808 errichtet ist, soll sich in Zukunft mit der Entscheidung derjenigen Polizeisachen beschäftigen, welche nach Art. 16. No. 2. des Dekrets vom 26sten Juli 1810 vor die Bürgermeister und Woyte gehören.

Art. 2.

Im Posener, Plocker und Lomzaer Departement bleiben die Polizei-Besserungs-Gerichte an denselben Orten, wo die Kriminal-Untergerichte bisher ihren Sitz gehabt haben.

Art. 3.

Im Kalischer Departement bestimmen Wir zu ihrem Sitze die Städte Kalisch und Peterkau. Die, zu dem Kriminal-Untergerichte in Sieradz gehörigen Kreise sollen dergestalt unter die zwei ebengedachten Gerichte getheilt werden, daß der Sieradzer und Wartasche Kreis an das Kalischer, und der Szadeker und Wieluner Kreis an das Peterkauer Gericht kommen.

Art. 4.

Im Bromberger Departement bleiben die Polizei-Besserungs-Gerichte in Bromberg und Thorn. Die bisher zum Kriminal-Untergerichte in Brzesc gehörig gewesenen Kreise sollen dergestalt unter die, zwei ebengenannten Gerichte vertheilt werden, daß der Radziejower Kreis an Bromberg, der Brzescer und Kowalsche Kreis aber an Thorn kommt.

Art. 5.

Aus dem, zu den Kriminal-Untergerichten in Sieradz und Brzesc gehörigen Personale soll zum Theil das neu errichtete Polizei-Besserungs-Gericht in Warschau gebildet werden. Den übrigen Beamten aber wird Unser Justizminister ihre Bestimmung bei denjenigen Polizei-Besserungs-Gerichten geben, wo er es wegen Menge der Ar-

beiten nöthig findet, den bisherigen Personenbestand zu vermehren.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens befehlen Wir Unsern Ministern, so weit es vor einen jeden gehört, die Aufnahme des Dekrets in die Gesetzsammlung aber Unserm Justizminister.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 15. Juni 1812.

41. Aufhebung des Verbots der Getreideausfuhr in die Königlich-Preussischen Staaten.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 26. May 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Wir haben beschlossen und beschließen hiemit, was folgt:

Art. 1.

Unsere Dekrete vom 4ten, 6ten, 7ten März und 17ten April 1812, wodurch die Ausfuhr des Getreides, der Ochsen, der Lebensmittel und der Fourage über die Grenzen des Herzogthums Warschau, verboten worden, werden hiemit, in Rücksicht der preussischen Staaten, aufgehoben, so daß der Handel mit allen Arten von Lebensmitteln und Fourage in Ansehung dieser Staaten offen ist.

Art. 2.

Die Vollziehung und die Einrückung des gegenwärtigen Dekrets in die Gesetzsammlung befehlen Wir Unsern Ministern, so weit es vor einen jeden gehört.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 24. Juni 1812.

42. Bestimmung, wodurch der Ausfuhrzoll von den fichtnen Faßdauben heruntergesetzt wird.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 5. Juni 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Betracht, daß die, bisher von den Zollämtern des Herzogthums Warschau zur Berechnung des Ausfuhrzolls von den fichtnen Faßdauben gebrauchte Taxe, zumal in den jetzigen Zeiten, zu hoch ist, und da Wir die Ausfuhr derselben aus Unserm Herzogthume Warschau, so viel als möglich, erleichtern wollen, so haben Wir auf den Antrag Unseres Schatzminister beschlossen, was folgt:

Art. 1.

Das Schock fichtner Faßdauben

lang	breit	dick	welches bisher von den Zollämtern taxirt worden auf			soll künftig nur gerechnet werden zu:		
Fß.	Zoll.	Zoll.	Gul.	Gr	Schil.	Gul.	Gr	Sch.
3	4—7	¼—½	12	—	—	4	—	—
4	7—8	½—¾	27	13	—	9	4	1
5	8—9	¾—1	51	13	—	17	4	1
6	9—10	1—1¼	85	21	1 2/7	28	17	—
7	10—11	1¼—1½	132	—	—	44	—	—
8	11—12	1½—1¾	192	—	—	64	—	—
9	12—13	1¾—2	267	13	—	89	4	1
10	13—14	2—2¼	360	—	—	120	—	—
11	14—15	2¼—2½	471	13	—	157	4	1
12	15—16	2½—2¾	603	13	—	201	4	1
13	16—17	2¾—3	757	21	1	257	17	—

Art. 2.

Von jedem Gulden des Werths der, aus dem Herzogthum Warschau ausgeführten Faßdauben, erheben die Zollämter, wie bisher, zwei Schillinge.

Art. 3.

Die, nach den Vorschriften der General-Instruktion bei dem Ausfuhrzoll zu entrichtenden gewöhnlichen Nebengefälle werden auch in Ansehung der fichtnen Faßdauben beibehalten.

Art. 4.

Die Bekanntmachung und Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, so wie dessen Einrückung in die Gesetzsammlung befehlen Wir Unsern Ministern des Herzogthums Warschau, einem jeden, soweit es vor ihn gehört.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 3. Juli 1812.

43. Organisation einer, aus dem Rathe der Minister bestehenden Centralbehörde und Bestimmung der Befugnisse derselben.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 26. May 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da die gegenwärtigen ausserordentlichen Zeitumstände, und die, der Nation bevorstehende hohe Bestimmung es nothwendig machen können, schleunige und weitumfassende Maaßregeln zu ergreiffen, welche ohne allen Verzug beschlossen und zur Ausführung gebracht werden müssen, so haben Wir für zweckmäßig erachtet, in Warschau eine Central-Behörde niederzusetzen, welche in Unserer Abwesenheit zur Ergreiffung solcher Maaßregeln ermächtigt seyn soll. Wir haben daher im vollen Vertrauen auf die Treue und Einsicht der Mitglieder Unsers Rathes der Minister, so wie auf ihre Ergebenheit gegen Uns und das Vaterland, beschlossen und beschließen hiemit:

Art. 1.

Der Rath der Minister soll in schleunigen und dringenden Fällen, so wie die jetzigen Umstände sie veranlassen, mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit der Mitglieder desselben gegen Uns, die Uns durch die Konstitution verliehene Gewalt unbeschränkt ausüben.

Er darf, bis zu Unserer Bestätigung, erledigte Aemter verleihen, und öffentliche Beamte

vom Amte suspendiren, jedoch keinen Minister, noch darf er Minister ernennen, und in die Gerichtsverfassung eingreiffen.

Art. 2.

Der Rath der Minister soll durch Stimmenmehrheit entscheiden und der Präsident soll bei Gleichheit der Stimmen den Ausschlag geben.

Es soll ein Protokoll über seine Berathungen geführt und dasselbe regelmäßig Unserm Minister Staats-Secretair übersandt werden, um es Uns vorzulegen.

Die Beschlüsse des Raths der Minister sollen so lange vollzogen werden, als sie von Uns nicht wiederrufen oder gemißbilligt sind.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in die Gesetzsammlung aufgenommen werden soll, befehlen Wir Unserm Rathe der Minister.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 8. Juni 1812.

44. Neue Bestimmung über die Befugniß der Gerichte in Ansehung der Verlängerung der Zahlungs-Termine.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 19. Juni 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Da Unsere Dekrete vom 18. Juni 1810, und vom 11. Mai und 5. Juni 1811 durch den Ablauf der darin bestimmten Termine aufgehört haben, wirksam zu seyn, und die jetzigen Umstände Uns zur Erlassung neuer Vorschriften bewegen, so wollen Wir auf der einen Seite den Schuldnern die, durch das Gesetz erlaubte Erleichterung gewähren, auf der andern Seite aber auch Mißbräuchen vorbeugen, und haben deshalb, auf den Antrag des Justizministers, nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen, und beschließen hiemit:

Art. 1.

Wenn die Gerichte von der, ihnen durch den Artikel 1244 des Kodex Napoleon ertheilten Befugniß Gebrauch machen, so sind sie in beiden Fällen, sie mögen es nun für nöthig achten, ein Kapital in terminliche Raten einzutheilen, oder auch nur einen Termin zur Bezahlung der ganzen Summe festzusetzen, nicht befugt, den Zahlungs-Termin oder die Zahlungs-Termine weiter hinaus zu setzen, als bis zum vier und zwanzigsten Juni des künftigen eintausend achthundert und dreizehnten Jahres.

Art. 2.

Die, den Gerichten verliehene Befugniß kann auf schon ergangene Erkenntnisse nicht ausgedehnt werden, vielmehr wollen Wir, daß diese bei ihrer Kraft verbleiben.

Art. 3.

Eben so finden diese Vorschriften auf Zinsen von Kapitalien, auf Grundzins und andere laufende Zahlungen keine Anwendung.

Die Vollziehung und Aufnahme des gewärtigen Dekrets in die Gesetzsammlung, befehlen Wir Unserm Justizminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 13. Juli 1812.

Nro. XLVI.

45. Bestimmung wegen der Kompetenz des Staatsraths in Ansehung der Anklage gewisser Beamten.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 11. Juli 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß der Art. 100 der Organisations-Akte des Staatsraths keine Vorschriften wegen der Anklage solcher Beamten enthält, die nach der Regierungsveränderung, vor Einführung der konstitutionsmäßigen Ordnung, ernannt worden sind, so haben Wir, um die Vorschriften dieses Artikels zu ergänzen, nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen, und beschließen hiemit:

In den Fällen, wo der Staatsrath darüber entscheidet, ob Beamte, welche von Uns ernannt worden, zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden sollen, gehört die Entscheidung gleichfalls vor den Staatsrath, wenn vormalige Beamte, welche nach der Regierungsveränderung von derjenigen National-Behörde, die damals die höchste im Lande war, ernannt worden sind, angeklagt werden sollen.

Der Justizminister soll gegenwärtiges Dekret in die Gesetzsammlung aufnehmen.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 12. August 1812.

---

46. Suspension des Kontumazialverfahrens gegen Militairpersonen.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 15. Juli 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Um die Militairpersonen gegen den Nachtheil zu sichern, welchen sie im Falle eines Krieges dadurch erleiden könnten, wenn bei den Gerichts=Behörden in contumaciam gegen sie verfahren würde, so haben Wir in Betracht, daß diese Militairpersonen alsdann mit Ausübung ihrer Pflichten gegen den Staat beschäftigt und nicht im Stande sind, ihre Privat=Angelegenheiten wahrzunehmen, auf den Antrag des Kriegsministers, nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen, und beschließen hiemit:

Der Artikel 21 der vorläufig als verbindend angenommenen Civilgerichts=Ordnung, welcher lautet:

„Weiß der Friedensrichter entweder selbst oder durch Vorstellungen, die ihm in der Audienz durch die Angehörigen, Nachbarn oder Freunde des Verklagten gemacht worden, daß dieser von dem Prozesse keine Nachricht erhalten konnte, so kann er, indem er übrigens in contumaciam erkennt, zur Oppositionsfrist eine so lange Zeit bestimmen, als ihm angemessen scheint; und in dem Falle, wo die Fristverlängerung weder von Amts wegen gestattet, noch nachgesucht worden ist, kann der, in contumaciam Verurtheilte gegen den Ablauf der Frist in den vorigen Stand gesetzt und zur Opposition zugelassen werden, wenn er beweist, daß er wegen seiner Abwesenheit oder wegen einer schweren Krankheit von dem Prozeße keine Nachricht erhalten konnte" wird während des Krieges auf alle Civilgerichte zum Besten der Militairpersonen und der, zum Kriegsheer gehörigen Beamten, soweit sie wirklich im aktiven Dienste stehen, ausgedehnt.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens und die Einrückung des Dekrets in die Gesetzsammlung befehlen Wir den Ministern, vor die es gehört.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 12. August 1812.

47. Verordnung, die Bestrafung der Defraudanten des Tabaks-Monopols betreffend.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 17. Juli 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir durch Unser Dekret vom 8. Mai dieses Jahres die Administration des Tabaks-Monopols angeordnet haben, so haben Wir nunmehr in der Absicht, dem Schatze feste Einkünfte von demselben zu sichern, so wie den Kontraventionen, wodurch der Schatz gefährdet werden könnte, zu steuern, und zugleich das Privat-Eigenthum, den Handel und das Gewerbe gegen alle Mißbräuche sicher zu stellen, nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen und beschließen hiemit:

§. 1.

Wenn Kontraventionen gegen Unsere Vorschriften, durch welche die Verwaltung des Tabaks-Monopols angeordnet worden, sich ereignen, so sind die Schatz-Behörden in den Departements berechtigt, gegen die Denunziaten nach dem Inhalte der Schatzverordnungen und Unseres Dekrets vom 8. Mai dieses Jahres zu erkennen, und solche Entscheidungen, sowohl in Betreff der Sicherstellung des Schatzes vor Defraudationen und vor allem Schaden, als auch in Ansehung der Beschlagnahme der Gegenstände, der Einziehung der Strafen und der, in vorgeschriebenen Formen

anzustellenden Nachforschungen, vollstrecken zu lassen.

§. 2.

Wenn eine, auf Schadensersatz und Geldstrafe gerichtete Entscheidung dem Denunziaten insinuirt, und der Schatz durch Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände oder durch Erlegung einer hinlänglichen Kaution gesichert ist, so werden dem Denunziaten vierzehn Tage bewilliget, um sich unter der Warnung, daß bei fruchtlosem Ablaufe des letzten Tages die Entscheidung rechtskräftig werde, zu erklären, ob er sich dabei beruhigen wolle oder nicht? Wenn er während dieser Frist entweder erklärt, daß er sich bei der Entscheidung beruhige, oder wenn er sich gar nicht meldet, so muß er derselben ein Genüge leisten, und die Summe, zu welcher er verurtheilt worden, binnen der, in der Entscheidung bestimmten Zeit erlegen.

§. 3.

Wenn er während der obigen Frist der Schatz-Behörde des Departements schriftlich anzeigt, daß er sich bei ihrer Entscheidung nicht beruhige, so ist er verpflichtet, sogleich, entweder durch Kautions-Bestellung oder durch baare Deposition der Straf-Summe und der Kosten, ausser der Zurücklassung des Objekts der Defraudation im Gewahrsam der Schatz-Behörde, den Schatz ausser Gefahr zu setzen, so wie auch wegen der Strafe und des Schadens-Ersatzes, wozu er durch die Entscheidung der gedachten Behörde verurtheilt worden, Sicherheit zu geben. So-

dann wird die Defraudationssache an das gehörige Gericht des Orts, wo sich die Schatz-Behörde befindet, abgegeben, woselbst der Defraudant den Prozeß auf die, im Gesetze vorgeschriebene Weise weiter betreibt. Hiezu ist er bei Verlust seines Rechts binnen vierzehn Tagen verbunden.

§. 4.

Ueber Exzesse oder Verbrechen, die bei Gelegenheit einer Defraudation begangen worden, soll von den kompetenten Kriminalgerichten erkannt werden.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens befehlen Wir Unsern Ministern der Justiz und des Schatzes, so weit es einen jeden angeht, die Aufnahme des Dekrets in die Gesetzsammlung aber dem Justizminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 12. August 1812.

48. Erlaubniß der Einfuhr des ausländischen Essigs.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 24. Juli 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß das, in Unserm Herzogthume Warschau bestehende Verbot der Einfuhr des Essigs aus den österreichischen Landen die Herbeischaffung dieses Artikels für die, in diesem Herzogthum jetzt vorhandenen Truppen erschweren könnte, und mit Rücksicht darauf, daß Wir zugleich auch den zahlreichen einländischen Essigfabriken ihren Absatz sichern wollen, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Schatzministers, was folgt:

Art. 1.

Der, mit Ursprungsscheinen in das Herzogthum Warschau eingehende französische Essig soll derselben Abgabe unterworfen seyn, der er bisher unterworfen war.

Art. 2.

Aus andern Ländern kann auch Essig in Unser Herzogthum Warschau, jedoch nur gegen Erlegung eines Einfuhrzolls von eilf Groschen zwei Schillingen vom Warschauer Quart, nicht weniger gegen Erlegung der gewöhnlichen, in der General-Instruktion festgesetzten Gefälle, eingeführt werden.

Art. 3.

Die Bekanntmachung und Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, so wie dessen Einrückung in die Gesetzsammlung befehlen Wir Unsern Ministern, einem jeden, in so weit es vor ihn gehört.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 19. August 1812.

49. Bestimmung, wodurch die, bei Einziehung der Pachtgelder von den Pächtern der National-Güter geltenden Grundsätze auch auf die Kron-Güter ausgedehnt werden *).

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 31. Juli 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

In Erwägung, daß dieselben Gründe, die Uns zu Unserem Dekrete vom 14. Januar d. J. in Ansehung der Pächter der National-Güter veranlaßt haben, ebenfalls bei den Kron-Gütern des Herzogthums Warschau Statt finden, haben Wir beschlossen, und beschließen hiemit:

Art. 1.

Unser Dekret vom 14. Januar 1812, durch welches Wir die Administrations-Behörden zur Vollstreckung aller Grade der Exekution gegen die, in Erfüllung ihrer kontraktmäßigen Verbindlichkeiten säumigen Pächter der Nationalgüter autorisirt haben, dehnen Wir hiemit auch

*) Zwischen dieser und der vorigen Verordnung ist im polnischen Original die königliche Bestimmung wegen Einziehung der Pachtgelder von den Pächtern der National-Güter vom 14. Januar 1812 (in diesem Bande XLI. 26) wörtlich noch einmal abgedruckt, nur mit dem Unterschiede, daß diesmal nicht, wie das erste Mal, der 14. März 1812, sondern der 27. August 1812 als Tag der Publikation angegeben ist.

A. d. Uebers.

auf die Krongüter des Herzogthums Warschau und deren Pächter aus.

Art. 2.

In den Fällen jedoch, wo nach Artikel 2 Unseres angeführten Dekrets die Oekonomie-Behörden der National-Güter die Bewilligung des General-Direktors einzuholen verpflichtet sind, sollen sich die Intendanten der Kron-Güter und andere Unter-Behörden an Unsere Domainen-Kammer wenden.

Art. 3.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets befehlen Wir dem Minister des Innern und Unserer Kammer, die, durch die Gesetzsammlung zu bewirkende Bekanntmachung desselben sowohl, als auch Unseres Dekrets vom 14. Januar 1812, die Pächter der National-Güter besonders betreffend, aber dem Justizminister Unseres Herzogthums Warschau.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 27. August 1812.

50. Urkunde, durch welche dem Kabinetsminister, Grafen Senft von Pilsach das Bürgerrecht verliehen wird.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 6. August 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Die Vereinigung zweier Völker unter einem Scepter wird für die Regierung um so erhabner und für das Herz des Monarchen um so wohlthuender, wenn gegenseitige Zuneigung und Achtung diese Völker einander näher bringt und sie in dem Maaß durch ein enges Bruder-Band verbindet, als sie gleiche Liebe des Herrschers zu beiden Völkern vereinigt.

Diese angenehme Erfahrung machen Wir jetzt durch das, von der General-Konföderation von Polen gegebene Zeugniß über den wohlwollenden Eifer, mit welchem Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf Senft von Pilsach, die ihm anvertrauten Angelegenheiten sowohl des einen, als des andern Volkes leitet und der Wunsch der Konföderation, ihn zu ihrem Landsmanne zu haben, ist ihm in Unsern Augen eine neue Empfehlung.

Gern lassen Wir Uns dazu geneigt finden, damit Unser gedachter Minister, welcher zur eifrigen Erfüllung seiner Pflichten in den, ihm anvertrauten wichtigen Angelegenheiten beider Völker, hinreichende Aufforderung in seiner Anhäng-

lichkeit an Unsere Person und in den, ihm von Uns gegebenen Beweisen des Zutrauens gefunden hat, überdem das angenehme Gefühl haben möge, künftig für seine eignen Mitbürger zu arbeiten und sich ihre Achtung in erhöhterem Grade zu erwerben.

Der Adel seiner Geburt und seiner Seele wird in der Mitte eines Volks, welches durch seinen Ruhm, die Aufopferungen für sein Vaterland und durch Treue gegen seine rechtmäßigen Herrscher sich auszeichnet, neuen Glanz erlangen.

Wir haben demnach auf den besondern Antrag der General-Konföderation von Polen, in Gemäßheit der, Uns von dem General-Konföderations-Rathe unter dem 21sten Juli 1812 unmittelbar vorgetragenen Bitte, beschlossen, Kraft gegenwärtigen Briefes, auf den Grund des Uns, durch die Konstitution zustehenden Rechts, dem Friedrich Christian Ludwig Grafen Senft von Pilsach, Unserm Kabinetsminister und dirigirenden Staats-Secretair des auswärtigen Departements und dessen Descendenten beiderlei Geschlechts, das Bürgerrecht des Herzogthums Warschau, mit Beibehaltung seines Adels und der Titel, welche er von seinen Vorfahren ererbt oder selbst in einem andern Staate erworben hat, zu verleihen.

Es soll daher der gedachte Graf Senft von Pilsach alle, den Bürgern des Herzogthums Warschau zustehenden Rechte und Prärogative auszuüben und zu genießen wohl berechtigt seyn. Den Eid der Treue, welchen er Uns, dem Könige,

bei Uebernahme seines Amtes als Unser Minister geleistet hat, wollen Wir, nach Vorschrift Unseres Dekrets vom 19ten December 1807, Art. 2. Nro. 4., für genügend annehmen.

Zum ewigen Gedächtnisse und zum vollkommenen Glauben, haben Wir diesen Unsern Bürgerrechts-Verleihungsbrief eigenhändig vollzogen und mit dem Staatssiegel bekräftigen lassen, wollen auch, daß derselbe in die Gesetzsammlung aufgenommen, und von Unsern Ministern, so weit es vor einen jeden gehört, vollzogen werde.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 3. September 1812.

51. Verfügung, wodurch den Kontribuenten der März- und Juni-Rate 1812 die Verzögerungsstrafe bis zum 15ten August 1812 erlassen wird.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 21. August 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Mit Rücksicht auf den, von Unserm Schatz-Minister erstatteten Bericht und die darin vorgetragenen Gründe und zugleich in der Ueberzeugung, daß die Bürger des Herzogthums Warschau nicht durch eignes Verschulden, sondern bei dem Durchmarsche der Truppen, verschiedenen Requisitionen der Regierung und militairischer Einquartierung ausser Stande waren, sich Behufs der pünktlichen Entrichtung der Abgaben an Unsern Schatz, von Hause zu entfernen, haben Wir auf den Antrag Unsers Schatz-Ministers verordnet und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Allen Kontribuenten, welche die März- oder die Juni-Rate der, Unserm Schatze im Jahre 1812 gebührenden Abgaben in den festgesetzten Terminen nicht abgetragen haben, soll die, durch Unser Dekret vom 17ten Oktober 1811 festgesetzte Zögerungsstrafe bis zum 15ten August dieses Jahres nicht angerechnet werden.

Art. 2.

Den Kontribuenten aber, welche vor dem, im ersten Artikel bestimmten Termine die Rück-

stände an Abgaben nebst der Zögerungsstrafe Unserm Schatze schon bezahlt haben, soll der Betrag der entrichteten Strafe bei den folgenden Abgaben angenommen und zu Gute gerechnet werden.

Art. 3.

Die Vollziehung und Bekanntmachung dieser Unserer Gnade übertragen Wir Unserm Schatz-Minister, die Aufnahme des gegenwärtigen Dekrets in die Gesetzsammlung aber Unserm Justiz-Minister.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 16. September 1812.

52. Verordnung wegen Abführung der, bis zum 1sten Juni 1812 rückständigen Abgaben in Naturalien.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 4. Septbr. 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Betracht der unumgänglichen Nothwendigkeit, bedeutende Vorräthe sowohl an Lebensmitteln, als an Fourage für die Armee herbei zu schaffen, jedoch mit Rücksicht darauf, daß die Grundbesitzer so viel als möglich, vor drückenden Requisitionen zu schützen und denjenigen, welche dem Schatze Grund-Abgaben schuldig geworden sind, die Abtragung derselben durch Annahme von Produkten statt baaren Geldes zu erleichtern, haben Wir auf den Antrag Unserer Minister des Innern und des Schatzes Nachstehendes beschlossen:

Art. 1.

Alle Grund-Abgaben, nemlich die Ofiara und das Rauchfangsgeld, welche sowohl aus früheren Jahren, als auch aus dem abgelaufenen Etatsjahre bis zum ersten Juni dieses Jahres rückständig geblieben sind, werden hiemit ohne Einschränkung zur Versorgung der Militair-Magazine bestimmt und sollen in solchen Produkten angenommen werden, welche als Proviant und Fourage für das Kriegsheer im Gebrauche sind, das heißt in Waizen, Roggen, Erbsen, Heu, Stroh, Hafer und Branntwein.

Art. 2.

Unser Schatz=Minister wird unmittelbar nach Publikation des gegenwärtigen Dekrets dem Minister des Innern eine spezielle Nachweisung der, in jedem Kreise rückständigen Abgaben mittheilen, ohne die inexigibeln und die kassirten Vorschüsse zu rechnen.

Art. 3.

Einen Nachweis dieser Rückstände von jedem Departement fertigt der Minister des Innern den Präfekten mit dem Befehle zu, die Rückstände in Produkten von der Gattung, dem Betrage und zu der Zeit zu den Magazinen einzuziehen, wie alles dies durch die ausserordentliche Kommission der Militairbedürfnisse, im Einverständnisse mit den Militair=Behörden bestimmt werden wird.

Art. 4.

Wenn einer von den Kontribuenten die rückständigen Abgaben in dem, ihm gesetzten Termine nicht abführt, so soll er, nach dem Dekrete vom vierten Mai dieses Jahres, durch militairische Exekution dazu angehalten werden.

Art. 5.

Für die, in die Magazine zu liefernden Produkte setzen Wir folgende Preise fest:

der Scheffel (Korzec) Roggen zwölf Gulden,
— — — Waizen achtzehn —
— — — Erbsen funfzehn —
— — — Hafer acht —
der Zentner Heu sechs Gulden,
— — Stroh drei —

der Garniez Branntwein vier Gulden. Konsumtions-Abgabe wird nicht entrichtet.

Art. 6.

Die Kontribuenten, welche für die rückständigen Abgaben, Produkte liefern, müssen von den Magazin-Aufsehern quittirt, und diese Quittungen müssen dem Unterpräfekten des Kreises vorgezeigt und von ihm bescheinigt werden. Die Bescheinigung des Unterpräfekten gilt für den Kreiskassirer als Autorisation, die Quittung für rückständige Abgaben anzunehmen.

Art. 7.

Unser Schatz-Minister wird die Anweisung geben, daß dergleichen Quittungen in den Kreiskassen, zum Besten der Kontribuenten, nach den oben festgesetzten Preisen, für baares Geld auf die rückständigen Abgaben angenommen werden.

Art. 8.

Um eine Kontrolle über die Einlieferung in die Magazine zu unterhalten, sind die Kreiskassirer verpflichtet, den Präfekten monatlich spezielle Liquidationen über die, in den Kassen abgegebenen Quittungen einzusenden. Auch sind die Kreiskassirer verbunden, den Präfekten monatlich Spezifikationen des, auf rückständige Abgaben in die Kassen eingekommenen baaren Geldes einzureichen. Die Präfekten haben dagegen der ausserordentlichen Kommission der Militairbedürfnisse eine allgemeine Uebersicht sowohl der in Produkten, als der baar bezahlten rückständigen Abgaben mitzutheilen.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens und dessen Bekanntmachung durch die Gesetzsammlung befehlen Wir Unsern Ministern, soweit es vor einen jeden gehört.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 28. Septbr. 1812.

53. Verordnung wegen Abführung eines Theils der laufenden Abgaben in Naturalien.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 4. Septbr. 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In einem besondern, heute erlassenen Dekrete haben Wir den Kontribuenten der Grundabgaben, die sich mit der Bezahlung derselben verspätet haben, verstattet, sie statt baaren Geldes in Produkten zu entrichten. Um jedoch denjenigen, welche durch regelmäßige Bezahlung der Abgaben Beweise ihrer eifrigen Fürsorge für das Wohl und die Bedürfnisse des Landes gegeben haben, schuldige Rücksicht angedeihen zu lassen, haben Wir auf den Antrag Unserer Minister des Innern und des Schatzes beschlossen und beschließen hiemit:

Art. 1.

Ein Viertheil der Ofiara und des Rauchfanggeldes der Juni- und September-Rate dieses Jahres, imgleichen der Januar-Rate des künftigen Jahres soll von denjenigen Kontribuenten, welche beweisen, daß sie die Grundabgaben bis zum ersten Juni dieses Jahres abgetragen haben, in Produkten angenommen werden.

Art. 2.

Diese Produkte sollen in Magazine geliefert werden, welche im Umfange des Departements der Kontribuenten befindlich sind.

Art. 3.

Der Preis der, statt der laufenden Abgaben in die Magazine zu liefernden Produkte soll, unter Befreiung von der Konsumtions-Abgabe, folgender seyn:

der Scheffel (Korzec) Roggen vierzehn Gulden,
— — — Waizen ein und zwanzig Gulden,
— — — Erbsen achtzehn Gulden,
— — — Hafer neun und ein halber Gulden,
der Zentner Heu sieben Gulden,
— — Stroh drei und ein halber Gulden,
der Garniez Branntwein vier und ein halber Gulden.

Art. 4.

Die, in der Eingangserwähnten Verordnung enthaltenen Vorschriften sollen auch in den Fällen des vorliegenden Dekrets zur Anwendung gebracht werden.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens und die Aufnahme desselben in die Gesetzsammlung befehlen Wir Unsern Ministern, so weit es vor einen jeden gehört.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 28. Septbr. 1812.

---

54. Bestimmung wegen Verifizirung der Rechnungen der Feuersocietäts-Administration.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 4. Septbr. 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Auf den Vortrag Unseres Staatsraths über die Verifikation der Rechnungen der Feuersocietäts-Administration in Unserm Herzogthum Warschau vom 22. August d. J. haben Wir beschlossen und beschließen:

Art. 1.

Alle Rechnungen der gedachten Feuersocietäts-Administration sollen, ehe sie Unserer Ober-Rechnungskammer zur Revision eingereicht werden, von zwei Deputirten aus der Stadt Warschau, die der

Munizipalrath erwählt, durchgesehen und bescheinigt werden.

Art. 2.

Zu diesem Geschäft soll Unser Minister des Innern der gedachten Deputation einen Kontrolleur zuordnen und wenn er von ihr die Anzeige erhält, daß die Durchsicht und Bescheinigung der Rechnungen der Feuersocietäts = Administration beendigt ist, verfügt er unverzüglich die Absendung derselben an die Ober = Rechnungskammer.

Die Vollziehung Unseres gegenwärtigen Dekrets, welches in die Gesetzsammlung eingerückt werden soll, befehlen Wir Unsern Ministern und der Ober = Rechnungskammer des Herzogthums Warschau, so weit es vor einen jeden gehört.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 28. Sptbr. 1812.

55. Verordnung wegen Beitreibung der, von den Sequestratoren nicht eingezogenen Abgaben-Rückstände durch militairische Exekution.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 4. Mai 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da Wir benachrichtigt worden, daß nicht in allen Kreisen Unseres Herzogthums Warschau den Vorschriften Unseres Dekrets vom 17. Okt. 1811 mit der gehörigen Genauigkeit und Vollständigkeit Genüge geschieht, daß einige Kreise entweder gar keine Sequestratoren zur Einziehung der rückständigen Abgaben gewählt haben, oder doch die, zu diesem Amte erwählten oder ernannten Personen sich auf die Aufforderung der Unterpräfekten unter mancherlei Vorwand ihre Pflicht zu erfüllen weigern und sich derselben entziehen, wodurch der wohlthätige Zweck der Vorschriften, welche die Kontribuenten vor der Strenge anderer Exekutionsmittel bewahren sollen, gänzlich vereitelt, der Regierung aber die Möglichkeit benommen wird, dem so wichtigen Erfordernisse, den Eingang der Staats-Einkünfte zu sichern, Genüge zu leisten, so haben Wir, um den für das Land und die Einwohner schädlichen Folgen vorzubeugen, in Ergänzung Unseres oben angeführten Dekrets vom 17 Oktober 1811, auf den Antrag Unseres Schatzministers und nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen, und verordnen hiemit:

Art. 1.

In jedem Kreise, wo die Sequestratoren nicht erwählt worden, oder wo die erwählten oder ernannten Personen dadurch, daß sie sich diesem Dienste entzogen haben, Veranlassung gewesen sind, daß den Vorschriften Unseres Dekrets vom 17. Oktober 1811 nicht genüget ist, soll zur Einziehung der Abgaben-Rückstände militairische Exekution in der Art Statt finden, daß der Abgaben-Rückstand nebst der Strafe, welche in Gemäßheit des eilften Artikels Unseres Dekrets vom 17. Oktober 1811 in dem Termine, in welchem die Sequestration hätte erfolgen sollen, festgesetzt worden, den Truppen zur Einziehung auf Rechnung der ihnen zukommenden Zahlungen angewiesen werden soll.

Art. 2.

In jedem Kreise soll derjenige Theil der Abgaben-Rückstände, welcher im Laufe des dritten, dazu bestimmten Monats von den Sequestratoren nicht eingezogen seyn wird, ebenfalls, wie im ersten Artikel gesagt ist, dem Militair überwiesen werden.

Art. 3.

In den, in beiden ersten Artikeln ausgedrückten Fällen, muß der Unterpräfekt nach Empfang der Designation der Kontributions-Schuldner von dem Kassirer oder Sequestrator, welches Verzeichniß in Gemäßheit des zwölften Artikels des Dekrets vom 17. Oktober 1811, nach der Ordnung angefertigt seyn muß, in welcher nach Artikel 8 desselben, die Abgaben hätten einkommen

sollen, das heißt, mit Angabe des Tages, welcher einem Jeden angewiesen war, drei Exemplare der Nachweisung anfertigen, eins davon an die Thüre der Kanzlei anschlagen lassen, das zweite dem Präfekten, und das dritte Unserm Schatzminister längstens binnen drei Tagen übersenden. Wo mehrere Kontribuenten unter einem Dato auf der Exekutionsliste stehen, soll in der Designation die Reihefolge nach dem Betrage der, bei ihnen im Rückstande verbliebenen Abgabe beobachtet werden, so daß zuerst die größeren, und dann die kleineren rückständigen Summen aufgeführt werden.

Art. 4.

Spätstens binnen drei Tagen, nach Empfang dieser Designation, muß der Präfekt den Unterpräfekten beauftragen, die verschuldeten Grundbesitzungen dem Militair zu überweisen und zugleich den kommandirenden General im Departement um Ertheilung des Befehls an das, am nächsten stehende Kommando requiriren. Dem Unterpräfekten sendet er das Verzeichniß zurück, und ein zweites Exemplar desselben, reicht er desselben Tages dem Minister des Innern und des Schatzes ein. Wenn der Unterpräfekt den Auftrag erhält, händigt er die Anzeige dem nächststehenden Kommando ein, und weist demselben die Kontribuenten in derselben Reihefolge zur Exekution an, wie sie in der Designation ausgedrückt ist. Die Unterpräfekten können ohne vorgängigen Auftrag der Präfekten keine militairische Exekution verfügen.

Art. 5.

Wenn der Unterpräfekt die Designation und die Aufforderung des Präfekten dem nächsten Kommando abgiebt, so läßt er sich darüber einen Empfangschein geben, und übersendet denselben sogleich dem Präfekten, der Präfekt aber befördert ihn an den Schatzminister.

Art. 6.

Wenn der Schatzminister vom Präfekten die Anzeige von der erfolgten Ueberweisung der Rückstände an das Militair, Behufs der Einziehung erhält, so stellt er solche, ohne zu untersuchen ob das Kommando diese Rückstände angenommen hat, und zur Einziehung derselben geschritten ist oder nicht, dem Militair als auf Abschlag seiner Rückstände bezahlt, in Rechnung.

Art. 7.

Das Militair-Kommando ist berechtigt, so lange auf der verschuldeten Grundbesitzung stehen zu bleiben, und die nöthige Verpflegung zu verlangen, bis der Betrag der Abgabe nebst der, im eilften Artikel des Dekrets vom 17. Oktober 1811 vorgeschriebenen Strafe zu Händen der kommandirten Militairperson bezahlt, und darüber quittirt ist.

Art. 8.

Die Präfekten sind der strengsten und persönlicher Verantwortung unterworfen, sowohl, wenn sie den gegenwärtigen Vorschriften zuwider die militairische Exekution verfügt, als auch, wenn sie dieselbe in Fällen unterlassen haben, wo solche nach diesen Vorschriften hätte Statt finden sollen.

Drei Tage Verzögerung, sey es in Einreichung oder Uebersendung der Designation oder in Aufforderung des Militair-Kommandos, sind ein hinreichender Grund, einen Beamten zu suspendiren, und ihn in Gemäßheit des Artikels 100 der, die Organisation des Staatsraths betreffenden Anordnung den daselbst unter 2 auf das Vergehen verordneten strengen Maaßregeln für unterworfen zu achten.

Art. 9.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets und die Aufnahme desselben in die Gesetzsammlung befehlen Wir Unsern Ministern, so weit es vor einen jeden gehört.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 1. Oktob. 1812.

56. Unbeschränkte Aufhebung des Verbots der Getreide-Ausfuhr.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 18. Sept. 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Da die Ergiebigkeit der diesjährigen Erndte alle Besorgnisse wegen der schädlichen Folgen entfernt, denen Wir vorbeugen wollen, als Wir Uns veranlaßt fanden, die Ausfuhr des Getreides und anderer Erzeugnisse des Bodens zu verbieten, so wollen Wir auf den, Uns durch den Rath der Minister unter dem 5. September 1812 gemachten Antrag Unseres Finanzministers das, durch Unsere Dekrete vom 4., 6. und 7. März 1812 in Unserm Herzogthum Warschau angeordnete Verbot, Weizen, Roggen, Hafer und Fourage auszuführen und ins Ausland zu verkaufen, wie hiemit geschieht, von jetzt an aufheben.

Die Vollziehung und die Einrückung des gegenwärtigen Dekrets in die Gesetzsammlung befehlen Wir Unsern Ministern, so weit es vor einen jeden gehört.

unterzeichnet **Friedrich August,**

vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 14. Oktob. 1812.

57. Nachtrag zur Organisation der Kriminal-Justiz in Betreff der Inquirenten.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 19. Sept. 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da nach dem neuen Etat der Personen-Bestand der Polizei-Besserungs-Gerichte durch die denselben beigegebene Inquirenten vermehrt worden ist, so wollen Wir Unser, unter dem 26. Juli 1810 über die Organisation der Kriminalgerichte von Pillnitz aus erlassenes Dekret und namentlich den sechsten Artikel desselben nunmehr vervollständigen, und deshalb auf den Antrag des Justizministers, nach Anhörung Unseres Staatsraths folgendes verordnen:

Art. 1.

Die Inquirenten sollen als Mitglieder des Gerichts eine entscheidende Stimme haben, und die Stelle des Civil-Unterrichters vertreten.

Art. 2.

Doch soll im Falle der Abwesenheit eines, zu dem Kollegio des Polizei-Besserungs-Gerichts gehörigen Mitgliedes der Civil-Unterrichter nach Inhalt des sechsten Artikels des obigen Dekrets mit entscheidender Stimme einen Platz im Gerichte einnehmen.

Art. 3.

In Ansehung derjenigen Polizei-Besserungs-Gerichte, denen keine Inquirenten zugeordnet

sind, bleibt der sechste Artikel des Dekrets vom 26. Juli 1810 in voller Kraft.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets und die Aufnahme desselben in die Gesetzsammlung befehlen Wir Unserm Justizminister.

Unterzeichnet **Friedrich August,**

vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,

Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 19. Oktob. 1812.

---

58. Erlaubniß zur Einfuhr ausländischer Kupfermünze.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 25. Sept. 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Betracht, daß der Beschluß der vormaligen regierenden Kommission vom 27. Mai 1807, welcher die Einfuhr der Kupfermünze verbietet, jetzt, nachdem alle ausländische Kupfermünze ihren Kurs im Lande verlohren hat, nur die Anschaffung des, für das Land benöthigten Kupfers erschweren kann, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Schatzministers, was folgt:

Art. 1.

Vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Dekrets an, soll es Jedem frei stehen, ausländische Kupfermünze als rohes Kupfer zum Einschmelzen, gegen Erlegung des gewöhnlichen Eingangzolles von vier Groschen vom Pfunde und der Nebengefälle ins Land einzubringen.

Art. 2.

Die Bekanntmachung und Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, so wie dessen Einrückung in die Gesetzsammlung befehlen Wir Unsern Ministern, so weit es vor einen jeden gehört.

Unterzeichnet Friedrich August,
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 19. Oktob. 1812.

59. Erhöhung des Eingangszolls vom Zuckerwerk.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 25. Sept. 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

In Erwägung, daß das Zuckerwerk, obgleich es hauptsächlich aus Zucker besteht, in den neuen Tarif nicht aufgenommen ist, wiewohl es derselben Zoll-Abgabe, wie der Zucker, unterworfen seyn sollte, haben Wir auf den Antrag Unseres Schatzministers beschlossen, und beschließen hiemit:

Art. 1.

Vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Dekrets an, sollen die Zoll-Aemter im Herzogthume Warschau von aller Art von Zuckerwerk beim Eingange in das Land, nicht mehr sechs Groschen, wie die General-Instruktion vorschreibt, sondern achtzehn Groschen vom Pfunde erheben.

Art. 2.

Die gewöhnlichen Gefälle sollen von dem Zuckerwerk oder vielmehr von den ausländischen Fabrikanten desselben in der Art erhoben werden, welche in der General-Instruktion in Rücksicht solcher Gegenstände, die einem höheren Einfuhrzoll als sechs vom Hundert unterworfen sind, vorgeschrieben ist.

Die Vollziehung und Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets, imgleichen die Einrü-

ckung desselben in die Gesetzsammlung übertragen Wir Unsern Ministern des Herzogthums Warschau.

unterzeichnet **Friedrich August**,
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 19. Oktob. 1812.

---

60. Bestimmung wegen der Insinuation der Vorladungen in Danzig.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 1. Oktob. 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

In Betracht, daß die bisher üblich gewesene Art, die gerichtlichen Vorladungen von Warschau nach Danzig und von Danzig nach Warschau zu senden, mit einem, den dabei interessirten Partheien nachtheiligen Verzuge verbunden ist, haben Wir, um diesem Uebelstande abzuhelfen, beschlossen, und beschließen hiemit:

Unser Justizminister soll sich, auf den Grund der ihm hiemit ertheilten besondern Autorisation, indem er die, in der interemistisch im Herzogthume Warschau eingeführten Civilgerichts-Ordnung Artikel 69 Nro. 9 dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten auferlegten Pflichten

erfüllt, unmittelbar an Unsern Residenten in Danzig wenden, um durch diesen die Behändigung der, von den Gerichten des gedachten Herzogthums an dortige Einwohner erlassenen Vorladungen zu bewirken. Er soll auch von diesem Residenten diejenigen Vorladungen annehmen, welche ihm künftig von dem Senate zu Danzig zur Insinuation an Einwohner des Herzogthums zukommen werden, und die Bescheinigungen der geschehenen Insinuation unmittelbar an ihn absenden.

Die Vollziehung Unseres gegenwärtigen Dekrets, welches in die Gesetzsammlung aufgenommen werden soll, befehlen Wir Unserm Justizminister des Herzogthums Warschau.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 28. Oktob. 1812.

61. Bestimmung, daß die, vor den Friedensgerichten geschlossenen Vergleiche exekutionsfähig seyn sollen.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 8. Oktob. 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Um alle Zweifel über die exekutive Kraft der, vor den Friedensgerichten geschlossenen Vergleiche zu beseitigen, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Justizministers und nach Anhörung Unseres Staatsraths:

Art. 1.

Die, vor den Friedensgerichten geschlossenen, von den Partheien genehmigten und unterschriebenen Vergleiche, in welchen sich die Partheien auf den Fall der Nichterfüllung der Exekution unterworfen haben, sollen, wenn sie mit der Exekutions-Klausel versehen sind, exekutive Kraft haben.

Art. 2.

Die Bekanntmachung dieses Unseres Willens und die Aufnahme desselben in die Gesetzsammlung übertragen Wir Unserm Justizminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 4. Novemb. 1812.

Nro. XLVII.

62. Bewilligung einer jährlichen Pension für die Inhaber des goldenen und silbernen Militairkreuzes.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 10. Oktob. 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung des Antrags Unseres Kriegsministers und der Uns vorgetragenen Gründe für die Aussetzung einer bestimmten und gleichmäßigen Pension für die, mit dem goldnen oder silbernen Militairkreuze gezierten Soldaten und Unteroffiziere haben Wir beschlossen, und beschließen hiemit:

Jeder Unteroffizier und Soldat, der mit dem goldnen oder silbernen Militairkreuz beehrt worden, soll bis zum Eintritt in den Grad eines Offiziers, oder, wenn er vor seiner Beförderung zum Offizier des Dienstes entlassen wird, bis zu seinem Lebensende, im Besitze des goldnen Kreuzes, eine jährliche Pension von zweihundert funfzig polnischen Gulden, und wenn er das silberne Kreuz hat, von einhundert fünf und zwanzig polnischen Gulden erhalten.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets befehlen Wir dem Kriegsminister und die Einrückung desselben in die Gesetzsammlung dem Justizminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 5. Novemb. 1812.

63. Verfügung wegen der Pachtkontrakte über städtische Pertinenzien.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 5. Juli 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Mit Bezug auf Unser Dekret vom 7ten Februar vorigen Jahres, durch welches Wir den Präfekten der Departements die besondere Aufsicht über die Städte und deren Vermögen anvertraut haben, haben Wir auf den Antrag Unseres Ministers des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen und beschließen, was folgt:

Art. 1.

Alle, auf nicht länger als neun Jahre geschlossenen Pachtkontrakte über städtische Pertinenzien, von denen die jährlichen Einkünfte nicht über tausend Gulden betragen, müssen bei Strafe der

Richtigkeit von dem Präfekten des Departements, in welchem die Stadt belegen ist, bestätigt werden.

Art. 2.

Kontrakte, welche auf länger als neun Jahre geschlossen worden, oder solche Verträge, bei welchen die jährliche Pachtsumme 1000 Gulden übersteigt, wenn sie auch auf eine kürzere Zeit geschlossen sind, ist der Präfekt zu bestätigen nicht befugt; vielmehr muß er solche zur höhern Approbation Unserem Minister des Innern einreichen.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens befehlen Wir Unserm Minister des Innern.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats=Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 29. Novemb. 1812.

64. Verordnung, wodurch den Juden die Verfertigung und der Verkauf der Getränke untersagt wird.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 30. Oktbr. 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß bei dem jetzigen Verhältnisse der Juden der, von ihnen getriebene Handel mit Getränken, so wie die Verfertigung und der Schank derselben den Einwohnern Unseres Herzogthums Warschau und besonders den Landleuten nachtheilig wird, und da Wir auch diejenigen jüdischen Familien, welche jetzt dergleichen Gewerbe treiben, auf eine, dem allgemeinen Besten zuträglichere Art beschäftigen wollen, so haben Wir auf den Antrag Unseres Polizeiministers und nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen und beschließen hiemit:

Art. 1.

Vom 1sten Juli achtzehnhundert und vierzehn bis dahin, wo Wir nicht hinlängliche Veranlassung finden werden, etwas an dieser Festsetzung zu ändern, soll es keinem Juden und keiner Jüdin, es sei unter eignem oder fremden Namen, oder auf eigne oder fremde Rechnung, noch auch unter der Benennung von Compagnons, Faktoren, Gehülfen, Dienern, Arbeitsleuten oder sonst irgend einem andern Titel, freistehen, mit irgend einer Art von Getränken in den Städten oder auf dem Lande zu handeln, dergleichen zu verfertigen oder zu schänken.

Es ist ihnen auch nicht erlaubt, in Krügen, Schänken oder Brauereien zu wohnen.

Art. 2.

Diejenigen, welche gegen diese Vorschriften handeln, sollen nicht allein die vorräthigen Getränke zum Besten des Schatzes verlieren, sondern auch zur Zahlung des doppelten Werths derselben zum Besten des Angebers angehalten werden.

Art. 3.

Jeder andere Glaubensgenosse, der einem Juden zum Betriebe eines, der im ersten Artikel aufgeführten Gewerbe behülflich ist, sey es dadurch, daß er ihm seinen Namen leiht, oder einen Juden zum Compagnon annimmt, oder ihn als Dienstboten gebraucht, oder dadurch, daß er ihm Getränke zur Niederlage oder zur Aufbewahrung übergiebt, soll den, im zweiten Artikel angedrohten Strafen unterworfen seyn.

Art. 4.

Jeder Beamte, der die Uebertretung der vorstehenden Artikel gestattet, soll, wenn er dessen überführt wird, nach dem Maaße seiner Verschuldung bestraft und sogar seines Amts sofort entsetzt werden. Insbesondere sind aber ausserdem die Unterpräfekten und Woyte auf dem Lande, und die Präsidenten, Bürgermeister, Viertelskommissarien und Polizeibeamten in den Städten mit ihrem eignen Vermögen für den Eingang der, im 2ten Artikel bestimmten Strafen verantwortlich, wenn in ihrem Bezirke eine Uebertretung der obigen Vorschriften sich ereignet, von der sie nicht sogleich der höheren Behörde Anzeige

gemacht haben. Der Vorwand der Unwissenheit soll nicht gehört werden.

Art. 5.

Es steht dem Eigenthümer einer Branntweinbrennerei frei, einen Juden als Brenner in seinem Dienste zu halten. Dieser wird dann als ein Arbeiter betrachtet und darf bei den, oben vorgeschriebenen Strafen weder Getränke schänken, noch verkaufen, noch für eigene Rechnung verfertigen. Doch ist es nur bis zum ersten Juli achtzehnhundert und funfzehn erlaubt, einen Juden als Brenner zu halten.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in die Gesetzsammlung eingerückt werden soll, befehlen Wir Unsern Ministern des Innern und der Polizei.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 29. Novbr. 1812.

65. Verordnung wegen der ausländischen Juden, die sich im Herzogthume Warschau niederlassen wollen.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 30. Oktober 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Während Wir Unser Dekret vom 20sten März 1809, welches Begünstigungen für die, ins Land einwandernden Ausländer enthält, bei seiner Kraft lassen, und es in Ansehung dieser Ausländer im Allgemeinen in seinem ganzen Umfange aufrecht erhalten, haben Wir in Rücksicht der alttestamentarischen Glaubensgenossen, auf den Antrag Unseres Ministers des Innern und des Kultus und nach Anhörung Unseres Staatsraths nachstehende Einschränkungen festzusetzen für gut befunden.

Art. 1.

Die, im Dekrete vom 20sten März 1809 den Ausländern bewilligten Begünstigungen sollen nur denjenigen Juden zu Statten kommen, welche vor dem Präfekten des Departements nachweisen:

1) daß sie einen reinen Fonds von sechzigtausend polnischen Gulden ohne Schulden und Widerspruch besitzen, und daß sie mit diesem Kapitale in der Gegend, wohin sie ziehen, irgend eine nützliche Fabrik-Anstalt, mit Ausschluß der Getränke-Fabrikation, anlegen, und sich dazu der Hülfe von Leuten ihres Glaubens bedienen, oder daß sie eine Handlung en gros errichten wollen, oder

daß sie sich den Wissenschaften gewidmet, worüber ein Zeugniß von der Direktion der National-Erziehung, und, wenn sie sich der Heilkunde insbesondere gewidmet haben, ein Zeugniß des Ober-Medizinalrathes beigebracht werden muß;

2) daß sie polnisch, französisch oder deutsch lesen und schreiben können;

3) müssen sie sich verpflichten, ihre Kinder, ein jedes nach zurückgelegtem siebenten Jahre, ununterbrochen in die öffentlichen Schulen zu schicken, damit sie dort die weltlichen Unterrichtsgegenstände, gleich den übrigen, erlernen;

4) müssen sie sich verpflichten, keines der äussern Abzeichen zu tragen, die noch immer das alttestamentarische Volk von den übrigen Einwohnern unterscheiden.

Art. 2.

Alle in dieser Hinsicht früher oder später entdeckten Unterschleife sollen den Verlust der Begünstigungen und die Verbindlichkeit nach sich ziehen, das Land zu meiden.

Art. 3.

Ausser der obigen Klasse der alttestamentarischen Glaubensgenossen, die an den Wohlthaten Unseres Dekrets vom 20sten März 1809 Theil haben, können nur solche Juden ins Land aufgenommen werden, die wenigstens dreihundert polnische Gulden an Vermögen nachweisen, und ausserdem vor einer, dazu von dem Präfekten nie-

dergesetzten, aus vereideten Sachverständigen bestehenden Kommission darthun, daß sie erfahrne

Gerber,
Riemer,
Sattler,
Tuchmacher,
Färber,
Tuchscheerer,
Leinweber,
Berg- oder Hüttenleute,
Schmiede,
Messerschmiede,
Büchsenmacher,
Tischler,
Rademacher, oder
Stellmacher

sind, wobei sie sich verbindlich machen müssen, eine von diesen Professionen wenigstens durch fünf Jahre, von ihrer Ankunft im Lande an gerechnet, bei Strafe der Zurückweisung über die Grenze, zu treiben.

Die Vollziehung und die Einrückung des gegenwärtigen Dekrets in die Gesetzsammlung befehlen Wir Unsern Ministern, einem jeden an seinem Theile.

Unterzeichnet **Friedrich August**,
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 29. Novbr. 1812.

66. Verfügung, die Erhebung einer ausserordentlichen Kriegsanleihe betreffend.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Der Rath der Minister auf den Grund der, ihm durch das Dekret vom 26sten May 1812 verliehenen Gewalt.

In der Absicht, Unsere vorzüglichste Verpflichtung zu erfüllen und thätig für die dringenden Bedürfnisse des fortwährenden Krieges zu sorgen, zu deren Befriedigung die gewöhnlichen Einkünfte des öffentlichen Schatzes nicht hinreichend sind, und bekannt durch so viele und fortdauernde Beweise, mit der Liebe zum Vaterlande und dem Eifer für dessen Heil, welchen die Bürger des Herzogthums Warschau, besonders in der gegenwärtigen Zeit, wo es um Alles geht, was den Polen nur am theuersten und heiligsten seyn kann, an den Tag gelegt haben, so beschließen Wir nach Anhörung des Gutachtens des Staatsraths Folgendes:

Art. 1.

Es soll im Herzogthum Warschau eine ausserordentliche Grundsteuer und eine Kriegsanleihe in folgender Art und nach folgenden Grundsätzen erhoben werden:

Art. 2.

Alle höheren und niedern öffentlichen Beamten, sowohl vom Civil- als Militair-Stande,

von aller Art und von allen Graden, ferner diejenigen, welche Kompetenz- oder Gratial-Gelder genießen, überhaupt Alle, welche unter irgend einem Titel baare etatsmäßige Zahlungen aus dem öffentlichen Schatze erhalten, sind verbunden, vom ersten Dezember dieses Jahres an, während der Dauer des Krieges den vierten Theil der, ihnen zustehenden etatsmäßigen Gehälter, als ein ausserordentliches Kriegsopfer, welches der Schatzminister bei jeder Auszahlung durch Abzug von dem laufenden Gehalt oder der Pension zurück behält, im Schatze zu lassen. Von diesem Opfer sind nur allein die, im aktiven Felddienste befindlichen Militairpersonen befreit. Der Kriegsminister wird dem Schatzminister eine Liste von denen mittheilen, welche sich im aktiven Felddienste befinden.

Art. 3.

Alle Kontribuenten, sowohl geistliche als weltliche, welche auf den Grund irgend eines Rechts und unter irgend einem Titel die Nutzung von Grundstücken haben, und davon dem Schatze eine Grundabgabe von 5, 10, 20, 24, 50 Prozent, oder einen Kanon, die Dimidiam, tertiam, quartam, einen emphyteutischen Zins, Hufengeld oder Subsidium charitativum zahlen, sollen von jedem Gulden der hier angeführten, für das ganze Jahr gerechneten Abgabe, eine Zulage von zehn polnischen Groschen im Termine der ersten fälligen Rate, als eine ausserordentliche Kriegsanleihe in die gewöhnliche Steuerkasse zu zahlen, verbunden seyn.

Erlaß, den Jemand wegen ausserordentlicher Unglücksfälle an dergleichen Abgaben auf ein Jahr oder länger erhalten hat, befreit nicht von der Theilnahme an der allgemeinen ausserordentlichen Anleihe.

Art. 4.

Alle, welche der Personal-Abgabe unterworfen sind, sollen nach ihren Klassen von jedem Gulden des ganzjährigen Betrages dieser Abgabe eine Zulage von funfzehn Groschen als ausserordentliche Kriegsanleihe an die Steuerkasse entrichten.

Art. 5.

Alle Handwerker, Fabrikanten und Gewerbetreibenden in Städten und Dörfern, welche die Patentabgabe zahlen, sollen einen ganzjährigen Betrag dieser Abgabe als ausserordentliche Kriegsanleihe in die gehörigen Kassen einzahlen. Die, durch den 19ten Artikel des Reichstagsbeschlusses von 1811 bestimmte Theilnahme der Stadtkassen an den Einkünften von der Patentabgabe kann bei dieser ausserordentlichen Anleihe nicht Statt finden.

Art. 6.

Die, bei Einziehung der gewöhnlichen Abgaben üblichen Exekutionsmittel sollen auch zur Einziehung der ausserordentlichen Kriegsanleihe angewandt werden.

Art. 7.

Der Finanzminister wird an die Schatzbehörden und Kassen verfügen, daß über die bezahlte ausserordentliche Kriegsanleihe besondere Quit-

tungen ausgestellt und über die Einnahme derselben besondere Rechnungen geführt werden.

Art. 8.

Sogleich nach wiedererlangtem Frieden soll die, durch dieses Dekret festgesetzte ausserordentliche Kriegsanleihe, welche die Kontribuenten dem Schatze erlegen müssen, aus den gewöhnlichen oder ausserordentlichen Fonds des Schatzes an sie zurück gezahlt werden.

Art. 9.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets wird dem Finanz- und Schatz-Minister übertragen. Gegeben zu Warschau in der Sitzung den 4ten November 1812.

Unterzeichnet **St. Potocki,**
Präsident.

St. Grabowski,
Secretair des Raths der Minister.

Tag der Publikation d. 12. Decbr. 1812.

67. Verordnung wegen Herausgabe und Verbreitung der Gesetzsammlung.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 8. Novbr. 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die erste Bedingung bei Vollziehung der Gesetze und Verordnungen deren hinlänglich verbreitete Kenntniß im Lande ist, daß Unwissenheit der Gesetze Niemanden entschuldigt, daß der Art. 87 der Konstitution vorschreibt, daß die Gesetze und Verordnungen der öffentlichen Administration durch das Tagebuch der Gesetze bekannt gemacht werden sollen und keiner andern Form der Publikation bedürfen, um verbindend zu seyn, und in Erwägung, daß die allgemeinere Kenntniß von Unsern Beschlüssen viel zur Verhütung der, aus der Unkunde der Gesetze entspringenden Mißbräuche beitragen kann, haben Wir, damit die Publikation in Zukunft dem Bedürfnisse völlig entspreche, auf den Antrag Unseres Justizministers und nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen:

Art. 1.

Die Gesetzsammlung oder das Tagebuch der Gesetze soll, in der Druckerei der Regierung, unter der besondern Aufsicht Unseres Justizministers herausgegeben werden. Dieser muß zugleich darauf achten, daß die Sammlung der Gesetze in andern Zeitschriften nicht nachgedruckt werde.

Art. 2.

Die Gesetzsammlung soll Bogen- oder Viertel-Bogenweise herauskommen. Diese Bogen

werden numerirt, und bis zu 30 an der Zahl, machen einen Band aus.

Art. 3.

Ein Band auf Druckpapier kostet nicht mehr als vier Gulden zwanzig Groschen. In diesem Preise ist das Porto, sowohl der Drucksachen, als des dafür eingesandten Geldes, begriffen. Sollte am Schlusse eines Jahres ein Ueberschuß herauskommen, so soll derselbe zum Fonds der öffentlichen Bibliothek in Warschau verwendet werden.

Art. 4.

Die Gesetzsammlung anzuschaffen und auf solche zu pränumeriren, sind verbunden:

1) Alle Richter, Gerichts-Assessoren, Unterrichter, Gerichts-Greffiers, Notarien, Hypothekenbewahrer, Königliche Prokuratoren und Stellvertreter derselben, Komorniks, Civilstandsbeamten in den Städten, und die Sachwalter von allen Klassen;

2) alle andern Civilbeamten, die von Uns, dem Könige, ernannt sind und ein Gehalt aus dem öffentlichen Schatze beziehen;

3) alle höhern Landes- und Departements-Behörden zu ihrem gemeinschaftlichen Gebrauch;

4) alle Bürgermeister und Woyte mit der Verpflichtung, die Exemplare, auf welche sie pränumerirt haben, ihren Nachfolgern im Amte zu hinterlassen;

5) alle Bischöfe, bischöfliche Aemter und alle Pfarrer, die mehr als fünfhundert Gulden Einkünfte haben;

6) alle Kapitel und Kollegiate;

7) alle protestantischen Konsistorien und die Pastoren, sowohl von der augsburgischen als reformirten Konfession;

8) die Rabbiner und die Geistlichen der andern, hier nicht aufgeführten Konfessionen;

9) alle Generale und höhere Staabs-Offiziere;

10) alle Beamte der Kriegs-Administration.

Art. 5.

Von Amtswegen und unentgeltlich soll die Gesetzsammlung künftig nur an öffentliche Bibliotheken, an das Hauptarchiv und zur gewöhnlichen Bekanntmachung, in einem Exemplare versendet werden.

Art. 6.

Der Präfekt muß eine Spezifikation der, für die Pränumeranten seines Departements benöthigten Anzahl von Exemplaren anfertigen und dabei, was die katholischen geistlichen Behörden und Personen betrifft, den Offizial der Diöces zuziehen. Ein ähnliches Verzeichniß haben Unsere Prokuratoren in Ansehung der Gerichtsbehörden und Gerichtspersonen anzulegen. In Rücksicht der Militairbehörden und Militairpersonen geschieht es durch den Direktor der Militairmusterungen, und für die Ministerialbüreaux

und andern Landesbehörden durch ihre Chefs. Diese Nachweisungen müssen spätstens binnen drei Monaten, vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Dekrets an, dem Justizministerio eingesandt werden.

Art. 7.

Die Behörden, denen die Fertigung der Spezifikationen obliegt, besorgen zugleich die Versendung der Gesetzsammlung und die Einziehung der Pränumerationsgelder. Die Pränumeration muß vierteljährig, nemlich am 1sten Januar, 1sten April, 1sten Juli und 1sten Oktober geschehen, und die Gelder werden sofort an die, im Justizministerio für die Regierungs-Drucksachen befindliche Kasse eingesandt.

Art. 8.

Niemand kann deshalb, weil er verschiedene Aemter bekleidet oder mehrere solche Eigenschaften hat, die, jede für sich, zur Anschaffung der Gesetzsammlung verpflichten, gezwungen werden, auf mehr als ein Exemplar zu pränumeriren. Die Pränumerationskosten für die Behörden sollen aus dem, bei einer jeden zu Schreibmaterialien vorhandenen Fonds genommen werden.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens befehlen Wir Unsern Ministern, so weit es vor einen jeden gehört, besonders aber Unserm Justiz-

minister, welchem Wir auch die Aufnahme des Dekrets in die Gesetzsammlung anbefehlen.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 2. Decbr. 1812.

Nro. XLVIII.

68. Bestimmung wegen Insinuation der Vorladungen an Einwohner des Königreichs Ungarn.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 30. Novbr. 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Auf den Bericht Unsers Justizministers vom 7. Novbr. 1812, veranlaßt durch den Wunsch des, in Warschau befindlichen kaiserl. königl. österreichschen Hofraths und Kommissarius des Gallizischen Gouvernements, Herrn Barons v. Baum, den er in Ansehung der Insinuation der Citationen, durch welche Personen, die im Königreiche Ungarn wohnen, vor Gerichte des Herzogthums Warschau vorgeladen werden, und in Ansehung der Verlängerung der, zu ihrem Erscheinen anzuberaumenden Termine, geäussert hat, haben Wir beschlossen und beschließen:

Der Justizminister soll auf den Grund der ihm, durch Unser Dekret vom 9ten Februar 1811 ertheilten Autorisation, anstatt sich auf dem, in diesem Dekrete vorgeschriebenen Wege gradezu an die österreichischen Gerichtsbehörden zu wenden, die Vorladungen, welche an Einwohner von Ungarn in Prozessen, die vor den Gerichten des Herzogthums Warschau schweben, erlassen worden, an Unsere Gesandtschaft in Wien senden, um die Behändigung solcher Vorladungen durch die königliche Kanzlei in Ungarn zu bewirken. Dieser Minister soll Unsere Prokuratoren bei den Gerichten und Tribunälen des Herzogthums Warschau zweckmäßig anweisen, daß, da das Königreich Ungarn kein Gränzland des Herzogthums Warschau sey, in den, an dortige Einwohner erlassenen Vorladungen, nach Art. 73. No. 2. der interemistisch im Herzogthume Warschau eingeführten Civilgerichtsordnung, ein Termin von vier Monaten zum Erscheinen vor Gericht, bestimmt werde.

Die Vollziehung und die Einrückung des gegenwärtigen Dekrets in die Gesetzsammlung befehlen Wir Unserm Justizminister des Herzogthums Warschau.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 24ste December 1812.

69. Verordnung wegen Berechnung der, von den Kolonisten in den 6 alten Departements an die Regierung gemachten, so wie der gegenseitigen Forderungen.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 23. Novbr. 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Da Wir den Kolonisten im Herzogthume Warschau, sowohl in den National- als Kron-Gütern, Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und zugleich die verwickelte Angelegenheit der Rückstände in Ordnung bringen und eben dadurch dem Schatze eine bestimmtere Einnahme sichern wollen, so haben Wir auf den Antrag Unseres Schatzministers und nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen und beschließen hiemit, was folgt:

Art. 1.

Die Administration der Nationalgüter des Herzogthums Warschau soll alle Forderungen der, von der vorigen Regierung auf den Nationalgütern der sechs alten Departements angesetzten und noch wirklich ansässigen Kolonisten an die Regierung, so wie gegenseitig die Forderungen, welche dem Staate an diese Kolonisten wegen der, nach abgelaufenen Freijahren rückständig gewordenen Zinsen und anderer Verbindlichkeiten zustehen, untersuchen und berechnen, und bei dieser Berechnung die, zwischen der Regierung und

den Kolonisten geschlossenen Kontrakte, oder, wo dergleichen nicht vorhanden sind, die vorläufigen Uebereinkunftsprotokolle, und in Ermangelung derselben die, von der vorigen Regierung in Betreff des Kolonistenwesens vorgeschriebenen und bekannt gemachten allgemeinen Bedingungen, zum Grunde legen.

Art. 2.

Der Zeitraum, aus welchem diese Berechnung vorgenommen werden soll, wird von dem Tage des Kontrakts oder des vorläufigen Uebereinkunftsprotokolls oder dem, in denselben bestimmten Termine, oder wo keiner dieser Zeitpunkte vorhanden ist, vom Tage der Ansetzung jedes Kolonisten auf den Nationalgütern, bis zum ersten Juni achtzehnhundert und zwölf, berechnet.

Art. 3.

Die geprüften und zur Abrechnung geeigneten gegenseitigen Forderungen sollen durch Kompensation erledigt werden.

Art. 4.

Wenn sich aus der Berechnung nach geschehener Kompensation ergiebt, daß der Schatz wegen nichterfüllter Bedingungen Schuldner des Kolonisten bleibt, so soll seine Forderung auf den künftigen Zins abgerechnet, oder dieselbe durch Verlängerung der Freijahre getilgt werden.

Art. 5.

Ergiebt sich dagegen aus der Berechnung, daß der Kolonist Schuldner des Schatzes bleibt, so sollen die, dem Schatze zustehenden Rück-

stände in terminliche Raten getheilt und gestundet oder, wenn es die Administration für nöthig erkennt, mit Rücksicht auf den Zustand und die Zahlungsfähigkeit der Kolonisten, so wie auf ihre und ihrer Wirthschaft Erhaltung, Unserm Schatzminister zur Niederschlagung vorgelegt werden.

Art. 6.

Was die Kolonisten auf Unsern Krongütern betrifft, insofern solche noch wirklich daselbst ansässig sind, so soll Unsere Kammer bei Regulirung dieser Sache ebenfalls nach den, im gegenwärtigen Dekrete enthaltenen Grundsätzen verfahren, um die Rechnung bald beendigen und abschließen zu können.

Art. 7.

Indem Wir dergestalt den Kolonisten Gerechtigkeit wiederfahren lassen, erwarten Wir auch von ihnen, in Abtragung der Zinsen und Erfüllung ihrer übrigen Verbindlichkeiten gegen den Schatz, eine größere Regelmäßigkeit als bisher; und da es Unser Wille ist, daß der Kron- und National-Schatz und die verschiedenen, auf denselben gegründeten Fonds, in der Erhebung ihrer Einkünfte keinen Verzug leiden, so befehlen Wir, daß die Zinsen von den Kolonisten, deren Freijahre zu Ende sind, vom ersten Juni dieses Jahres, oder von dem, durch die Berechnung mit der Administration der National- und Kron-Güter festzusetzenden Termine an, ohne Verzug in den gehörigen Terminen zu den Einname-Kassen des Schatzes eingezogen und im Weigerungs-

oder Verspätungs-Falle nach der Strenge Unseres Dekrets vom 14ten Januar dieses Jahres beigetrieben werden.

Art. 8.

Bei den, im gegenwärtigen Dekrete enthaltenen Verfügungen haben Wir offenbar mehr das Beste der Kolonisten, als Unseres Schatzes zum Augenmerk. Sollte dessen ungeachtet der Fall eintreten, daß ein Kolonist oder eine ganze Gemeinde sich bei der, von der Administration angelegten Berechnung nicht sollte beruhigen wollen, so steht ihnen frei, sich wegen Entscheidung des Streits an den Präfekturrath ihres Departements, in Gemäßheit Unseres Dekrets vom 7ten Februar 1809, zu wenden.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens befehlen Wir Unserm Schatzminister, die Einrükkung des Dekrets in die Gesetzsammlung aber Unserm Justizminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 28. December 1812.

70. Verordnung wegen Abgaben-Erlasses.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Der Rath der Minister auf den Grund der ihm, durch das Dekret vom 26sten May 1812 verliehenen Gewalt.

Um den Einwohnern des Herzogthums Warschau, welche durch Kriegsbegebenheiten und Kriegsübel ausser Stand gesetzt worden sind, ihre öffentlichen Abgaben an den Schatz zu entrichten, Erleichterung zu verschaffen, wird auf den Antrag des Ministers des Innern und nach Anhörung des Gutachtens des Staatsraths beschlossen, was folgt:

Die Einwohner, welche durch den jetzigen, im Jahre 1812 ausgebrochenen Krieg Unglücksfälle und Verlust an ihren Einkünften erlitten haben, sollen, wenn sie dergleichen nachweisen, berechtigt seyn, nach den, im Königlichen Dekrete vom 17ten December 1810 aufgestellten Grundsätzen und in der, dort vorgeschriebenen Art, auf

Erlaß an den öffentlichen Abgaben Anspruch zu machen.

Gegeben zu Warschau in der Sitzung, am 28sten November 1812.

Unterzeichnet **St. Potocki,**
Präsident.

St. Grabowski,
Secretair des Raths der Minister.

Tag der Publikation der 2te Januar 1813.

71. Bestimmung in Ansehung der Natur und der Lasten der ehemaligen Jesuitengüter.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 14. Decemb. 1812.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Da Wir alle Zweifel heben wollen, welche in Ansehung der, ehemals den Jesuiten zugehörig gewesenen und später durch königliche Diplome, mit der Verpflichtung, jährliche Summen davon zum Erziehungsfonds zu zahlen, an den Adel zu erb- und eigenthümlichen Rechten verliehenen Güter entstanden sind, und indem Wir erwägen, daß diese Art von Gütern durch keinen spätern Akt der Regierung von den Verpflichtungen und Bedingungen befreit ist, welche in den Konstitutionen, auf deren Grund die Verleihung der Güter erfolgt ist, festgesetzt sind; da Wir ferner erwägen, daß diese Güter die Natur der National-Güter haben, und daher der Artikel 1712 des Kodex Napoleon nicht erlaubt, der Gültigkeit der obengedachten, und mit dem Besitz der Güter verbundenen Bedingungen zuwider, die Vorschriften desselben Kodex von Pachten und andern Verträgen unter Privatpersonen darauf anzuwenden, so haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen, und beschließen hiemit:

Art. 1.

Bei Einziehung der, zum Behuf der öffentlichen Erziehung bestimmten Zahlungen von den,

vormals der Jesniten-Gesellschaft gehörig gewesenen Gütern, und bei Erfüllung aller Verbindlichkeiten, welche durch die Reichstags-Konstitutionen von 1775, 1776, 1788 und 1793 vorgeschrieben sind, auf deren Grund die königlichen Diplome über den erblichen Besitz solcher Güter verliehen worden, soll, da diese Güter einen Theil der National-Güter ausmachen, gegen die Besitzer derselben zum Besten der Erziehungsfonds, im administrativen Wege verfahren werden.

Art. 2.

Wenn die Besitzer der Jesuiten-Güter sich durch das, im vorigen Artikel vorgeschriebene Verfahren in ihren Rechten beeinträchtigt glauben, so steht ihnen frei, sich mit ihren Beschwerden an die Präfektur-Räthe zu wenden, und demnächst an den Staatsrath zu appelliren. Doch kann keine Art von Opposition, auch selbst nicht die Appellation an den Staatsrath, eine, die Exekution suspendirende Wirkung haben, es sey denn, daß der ganze Rückstand erlegt wird, oder Quittungen über dessen Bezahlung beigebracht werden, oder daß der Staatsrath aus andern wichtigen Gründen es für nöthig findet, die Exekution zu suspendiren.

Art. 3.

Die öffentlichen Notarien, Hypothekenbewahrer, die Gerichte und Tribunäle dürfen auf vormalige Jesuiten-Güter keine Hypotheken-Verschreibungen ausfertigen, noch zur Eintragung annehmen, noch weniger solche anbefehlen.

Art. 4.

Die etwa vorkommenden Rechtsstreitigkeiten mit den Gläubigern über die Gültigkeit und Wirkungen der früher auf Jesuiten-Güter verschriebenen Hypotheken können bei den gewöhnlichen Gerichten verhandelt werden. Diese Gerichte können jedoch das Verfahren, welches im Wege der administrativen Exekution nach dem ersten und zweiten Artikel des gegenwärtigen Dekrets Statt finden kann, keinesweges aufhalten, suspendiren, oder verhindern.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in die Gesetzsammlung eingerückt werden soll, befehlen Wir Unsern Ministern der Justiz und des Innern.

Unterzeichnet **Friedrich August,**

vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,

Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 9. Januar 1813.

72. Verordnung, die Landesvertheidigung betreffend.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Der Rath der Minister

auf den Grund der ihm durch das Dekret vom 26. Mai 1812 verliehenen Gewalt.

Da die Gränzen des Herzogthums Warschau mit einem neuen Einfall der russischen Kavallerie bedroht sind, so ist der Rath der Minister, um solche vor einem neuen Ueberfalle zu schützen und überhaupt zur Vertheidigung des Landes genöthigt, bei diesen ausserordentlichen Ereignissen ausserordentliche Maaßregeln zu ergreiffen, und hat deshalb beschlossen, und beschließt hiemit, was folgt:

Art. 1.

Von jeden funfzig Rauchfängen soll ein gekleideter und bewaffneter Reiter auf einem gesunden und starken Landpferde vor dem 10. Januar 1813 in die Departementsstadt gestellt und an den, vom Kriegsminister bestellten Departements-Kommendanten abgeliefert werden.

Art. 2.

Die Ausrüstung eines solchen Reiters und Pferdes soll folgende seyn:

- ein Seitengewehr;
- eine Pike mit eiserner Spitze, fünf Ellen lang;
- ein Pistol an einem Riemen;

ein guter Oberrock;
tuchene Beinkleider;
ein Mantel oder Pelz;
gute Stiefeln;
zwei Hemden;
eine gute Mütze;
eine Patrontasche;
ein Sattel oder ein Bogensattel, Brust- und Schwanz-Riemen, von schwarzem oder rohem Leder;
Halfter und Zaum;
ein Kantschu;
zwei Riemen;
ein leinener Futtersack;
ein Strick;

Art. 3.

Die Beiträge zur Bewaffnung und Bekleidung des Reiters und Pferdes sollen in den Gemeinden auf die Eigenthümer nach Verhältniß ihres Vermögens vertheilt werden.

Art. 4.

Ausser der Bewaffnung und Kleidung muß die Gemeinde für einen jeden Reiter zu Händen des Departements-Kommendanten funfzehn Gulden an Sold erlegen.

Art. 5.

Zu Reitern sollen in den Gemeinden freie Leute, wo möglich unverheirathet, von achtzehn bis vierzig Jahren genommen, und von den Woyten oder Bürgermeistern gewählt werden.

Art. 6.

Wenn der Departements-Kommendant den gestellten Reiter annimmt, so giebt er den Woyt oder Bürgermeister einen, von dem Präfekten visirten Schein auf zweihundert und funfzig Gulden, als eine Vergütigung für die Bewaffnung und Bekleidung des Reiters sammt dem Pferde, welche in der Folge aus den öffentlichen Fonds realisirt werden sollen.

Art. 7.

Wenn der Reiter vom Departements-Kommendanten angenommen worden ist, so ist er zu den Rationen an Lebensmitteln und Fourage, wie die die Linientruppen, berechtigt.

Art. 8.

Die, in der Departementsstadt versammelte Reiterei soll von dem Departements-Kommendanten sofort in Regimenter, Schwadronen und Kompagnien getheilt, organisirt, und von Offizieren, welche dazu vom Kriegsminister beordert worden, in den Waffen geübt werden, bis auf weitern Befehl des Kriegsministers aber, in der Departementsstadt verbleiben.

Art. 9.

Diejenigen Reiter, die es durch besondere Beweise von Muth oder sonst durch rühmliches Betragen im Dienste, verdienen werden, erhalten eine angemessene, noch später zu bestimmende Belohnung, und es sollen die Namen derjenigen Gutsbesitzer, Gemeinden, Kreise und Departe-

ments, die in der kürzesten Zeit und in der besten Ordnung die größte Anzahl von Reitern gestellen, als solche, welche die besondere Rücksicht der Regierung und den Dank der Nation verdienen, öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses wird den Ministern des Innern und des Krieges anbefohlen.

Gegeben zu Warschan in der Sitzung, den 20. December 1812.

Unterzeichnet St. Potocki,
Präsident.

St. Grabowski,
Secretair des Raths der Minister.

Tag der Publikation d. 30. Januar 1813.

Ende
des vierten Bandes.

Anhang.

Fünfter Band.

Nro. XLIX.

1. Ernennung eines weltlichen Civilstands-Beamten, für die Stadt Lissa.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 8. Januar 1813.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Betracht der Schwierigkeit, welcher die Vollziehung Unseres Dekrets vom 23. Februar 1809 in Ansehung der Verwaltung des Civilstands-Amts in der Stadt Lissa, Posener Departements, durch Geistliche von verschiedenen Konfessionen, die daselbst das Pfarr-Amt verwalten, unterworfen ist, haben Wir auf den Antrag Unseres Justizministers beschlossen und beschließen hiemit, daß in der Stadt Lissa eine Person weltlichen Standes zum Civilstands-Beamten der ganzen Gemeinde Lissa ernannt werden kann.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens und die Einrückung des Dekrets in die Gesetzsamm-

lung befehlen Wir dem Justizminister Unseres Herzogthums Warschau.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 6. Februar 1813.

2. Anordnung eines Gerichtsstillstandes.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 15. Januar 1813.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der jetzigen Zeitumstände, wo einige Departements vom Anfall des Feindes bedroht sind, alle aber sich mit der Gegenwehr gegen denselben beschäftigen und die Einwohner des Herzogthums Warschau daher nicht im Stande sind, ihre, bei den Civilgerichten schwebenden Rechtssachen wahrzunehmen, verordnen Wir auf den Antrag des Justizministers und nach Anhörung Unseres Staatsraths Folgendes:

Art. 1.

Alle Prozesse wegen Vergehungen sollen, sowohl bei den Polizei=, als bei den Polizei=Besserungs= und bei den Kriminalgerichten ohne alle Unterbrechung und Hemmung verhandelt werden

Art. 2.

Bei den Civilgerichten sollen nur nachstehende Sachen verhandelt und abgeurtheilt werden:

a) Possessoriensachen,
b) Prozesse wegen Alimente und Zinsen,
c) Prozesse wegen Räumung der Pacht oder Miethe, desgleichen wegen rechtswidriger Zurückhaltung eines Pachtbesitzes über die, im Kontrakte bestimmte Zeit,
d) Prozesse wegen Grundzinsen, Pacht- und Mieths-Forderungen,
e) Prozesse wegen fälligen Dienstlohns,
f) desgleichen wegen Forderungen aus Rechnungen der Kaufleute, Aerzte, Handwerker und Landwirthe, wenn ihr Datum nicht über den 1. Juni 1812 zurückgeht,
g) die vor die Handlungs-Tribunäle gehörigen Rechtssachen, mit Ausnahme der Konkurse und Fallissementssachen,
h) alle Sachen, wo eine Parthei die Entweichung des Schuldners oder den Verlust des Gegenstandes ihres Anspruchs zu fürchten hat.

Art. 3.

Exekutionen sollen nur bei solchen Gegenständen ihren Fortgang haben, welche nach dem gegenwärtigen Dekret gerichtlich verhandelt und abgeurtheilt werden dürfen.

Art. 4.

Die Wirkungen der Verjährung sollen in solchen Sachen, welche nach dem gegenwärtigen De-

krete nicht abgeurtheilt werden dürfen, für den Zeitraum vom Datum der Publikation bis zum Widerruf dieses Dekrets, nicht eintreten.

Die Vollziehung dieses Unseres Dekrets und die Bekanntmachung desselben durch die Gesetzsammlung befehlen Wir Unsern Ministern, so weit es vor einen jeden gehört.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 6. Februar 1813.

3. Bestimmung wegen Verabfolgung der, österreichischen Unterthanen im Herzogthum Warschau zugefallenen Erbschaften.

Plauen, den 7. März 1813.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns von Unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten das hier in beglaubter Abschrift beigefügte Memoire vom 5. Februar 1813 vorgelegt worden, welches unter der Bedingung der Gegenseitigkeit die ministerielle Erklärung des Wiener Hofes enthält, daß die Einwohner des Herzogthums Warschau alles ihnen durch natürliche Erbfolge, Testament, Vermächtniß, Schenkung oder unter andern ähnlichen Titeln in der österreichischen Monarchie zufallende Vermögen eigenthümlich erwerben, und nach Entrichtung der gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben und des Abschosses, frei ausführen können, so haben Wir beschlossen und setzen hiemit fest, daß in Gemäßheit des obigen, sich auf beiderseitige Einwilligung gründenden und die Kraft eines ausdrücklichen Vergleichs habenden Aktenstücks, die Einwohner der österreichischen Monarchie gegenseitig alles ihnen durch natürliche Erbfolge, Testament, Vermächtniß, Schenkung oder unter andern ähnlichen Titeln im Herzogthume Warschau zufallende Vermögen eigenthüm-

lich erwerben, und nach Entrichtung der gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben und des Abschosses frei ausführen können.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets und die Einrückung desselben in die Gesetzsammlung befehlen Wir dem Justizminister Unseres Herzogthums Warschau.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 15. April 1813.

13
15

13
15

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Laube, Samuel Gottlieb, 1781-

Gesetzsammlung des vormaligen Herzogthums Warschau enthaltend Nr. XXXVII. bis XLVII. ... nebst e. Anhange, enthaltend den 5. Bd. der polnischen Urschrift, so weit er erschienen ist
Bd.: Bd. 4

Posen 1816

J.germ. 73 cw-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551317-1